

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Libanon

Gesamtaktualisierung am 19.12.2025

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EAST, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen

Terminologie:

Auch wenn in Quellen immer wieder von einer "Grenze" zwischen Israel und Libanon die Rede ist, so handelt es sich eigentlich um eine Waffenstillstandslinie mit der Bezeichnung "Blaue Linie" (siehe Kapitel zur Sicherheitslage). Hinzukommt die Uneinigkeit über die territoriale Zugehörigkeit des Gebiets "Shebaa-Farmen" (aktuell von Israel besetzt). Der genaue Verlauf der syrisch-libanesischen Grenze wirft Demarkationsfragen auf. Das Länderinformationsblatt bezieht sich auf das Staatsgebiet des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen bzw. Waffenstillstandslinie, unabhängig davon, wer aktuell sonst Anspruch auf Teile des Staatsgebiets erhebt. Daher werden die Shebaa-Farmen nicht berücksichtigt (die meist völkerrechtlich Syrien zugerechnet¹ werden und nicht dem Libanon).

1 Encyclopaedia Britannica (o.D.): Shebaa Farms, <https://www.britannica.com/place/Shebaa-farms>, Zugriff 29.8.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Politische Lage.....	5
2 Sicherheitslage.....	13
2.1 Die palästinensischen Flüchtlingslager.....	26
2.2 Die Hizbollah.....	30
2.3 UNIFIL.....	33
3 Rechtsschutz / Justizwesen.....	38
4 Sicherheitsbehörden.....	39
5 Korruption.....	41
6 Wehrdienst und Rekrutierungen.....	41
7 Allgemeine Menschenrechtslage.....	41
7.1 Meinungs- und Pressefreiheit.....	43
7.2 Folter.....	44
7.3 Haftbedingungen.....	44
8 Todesstrafe.....	45
9 Religionsfreiheit.....	47
9.1 Die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung und das Ausleben der Religionszugehörigkeit.....	47
9.2 Der Religionsproporz in Politik und öffentlicher Verwaltung.....	49
9.3 Die Lage der nicht-anerkannten Glaubensgemeinschaften.....	49
9.4 Interreligiöse/interkonfessionelle Heiraten und Religionswechsel.....	50
9.5 Religion und Strafrecht.....	51
10 Relevante Bevölkerungsgruppen.....	52
10.1 Frauen.....	52
10.2 Kinder.....	54
10.3 Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten.....	56
11 Bewegungsfreiheit.....	58
12 IDPs und Flüchtlinge.....	60

12.1 Humanitäre Hilfe im Libanon angesichts des geringeren UN-Budgets.....	60
12.2 Internvertriebene (IDPs)/ Binnenflüchtlinge.....	61
12.3 Flüchtlinge.....	62
12.3.1 Syrische Flüchtlinge.....	63
12.3.2 Die palästinensischen Flüchtlinge.....	69
13 Grundversorgung und Wirtschaft.....	77
13.1 Die Wirtschaftslage.....	77
13.2 Die soziale Lage.....	78
13.3 Obdach im Zeichen von Konflikt und Spätfolgen der Erdbeben vom Februar 2023.....	79
13.4 Nahrungsmittelversorgung.....	80
14 Medizinische Versorgung.....	85
14.1 Allgemeine Informationen besonders bzgl. libanesische StaatsbürgerInnen.....	85
14.2 Gesundheitsversorgung für bei UNRWA registrierte palästinensische Flüchtlinge.....	88
14.3 PatientInnen ohne libanesische Staatsbürgerschaft oder Registrierung bei UNRWA.....	90
14.4 Die Gesundheitsversorgung im Lichte des Israel-Hizbollah-Kriegs von Herbst 2024.....	90
15 Rückkehr.....	91
15.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates.....	94

1 Politische Lage

Der Libanon ist eine parlamentarische Demokratie auf Basis der Verfassung von 1926, dem ungeschriebenen Nationalpakt von 1943 und dem „Dokument der Nationalen Versöhnung“, das nach den Verhandlungen von Taif am 30.9.1989 (AA 13.3.2024) in Saudi-Arabien ausgehandelt und am 4.11.1989 vom libanesischen Parlament beschlossen wurde. Die sukzessive Entkonfessionalisierung der libanesischen Politik sowie die Entwaffnung sämtlicher libanesischer und nicht-libanesischer Milizen (UN o.D.), wie im Taif-Abkommen vorgesehen, ist bis heute nicht komplett umgesetzt. Der Nationalpakt sieht einen Konfessionsproporz vor, wonach der Staatspräsident maronitischer ChristIn, der Ministerpräsident sunnitischer MuslimIn und der Parlamentspräsident schiitischer MuslimIn zu sein hat. Die 128 Parlamentssitze gehen zur Hälfte an ChristInnen aus den 12 anerkannten Konfessionen und zur Hälfte an MuslimInnen aus den fünf anerkannten Glaubensgemeinschaften (SunnitInnen, SchiitInnen, DrusInnen, AlawitInnen sowie IsmailitInnen) [Anm.: die 18. anerkannte Religionsgemeinschaft ist das Judentum – siehe Kapitel zur Religionsfreiheit] (AA 13.3.2024). Mit Ausnahme von IsmailitInnen und JüdInnen ist jede

anerkannte Glaubensgemeinschaft unabhängig von ihrer Größe durch mindestens einen Sitz im Parlament vertreten (USDOS 26.6.2024).

Auch das Kabinett ist je zur Hälfte mit ChristInnen und MuslimInnen zu besetzen (USDOS 26.6.2024). Das libanesische Wahlrecht umfasst zudem für jeden Wahlkreis Vorschriften, welchen Glaubensgemeinschaften die jeweiligen Abgeordneten angehören müssen (AA 13.3.2024).

BürgerInnen, die keine Religionszugehörigkeit in ihrer nationalen Registrierung aufweisen, können nicht Sitze innehaben, die einer bestimmten Konfession zugeteilt sind (USDOS 26.6.2024).

Die proportionale Besetzung nach Konfessionszugehörigkeit erstreckt sich auch auf hohe Posten im öffentlichen Dienst einschließlich Militär, Justiz und Sicherheitsbehörden sowie öffentliche Einrichtungen auf nationaler wie lokaler Ebene der Regierung (USDOS 26.6.2024).

Das Taif-Abkommen von 1989, das den Libanesischen Bürgerkrieg zu Ende brachte, sieht eigentlich Pläne zur Begrenzung der konfessionellen Aufteilung durch die Schaffung eines Zweikammersystems in Form eines Senates vor, in denen sämtliche Konfessionen vertreten bleiben und gleichzeitig die Abschaffung des Konfessionsproporzes im Parlament vor. Aber diese Reformen wurden nie umgesetzt, weil sie gemäß Einschätzung von Chatham House den Interessen der libanesischen Eliten am Machterhalt zuwiderlaufen bzw. sie der Überprüfung durch ein neues, demokratischeres Parlamentssystem aussetzen würde (Chatham House 19.12.2022). Darüber hinaus stellen familiäre und regionale Interessen wichtige Faktoren im politischen System dar (AA 13.3.2024). Zu der konfessionellen Fragmentierung kommen auch Gräben entlang regionaler, sozialer und familiärer Linien (ICG 19.11.2025).

Die Eliten, welche die libanesische Politik dominieren, umfassen traditionelle Führungspersonlichkeiten, ehemalige Militärs [*Anm.: Diese entstammen sowohl der libanesischen Armee als auch ehemaligen Milizen*] und wohlhabende Geschäftsleute (USDOS 26.6.2024). Der Konfessionsproporz, der scheinbar für Gleichheit in der Regierungsführung sorgt, ist laut Chatham House fehlerbehaftet: Er dient in erster Linie zur Aufteilung der Macht unter der Elite. "Mächtige Männer" verteilen Regierungsposten im Gegenzug für Loyalität statt als Lohn für Kompetenz. Sie ringen um Ministerien, um entweder durch "Geisterangestellte" Geld zu lukrieren oder zahlen die Gelder an ihre Anhänger zum Erhalt ihrer Loyalität aus (Chatham House 19.12.2022). [*Anm.: Direkte Folge dieser Praktiken sind weitreichende Blockaden des politischen und administrativen Alltags im Libanon.*]

Die wichtigen Parteien konnten ihre Macht seit der Wahlreform von 2017, von der sie selbst profitieren, im Wesentlichen halten – auch unter Einsatz von Einschüchterung, gesellschaftlichem

Druck und Propaganda, um neue politische Kräfte klein zu halten. Trotzdem gelang es in den Wahlen im Jahr 2022 unabhängigen KandidatInnen, die zur reformistischen Protestbewegung von 2019 gezählt werden, 13 Sitze im Parlament zu gewinnen. Sie machen die traditionellen Parteien für die Korruption und das Missmanagement verantwortlich, die zur aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise geführt haben (FH 2025). Bei der Wahl und auch in ihrem Vorfeld konstatierten WahlbeobachterInnen – auch der EU – schwere Unregelmäßigkeiten, aber ohne, dass das Wahlergebnis dadurch anzweifelbar wurde (AA 13.3.2024).

Während in Justiz, Parlament und Regierung prinzipiell rechtsstaatliche Kriterien vorgesehen sind, so sind diese in der Praxis entgegen der Verfassung politischer Beeinflussung ausgesetzt (AA 13.3.2024). Die politischen Strukturen sind (traditionell) von Korruption, Konfessionalismus, *[Anm.: und auch Stillständen]* und ständiger Einmischung von Staaten wie Israel, Syrien und Iran *[Anm.: sowie auch Saudi-Arabien und der USA – bzgl. USA siehe Thematik Entwaffnung der Hizbollah weiter unten]* sowie vielen Jahren des Kriegs *[Anm.: Bereits für die Zeit vor der jüngsten kriegerischen Auseinandersetzungen sind besonders der Bürgerkrieg 1975-1990 und der Hizbollah-Israel-Krieg 2006 zu nennen]* geprägt. Im Fall der Hizbollah erlaubte ihr z.B. der Einfluss auf das Agrarministerium den Zugriff auf importiertes Ammoniumnitrat für die Produktion von Sprengstoff (Chatham House 19.12.2022).

Was die außenpolitischen Verbindungen der Regierungsparteien betrifft, so verfügt z.B. die Hizbollah über schiitische Verbündete im Irak und wird besonders vom Iran als Teil der iranischen Politik, die Islamische Revolution zu “exportieren”, betrachtet (Chatham House 19.12.2022).

Im Zentrum politischer Kontroversen ist das politische und militärische Agieren der Hizbollah - mit besonderer seit dem 7. 10. 2023. Der militärische Zweig der im Parlament vertretenen Organisation steht in der EU bereits seit 2013 (AA 13.3.2024) auf der Liste von Terrorgruppen (ER 1.2.2025). Das speziell geschaffene Special Tribunal for Lebanon (STL) (der UNO) sprach in Bezug auf die Ermordung des ehemaligen libanesischen Premierministers Rafiq Hariri im Jahr 2005 einen Schuldspruch aus und annullierte im Juni 2022 zwei Freisprüche. Es verurteilte im Berufungsverfahren Hassan Habib Merhi und Hussein Hassan Oneissi in absentia zu fünfmal lebenslänglichem Gefängnis und konstatierte eine Involvierung der Hizbollah in die Ermordung des Politikers (AA 13.3.2024).

[Anm.: Zu Aktivitäten der Hizbollah und mit ihr in Verbindung gebrachte Morde siehe auch das Kapitel zur Sicherheitslage und das Unterkapitel zur Hizbollah.]

Die Hizbollah galt *[Anm.: zumindest bis zum Herbst 2024]* als “Staat im Staat” in Gebieten der Bekaa-Ebene, des Südlibanon und dem Gebiet, das oft als “Vorort im Süden Beiruts” bezeichnet

wird [Anm.: auch *ad-Dahiyeh al-Janubiyya* oder nur *Dahiyeh* genannt]. Sie agierte als de facto-Sicherheitsapparat und nahm politische wie soziale Rollen wahr (AA 13.3.2024). Sie war [Anm.: *zumindest bis zum Krieg im Herbst 2024*] der mächtigste politische Akteur im Libanon und musste niemandem Rechenschaft ablegen. So übte die Organisation die faktische Kontrolle an der syrischen Grenze [Anm.: *zu den dortigen Entwicklungen seit 8.12.2024 siehe besonders Kapitel „Sicherheitslage“*] aus und transportierte ohne staatlicher Kontrolle oder Eingreifen über den Hafen von Beirut Drogen, Waffen und Sprengstoff in und aus dem Land (Chatham House 19.12.2022). [Anm.: *Wie sehr die Hizbollah aktuell in der Lage ist, weiterhin so zu agieren, ist Gegenstand divergierender Berichte, auch wenn sie im Allgemeinen als geschwächt bezeichnet wird – siehe hierzu für weitere Informationen auch das Kapitel „Sicherheitslage“.*]

Die neue Schwäche der Hizbollah hat einer neuen libanesischen Führungsspitze den Weg geebnet, die sich gegen den iranischen Einfluss wendet. Joseph Aoun siegte über den von der Hizbollah bevorzugten Kandidaten als Präsident und ernannte Nawaf Salam [Anm.: *nachdem sich eine Mehrheit der Parlamentsfraktionen nach Konsultationen mit dem Präsidenten für ihn aussprach*] als Premierminister, sodass im Jänner bzw. Februar 2025 mehr als zwei Jahre politischen Stillstands zu Ende gingen. Beide wünschen ein staatliches Monopol auf Bewaffnung und über Entscheidungsgewalt zu einem Krieg (IPF 9.2025). Die Entwaffnung der Hizbollah gehört dazu, während jedoch Israel weiterhin Positionen im Süden des Landes hält und Militärschläge durchführt [Anm.: *für mehr Informationen siehe Kapitel Sicherheitslage*]. Die Hizbollah ist weiterhin in der Regierung vertreten und übt Einfluss mit ihrer Rhetorik des „Widerstands“ [Anm.: *gegen Israel*] aus (Der Standard 2.9.2025) – bis hin zur Androhung eines Bürgerkriegs, wie es von anderen Parteien aufgefasst wurde (BAMF 18.8.2025), trotz ihrer starken Schwächung. Auch die palästinensischen Gruppen sollen entwaffnet werden. Hierzu liegt zwar die Unterstützung von PLO-Präsidenten Mahmoud Abbas bezüglich seiner Gruppe Fatah vor. Aber diese wurde schon längst von islamistischen Organisationen als stärkster Akteur unter den palästinensischen Flüchtlingen verdrängt. Damit gilt indirekt das Kairo-Abkommen von 1969 nicht mehr, welches den libanesischen Streitkräften den Zugang zu den palästinensischen Flüchtlingslagern verwehrte. Das Arrangement stammt somit aus einer Zeit lange vor der Entstehung der Hamas (Der Standard 2.9.2025) [Anm.: *Für mehr Informationen zur Entwaffnung der Gruppen in den palästinensischen Flüchtlingslagern siehe Kapitel „Sicherheitslage“, Abschnitt „Die palästinensische Flüchtlingslager“*].

Die Vereinigten Staaten üben Druck auf den Libanon bezüglich der Umsetzung des Entwaffnungsplans aus und bemühten sich [Anm.: *zumindest im Sommer 2025*], Israel dazu zu bewegen, ihre Angriffe im Libanon zu reduzieren (Der Standard 2.9.2025). Die USA möchten die Chance, die iranische Finanzunterstützung der Hizbollah durch den Iran zu unterbinden, und die Gruppe zur Entwaffnung zu zwingen, nützen. Gemäß US-Aussagen hat es der Iran trotz westlicher

Sanktionen geschafft, im Jahr 2025 der Hizbollah bereits eine Milliarde US-Dollar zukommen zu lassen, nachdem deren militärische Macht durch Israel zerstört wurde. Die Hizbollah hat bis jetzt scheinbar noch nicht direkt das Konfiszieren ihrer Waffenlager im Südlibanon behindert, aber ist weiterhin gegen eine totale Entwaffnung nördlich des Flusses Litani. Laut Israel bemüht sie sich um einen Wiederaufbau ihrer militärischen Kapazitäten. Die israelischen Luftschläge haben an Frequenz zugenommen und zielen laut israelischer Aussage auf Vertreter und Einrichtungen der Organisation ab (Tol 9.11.2025).

Die libanesische Regierung gibt an, dass die Libanesischen Streitkräfte (LAF – Lebanese Armed Forces) die Hizbollah-Infrastruktur südlich des Litani Flusses weitgehend demontiert hat. Aber die neue libanesische Führung verfügt nur über ein schwaches Militär. Zusammenstöße mit der Hizbollah aus Angst einen neuerlichen Bürgerkrieg auszulösen, werden sorgfältig vermieden. So hat die libanesische Regierung Schwierigkeiten, den Forderungen der USA und Israels bezüglich der Entwaffnung der Hizbollah und der palästinensischen Gruppen nachzukommen. Um der schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, würden die LAF zusätzliches Training, moderne Ausrüstung und Waffen benötigen – wie auch die Kapazitäten, um das gesamte Staatsgebiet zu kontrollieren. Gleichzeitig ist eigentlich die Wirtschaft das vordringlichste Problem für die libanesische Regierung (IPF 9.2025).

Beobachter sehen das zu Ende gehende Jahr 2025 als Vorspiel für die Herausforderungen, mit denen der Libanon auch im kommenden Jahr zu kämpfen haben wird. Darunter sind Faktoren wie (LOT 30.10.2025) *[Anm.: für mehr Informationen siehe Kapitel „Sicherheitslage“]*:

- Die Hizbollah hat angefangen, ihre (v.a. militärische) Infrastruktur wieder aufzubauen.
- UNIFIL beginnt mit den Vorbereitungen zum Abzug ihrer Einheiten *[Anm.: bis Ende 2027 – siehe hierzu Kapitel zur Sicherheitslage]*.
- Der Ton westlicher Staaten gegenüber der libanesischen Regierung wird immer vorwurfsvoller *[Anm.: bzgl. eingegangener Versprechen]*.
- Die regionalen Entwicklungen setzen die libanesische Regierung ebenfalls unter Zugzwang, darauf zu reagieren.

Es gibt jedoch auch Faktoren, die den Libanon gemäß Berichten in einem „Teufelskreis“ festhalten:

- Israels uneingeschränkte Lufthoheit *[Anm.: und fortgesetzte Angriffe – siehe Kapitel Sicherheitslage]*,
- Die Weigerung der Hizbollah – mit Irans Rückhalt – jegliche Art der Entwaffnung zu erwägen,
- Der Libanon ist keine Priorität der USA (LOT 30.10.2025).
-

Diese Dynamiken hängen zusammen: Ohne die USA kann Israel im libanesischen Luftraum nicht eingebremst werden. Die USA wiederum werden sich nicht involvieren, wenn keine klare

Botschaft erfolgt, dass die Waffen im nicht-staatlichen Bereich seitens der Regierung eingeschränkt werden. Eine freiwillige Entwaffnung der Hizbollah bleibt wiederum ein unmöglich, solange nicht ein Dialog zwischen den USA und Iran zustande kommt. Auch der Dialog zwischen der libanesischen Staatsführung mit der Hizbollah zwecks Berücksichtigung der schiitischen Gemeinschaft, versagte bisher oder wurde gar nicht ernsthaft versucht (LOT 30.10.2025).

Die Hizbollah wurde durch die Eröffnung einer Front gegen Israel ab dem 8. 10. 2023 zu einem Risiko für den Libanon und bescherte dem Land einen Krieg ohne staatliches Mandat [*Anm.: Dies war auch schon 2006 der Fall*]. Der Staat benötigt gemäß Analyse von L'Orient Today eine nationale Sicherheitsstrategie unabhängig von der Hizbollah. Er muss die Autonomie bei Entscheidungen (über Waffeneinsatz) erlangen, ohne dabei die Hizbollah gewaltsam einzudämmen und ohne einen Diskurs, der sich gegen eine bestimmte Konfession (wie die schiitische) richtet (LOT 30.10.2025).

Die Hizbollah ist weiterhin im Südlibanon präsent, wenn auch diskret, sodass der Staat das riskante Sicherheitsvakuum, ohne die Hizbollah zu provozieren, füllen muss. Die israelischen Militärschläge und Warnungen nehmen bereits zu. Es soll auch wieder zu Waffenschmuggel aus/via Syrien kommen (LOT 30.10.2025).

Die intensiven israelischen Luftschläge sorgen für Besorgnis bei den Parteien, die der Allianz gegen die Hizbollah angehören, dass auf diese Weise die Legitimität der libanesischen Regierung untergraben, und die Hizbollah gestärkt wird, auch wenn die Entwaffnung der Hizbollah breiten Rückhalt in der Bevölkerung genießt. Aber die verbliebenen israelischen Stellungen im Südlibanon führen zu Unterstützung der Position der Hizbollah. Das Räumen der Stellungen und das Ende der Luftschläge würden es der Regierung ermöglichen, die Hizbollah zu entwaffnen. Die libanesisch Regierung muss zudem den BewohnerInnen im Südlibanon Sicherheit, wirtschaftliche Perspektiven und grundlegende öffentliche Leistungen bieten. So bleibt ihr Einfluss in der Region schwach, was einer effektiven Entwaffnung der Hizbollah im Wege steht. Zudem fehlt die nötige internationale Unterstützung für die Entwaffnung (Haaretz 24.11.2025).

Bereits vor der Tötung des Chefs des militärischen Flügels der Hizbollah, Haytham Ali Tabatabai, in einem israelischen Militärschlag am 23.11.2025 (Haaretz 24.11.2025), wurde bekannt, dass Israels Militär über eine kurze Phase intensivierter Angriffe gegen die Hizbollah, angesichts dessen diskutierte, dass es von einer aktuellen Truppenstärke der Hizbollah von 20.000 bis 25.000 Mann – wenn auch bei stark geschwächten militärischen Kapazitäten – ausgeht. Zwischen Juli und Oktober 2024 war fast die gesamte Führung der Hizbollah von Israel getötet worden, darunter auch Generalsekretär Hassan Nasrallah. Sein Nachfolger ist Naim Qassem, der sich schwer tut, in Nasrallahs Fußstapfen zu treten. Jedoch zeigte sich die Organisation resistent gegen den Druck

zur Entwaffnung und bemüht sich um Wiederaufrüstung. Sie verfügt auch weiterhin über verdeckt operierende Kämpfer - auch südlich des Litani Flusses. Seit Beginn des Waffenstillstands [Anm.: seit 27.11.2024] starben mehr als 350 Hizbollah-Mitglieder [Anm.: für divergierende Zahlenschätzungen siehe Kapitel „Sicherheitslage“] bei israelischen Luftangriffen (Haaretz 21.11.2025).

Der stellvertretende Leiter des Politbüros der Hizbollah, Mahmoud Qamati, teilte als Reaktion auf den Tod von Tabatabai am 23.11.2025 mit, dass „alles möglich sei“, wie die Hizbollah auf den Angriff antworten würde (Haaretz 24.11.2025). Bis dahin hat die Hizbollah nicht auf die israelischen Angriffe mit Gegenschlägen reagiert (NYT 26.11.2025). Währenddessen verließen viele BewohnerInnen den südlichen Vorort Beiruts [Anm.: in anderen Berichten auch *ad-Dahiyeh al-Janubiyah* oder nur *Dahiyeh* genannt], nachdem der Angriff auf Tabatabai stattfand. Dabei stellt sich in Verbindung mit den kontinuierlichen israelischen Angriffen innerhalb der Hizbollah die Frage, ab wann sich diese Luftschläge auf den Rückhalt in ihrer Basis, die noch von dem Krieg gebeutelt ist, auswirken (LOT 26.11.2025). Anlässlich der Ankunft des Papstes der katholischen Kirche im Libanon ordnete die Hizbollah eine Begrüßung durch seine AnhängerInnen entlang der Straße vom Flughafen durch ihre Hochburg Dahiyeh ins Zentrum Beiruts an und entsandte die Buben und Mädchen der ihr nahestehenden Jugendorganisation der al-Mahdi PfadfinderInnen. Andere SchiitInnen begaben sich auch aus Gründen wie Neugierde oder Respekt bzw. auch aus Hoffnung auf ein Ende der israelischen Angriffe und auf Frieden im Land zu der Straße. Auch war ihnen wichtig, dass der katholische Papst die Zerstörung ihrer Wohngebiete sieht. Neben der libanesischen Flagge wurde auch die Fahne der Hizbollah geschwenkt und Willkommensgesänge nannten neben dem Papst auch den getöteten Hizbollah-Generalsekretär Hassan Nasrallah und den aktuellen Chef der Organisation Naim Qassem (LOT 30.11.2025a). Israelische Lufteinsätze fanden auch während des Papstbesuchs weiterhin statt und trafen Ziele im Südlibanon (LOT 30.11.2025b).

Für viele SchiitInnen stellt die Organisation gemäß L'Orient Today noch immer eine „Rettungsleine“ dar. Sie fürchten ohne sie, ein Ziel von Israel, libanesischen [Anm.: gegen die Hizbollah eingestellten] Kräften oder der neuen syrischen Führung zu sein und überdies im Libanon marginalisiert zu werden. Diese Ängste wurden teilweise von der Hizbollah in die Welt gesetzt, aber tatsächlich ist der institutionelle Einfluss der schiitischen Bevölkerung auf dem Papier beschränkt. Die libanesischen Staatsführung betont ihren guten Willen gegenüber den SchiitInnen, und „niemand im Libanon“ will gemäß Kommentatoren die schiitische Bevölkerung zum Ziel machen. Gleichzeitig scheint laut Beobachtern die Bereitschaft in der Politik zu fehlen, die Machtverteilung im Land besonders auch gegenüber den SchiitInnen fairer zu gestalten. So wird das Risiko gesehen, dass je mehr sich die schiitische Bevölkerung an die Hizbollah bindet, umso

mehr sich der Graben zu den anderen LibanesInnen ausweitete, während eine Alternative zur Hizbollah [Anm.: derzeit noch] fehlt (LOT 22.11.2025).

[Anm.: Die zweite schiitische Partei ist die Amal, eine enge Verbündete der Hizbollah, die besonders als Vertretung schiitischer Geschäftsleute gilt, und die in den meisten Belangen mit der Hizbollah eine gemeinsame Position vertritt.]

Während vor ein paar Monaten noch der Libanon aus israelischer und amerikanischer Sicht als Erfolg aufgrund der schweren militärischen Niederlage der Hizbollah galt, wird er nun von diesen mehr als Brennpunkt wahrgenommen als Gaza (Haaretz 21.11.2025). Aktuell soll die Hizbollah für ihre Kooperation mit den libanesischen Streitkräften und Behörden bezüglich der Entwaffnung verstärken (LOT 26.11.2025). Allerdings gilt die Organisation traditionell als schwer durchschaubar und seit der Tötung von Generalsekretär Hassan Nasrallah gibt es mehrere Fraktionen und hinzukommt der Einfluss des Iran auf die Organisation. Die Hizbollah kann einem Kommentator zufolge zwar den Krieg nicht gewinnen, aber sie kann dafür sorgen, dass ihn der Libanon verliert – u.a. durch negativen Einfluss auf die Politik und Blockierung des Landes (LOT 19.8.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf , Zugriff 11.8.2025
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Deutschland) (18.8.2025): Briefing Notes (KW34/2025), https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2025/briefingnotes-kw34-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff 3.9.2025
- Chatham House (Khatib, Lina; Wallace, Jon) (19.12.2022): Lebanon's politics and politicians, Published 11 August 2021, Updated 19 December 2022, <https://www.chathamhouse.org/2021/08/lebanons-politics>, Zugriff 20.11.2025
- Der Standard (2.9.2025): Im Libanon wird es mit der Hizbollah-Entwaffnung ernst, <https://www.derstandard.at/story/3000000285739/im-libanon-wird-es-mit-der-hizbollah-entwaffnung-ernst>, Zugriff 3.9.2025
- ER – Europäischer Rat (1.2.2025): B GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP) (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02001E0931-20250201>, Zugriff 21.11.2025
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129068.html>, Zugriff 23.10.2025
- Haaretz (24.11.2025): Lebanese Sources Worry That Israeli Escalation Will Weaken Gov't, Thwart Hezbollah Disarmament, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-11-24/ty-article/.premium/lebanese-sources-worry-israeli-escalation-will-weaken-govt-thwart-hezbollah-disarmament/0000019a-b281-d7d6-ab9f-ffd979510000>, Zugriff 24.11.2025
- Haaretz (21.11.2025): All Signs Point to Imminent Israel-Hezbollah Escalation Along Lebanon Border, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-11-21/ty-article/.premium/all-signs-point-to-imminent-escalation-on-the-lebanon-border-by-israel/0000019a-a31f-dd6e-a5fa-fbfff1f460000>, Zugriff 24.11.2025

- ICG – International Crisis Group (19.11.2025): Lebanon, <https://www.crisisgroup.org/trigger-list/iran-usisrael-trigger-list/flashpoints/lebanon>, Zugriff 21.11.2025
- IPF – Israel Policy Forum (9.2025): Fracturing the Axis: Degrading and Disrupting Iran's Proxy Network <https://israelpolicyforum.org/wp-content/uploads/2025/09/Fracturing-the-Axis-Degrading-and-Disrupting-Irans-Proxy-Network.pdf>, Zugriff 2.10.2025
- LOT - L'Orient Today (30.11.2025a): 'For me, Hassan Nasrallah and the pope are the same,' Beirut's southern suburbs call on Leo XIV as witness, <https://today.lorientlejour.com/article/1486810/for-me-hassan-nasrallah-and-the-pope-are-the-same-beirut-s-southern-suburbs-call-on-leo-xiv-as-witness.html>, Zugriff 1.12.2025
- LOT - L'Orient Today (30.11.2025b): Israeli attacks in southern Lebanon continue despite Pope's visit, <https://today.lorientlejour.com/article/1486728/israeli-attacks-in-southern-lebanon-continue-hours-before-popes-visit.html>, Zugriff 1.12.2025
- LOT - L'Orient Today (26.11.2025): Attack on the southern suburbs: Hezbollah confronted with its popular base, <https://today.lorientlejour.com/article/1486213/attack-on-the-southern-suburbs-hezbollah-confronted-with-its-popular-base.html>, Zugriff 26.11.2025
- LOT - L'Orient Today (22.11.2025): Hezbollah's supporters are asking two legitimate questions, but..., <https://today.lorientlejour.com/article/1485873/hezbollahs-supporters-are-asking-two-legitimate-questions-but.html>, Zugriff 27.11.2025
- LOT - L'Orient Today (30.10.2025): Rethinking Lebanon's national security beyond Hezbollah, <https://today.lorientlejour.com/article/1483040/rethinking-lebanons-national-security-beyond-hezbollah.html>, Zugriff 30.10.2025
- LOT - L'Orient Today (19.8.2025): Hezbollah's last cards, <https://today.lorientlejour.com/article/1474101/hezbollahs-last-cards.html>, Zugriff 20.8.2025
- NYT – The New York Times (26.11.2025): 'Imperial Israel' in the New Middle East, <https://www.nytimes.com/2025/11/26/world/middleeast/imperial-israel-in-the-new-middle-east.html>, Zugriff 26.11.2025
- ToI - The Times of Israel (9.11.2025): US official: Iran funneled some \$1 billion to Hezbollah this year, despite sanctions, <https://www.timesofisrael.com/us-official-iran-funneled-some-1-billion-to-hezbollah-this-year-despite-sanctions/>, Zugriff 11.11.2025
- UN – United Nations (o.D.): The Taif Agreement, https://www.un.int/lebanon/sites/www.un.int/files/Lebanon/the_taif_agreement_english_version_.pdf, Zugriff 16.12.2025
- USDOS - US Department of State (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon, <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 29.8.2025

2 Sicherheitslage

[Anm.: siehe auch Kapitel „Politische Lage“.]

Der Libanon unterhält keine diplomatischen Kontakte mit Israel und befindet sich technisch gesehen seit 1948 im Kriegszustand mit Israel. Es gibt keine formale Grenzziehung zu Lande. Nur in Bezug auf die maritimen Grenzen gab es nach jahrelangen indirekten Verhandlungen eine Einigung unter US-Vermittlung. Die jüngeren Konflikte zwischen den beiden Staaten ereigneten sich zwischen Israel und der libanesischen Gruppe Hizbollah, während die Libanesischen Streitkräfte (LAF – Lebanese Armed Forces) normalerweise nicht involviert waren (Chatham House 14.11.2025).

Die Hizbollah begann nach dem Hamas-Angriff auf Israel vom 7.10.2023 zur Unterstützung der Hamas mit Raketenbeschuss auf Israel (NYT 28.8.2025). Es handelte sich um sporadische, aber teilweise auch intensive Feuergefechte seitens Hizbollah und palästinensischen Gruppen mit dem israelischen Militär entlang der Blauen Linie, der Demarkationslinie zwischen Libanon und Israel sowie den Golanhöhen (USDOS 26.6.2024).

Im Jahr 2024 eskalierten diese bewaffneten Auseinandersetzungen (HRW 16.1.2025). Am 17.9. September 2024 explodierten im Libanon Tausende (AI 29.4.2025) von Israel präparierte Pager (CNN 27.9.2024). 2.323 Personen wurden dabei verletzt und 12 Personen getötet, darunter zwei Kinder und zwei Sanitäter. Am nächsten Tag detonierten Funkgeräte, wodurch mindestens 25 Personen starben und 608 Menschen verletzt wurden (AI 29.4.2025). Die Geräte wurden von verschiedenen Einheiten der Hizbollah und ihren Einrichtungen verwendet (HRW 16.1.2025). Die Sprengungen zielten laut damaligem Hizbollah-Generalsekretär Hassan Nasrallah auf möglichst hochrangige Mitglieder der Organisation ab (CNN 27.9.2024). Im Fall der Pager waren die meisten Verwundeten Hizbollah-Mitglieder, wenngleich auch mehrere ZivilistInnen, darunter auch Kinder, getötet oder verletzt wurden (LOT 21.11.2025).

Im Zuge vermehrter israelischer Militärschläge [Anm.: nach obigen Ereignissen] wurden unter anderem hochrangige Kommandanten der Hizbollah und Generalsekretär Hassan Nasrallah getötet. Allein am 23.9.2025 starben mindesten 558 Personen, darunter auch 50 Kinder, und wurden über 1.835 Menschen verletzt. Ein wichtiger Grenzübergang zu Syrien wurde am 4.10.2025 getroffen, was ZivilistInnen bei der Flucht aus dem Libanon behinderte und humanitäre Hilfe unterbrach. Finanzeinrichtungen der Hizbollah waren ebenfalls Angriffsziele. Israelische Angriffe schädeten auch den friedenserhaltenden Einsätzen der UNO im südwestlichen Libanon [Anm.: mehr zu UNIFIL siehe weiter unten] (HRW 16.1.2025).

[Anm.: Auf Kritik an israelischen Militäroperationen – und auch am Vorgehen von Hizbollah - in Bezug auf etwaige Kriegsverbrechen wird hier nicht näher eingegangen.]

Insgesamt starben laut libanesischem Gesundheitsministerium zwischen Oktober 2023 und dem 27.11.2024, dem Beginn des Waffenstillstands, mehr als 3.961 Menschen im Libanon, darunter 736 Frauen, 222 Personen aus dem Gesundheits- und Rettungsbereich sowie 248 Kinder. Mehr als 1,2 Mio. Menschen waren zum Zeitpunkt des Beginns des Waffenstillstands Binnenflüchtlinge. Tausende Gebäude waren zerstört und ganze Ortschaften nur noch Schutt und Asche. Mindestens 562.000 Menschen überquerten aufgrund der Gewalteskalation die Grenze nach Syrien, darunter mindestens 354.000 SyrerInnen (HRW 16.1.2025). Amnesty International beziffert unter Berufung auf Aussagen libanesischer Behörden von Anfang Dezember 2024 die Zahl der getöteten Menschen im Libanon mit 4.047 ab 8.10.2023, darunter mindestens 240 Kinder, und die Zahl der

Verwundeten mit mindestens 16.638 Personen, die großteils ab September 2024 verletzt wurden (AI 29.4.2025). [Anm.: für weitere Informationen siehe Kapitel „IDPs und Flüchtlinge“. Aufgrund unterschiedlicher Erhebungszeitpunkte und Zeiträume und Methoden können Zahlen über Todesopfer, Verletzte, Binnenflüchtlinge etc. je nach Quelle etwas divergieren – ebenso wie ihre Einordnung als ZivilistInnen oder als Hizbollah-Mitglieder. Nicht alle Quellen treffen hierzu überhaupt hierzu eine Kategorisierung – zur Einordnung der Todesopfer im Libanon nach Beginn des Waffenstillstands am 27.11.2024 siehe auch weiter unten.]

Trotz des Waffenstillstands kommt es weiterhin zu israelischen Luftschlägen im Libanon, die sich laut Israel gegen Hizbollah-Ziele richten (NYT 28.8.2025): Neben beträchtlichem Sachschaden durch das israelische Militär sind auf Basis von ACLED-Daten (ACLED - Armed Conflict Location & Event Data) für den Zeitraum 27.11.2024 bis 14.11.2025 343 Tote verzeichnet, davon 136 ZivilistInnen. In vielen Fällen ist die Erfassung von ZivilistInnen gemäß L'Orient Today schwierig: Einige Tote waren aktive Hizbollah-Mitglieder, andere Reservisten oder sympathisierten mit der Organisation. Viele israelische Einsätze trafen auch Personen, die zumindest im Prinzip zum Angriffszeitpunkt nicht einer militärischen Aktivität nachgingen. Die folgende Graphik von L'Orient Today auf Basis von ACLED-Daten bietet eine Aufschlüsselung nach Profil der Getöteten von 27.11.2024 bis 14.11.2025. Neben bestätigten Hizbollah-Mitgliedern und solchen, zu denen nur israelische Angaben ihrer Hizbollah-Mitgliedschaft vorliegen, sind auch Getötete anderer bewaffneter Organisationen sowie ZivilistInnen und Personen mit ungeklärter Zuordnung erfasst (LOT 27.11.2025):

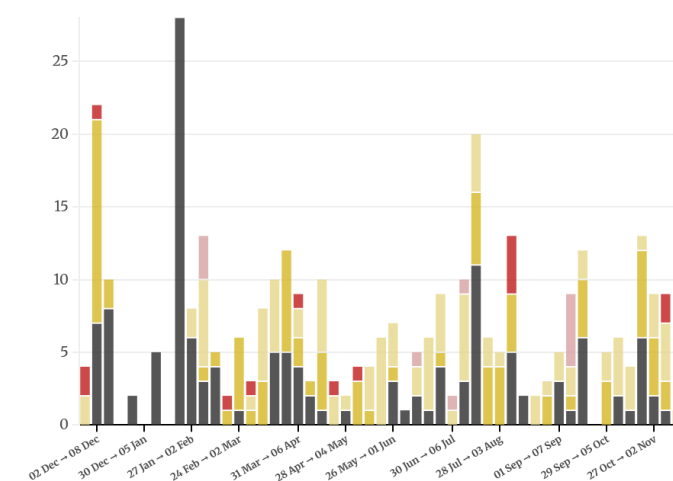
Since the cease-fire, the Israeli army has killed 343 people in Lebanon, including 136 civilians

Number of deaths recorded each week by the NGO ACLED, from Nov. 27, 2024, to Nov. 14, 2025.

Click on the tab below to view details of those killed according to their affiliation.

All categories

■ Civilians ■ Hezbollah (confirmed) ■ Hezbollah (according to Israel) ■ Other armed factions
 ■ Uncertain affiliation



Source: ACLED
© L'Orient Today

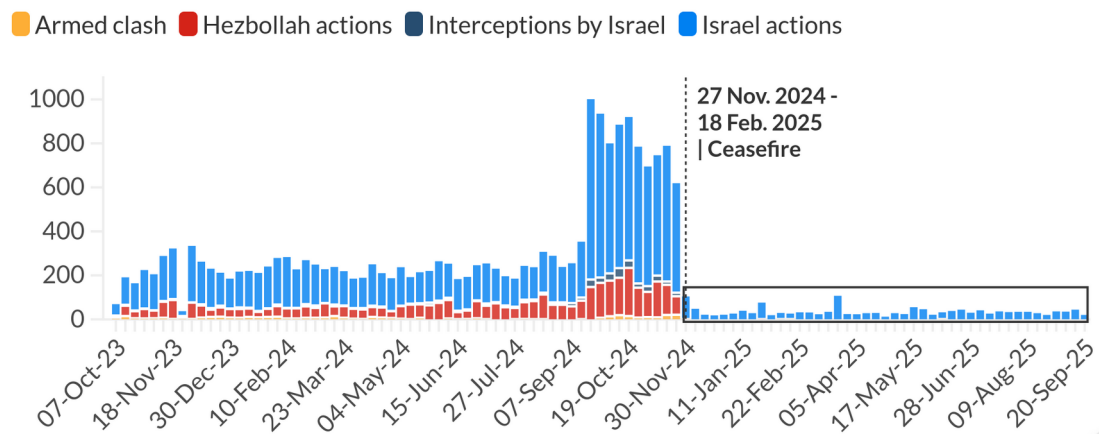
Quelle: LOT - L'Orient Today 27.11.2025

Auch Mitglieder der libanesischen Armee kommen immer wieder bei israelischen Militäraktionen um (Der Standard 2.9.2025).

Seit 14.11.2025 kamen neue israelische Luftschläge hinzu (die noch nicht in den ACLED-Daten enthalten waren) und bei welchen mehr als 20 Menschen getötet wurden, darunter 13 Jugendliche bei einem Vorfall im Flüchtlingslager Ain al-Hilweh am 18.11.2025. Mit Stand 25.11.2025 registrierte ein UN-Bericht den Tod von 127 ZivilistInnen im Libanon seit Beginn des Waffenstillstands bis 24.11.2025. Die Diskrepanzen bei den Zahlen ergeben sich laut L'Orient Today aus der Heranziehung unterschiedlicher Quellen. Die libanesische Zeitung verwendete ACLED-Daten, die mit öffentlichen Quellen abgeglichen wurden, darunter Nachrichtenartikel. Das libanesische Gesundheitsministerium berichtet eine Gesamtzahl getöteter Personen von 331 und 945 Verwundete, ohne zwischen Kämpfern und ZivilistInnen zu unterscheiden (LOT 27.11.2025).

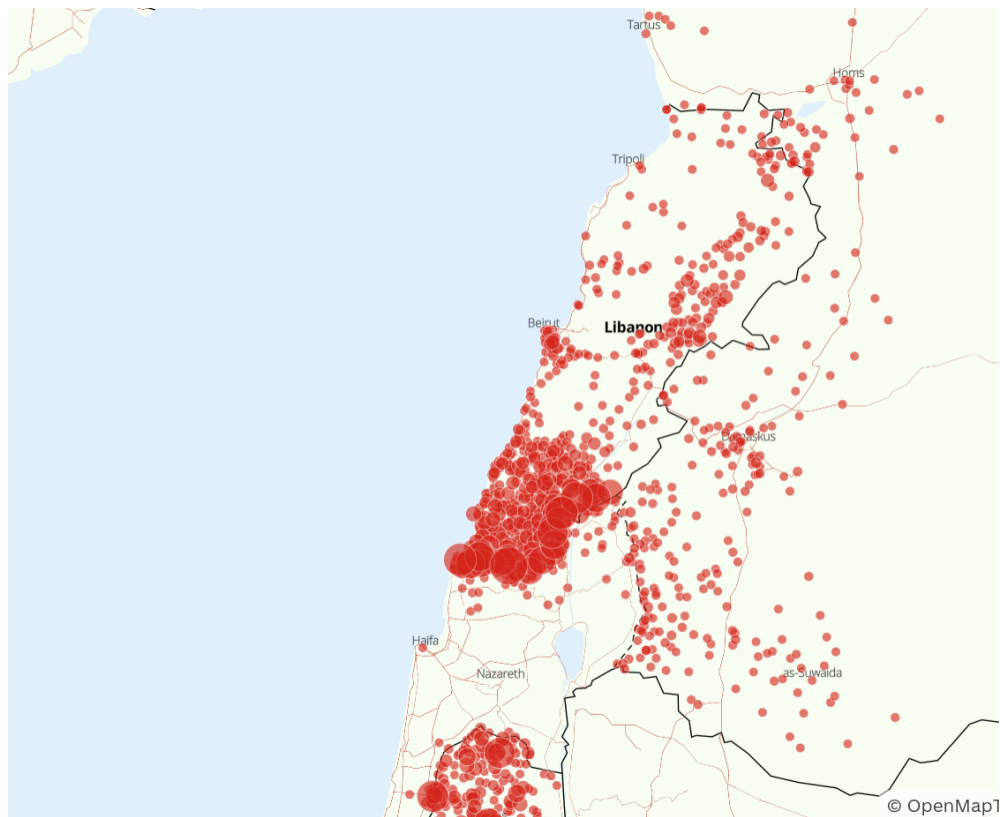
ACLED erhob von 8.10.2023 [Anm.: Beginn der Angriffe der Hizbollah auf Israel] bis 26.9.2025 Daten zur Konfrontation zwischen Hizbollah und Israel. Demnach setzte Israel seine Militärschläge auch nach dem Waffenstillstand, der auf die Eskalation im Herbst 2024 folgte, fort. Seitens Hizbollah sind nach dem 27.11.2024 keine Militäraktionen mehr verzeichnet (ACLED 7.10.2025):

Weekly violent events between Hezbollah and the IDF from 8 October 2023 until 26 September 2025



Eine Gesamtdarstellung der Verteilung der israelischen Militärschläge von 8.10.2023 bis 26.9.2025 durch ACLED illustriert deren Verteilung. Betroffen war in diesem Zeitraum das gesamte Land mit Ausnahme von Teilen des Küstenabschnitts nördlich von Beirut und den bergigen Regionen (mit weniger Bevölkerung bzw. besonders auch kaum schiitischer Bevölkerung). Der Südlibanon, das Gebiet südlich Beiruts und die Bekaa Ebene im Osten waren besonders Ziel israelischer Militärschläge (ACLED 7.10.2025):

IDF activity in the Middle East from 7 October 2023 to 26 September 2025



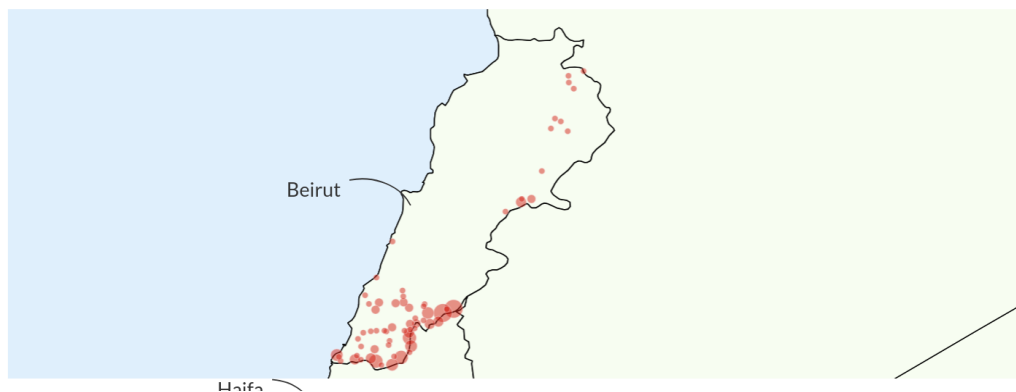
Quelle: ACLED 7.10.2025

Die folgende Karte von ACLED stellt dar, in welchen Landesteilen israelische Militäreinsätze im September 2025 stattfanden – meist im Südlibanon und im Osten/Bekaa-Tal (ACLED 7.10.2025):

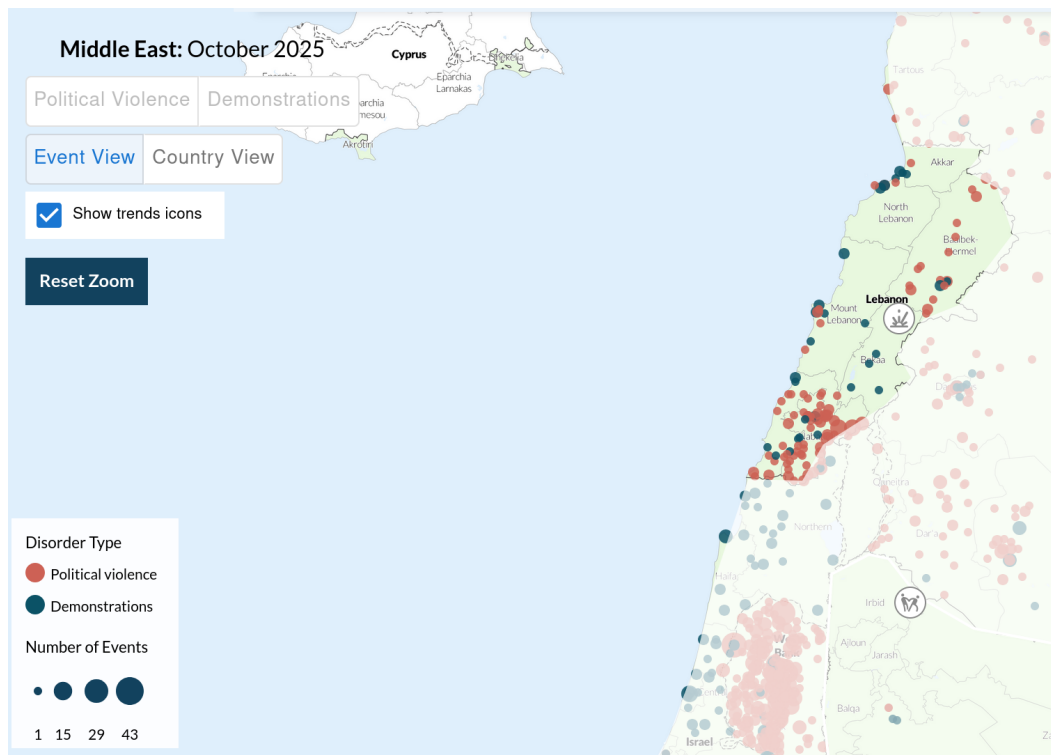
Select month **Sep 25** ▼

Number of events 20 ○ ○ 40

Type of event ■ Israeli strikes ■ Hezbollah strikes ■ Armed clash ■ Interceptions by Israel



Für Oktober 2025 weist die Karte vom Libanon auch sicherheitsrelevante Ereignisse für den Raum Beirut und andere Gebiete entlang der Küste insbesondere auch im Norden auf (ACLED 7.11.2025). ACLED definiert „politische Gewalt“ als „Einsatz von Gewalt durch eine Gruppe für einen politischen Zweck oder aus politischer Motivation“. Teilweise werden auch Proteste und nicht-gewalttätige Vorkommnisse „als potenzielle Vorläufer (von Gewalt) oder als Scheidewege in Zeiten von Unordnung“ (ACLED o.D.).



Die Zahl und das Ausmaß israelischer Militärschläge nahm in den letzten Monaten zu und beinhaltete im November 2025 gemäß Haaretz ungewöhnlicherweise auch einen Angriff auf ein (laut israelischen Angaben) Hamas-Ziel im palästinensischen Flüchtlingslager Ain al-Hilweh nahe Saida/Sidon, bei dem 14 Palästinenser starben [Anm.: siehe hierzu auch weiter unten] (Haaretz 21.11.2025).

Seit Beginn des Waffenstillstands am 27.11.2024 verstieß das israelische Militär mehr als 12.000 Mal gegen diesen – also fast täglich. Dazu wertete die libanesische Tageszeitung L'Orient Today Daten von ACLED für den Zeitraum 27.11.2024 bis 14.11.2025 aus. Die Formen der Verstöße umfassten Luftschläge durch Flugzeuge und Drohnen, Artilleriefeuer und die Zerstörung von Besitz. In der Kategorie „Other“ sind Maschinengewehrfeuer auf ZivilistInnen, die LAF und die UNO-SoldatInnen sowie Entführungen und Errichtung von militärischen Außenposten auf

libanesischem Territorium umfasst. Während gemäß der Graphik anfangs noch die Zerstörung von Besitz sowie Artilleriefeuer und teils Luftschläge häufig verzeichnet wurden, bildeten Luftschläge im Lauf des Jahres 2025 meist die größte Kategorie (LOT 27.11.2025):

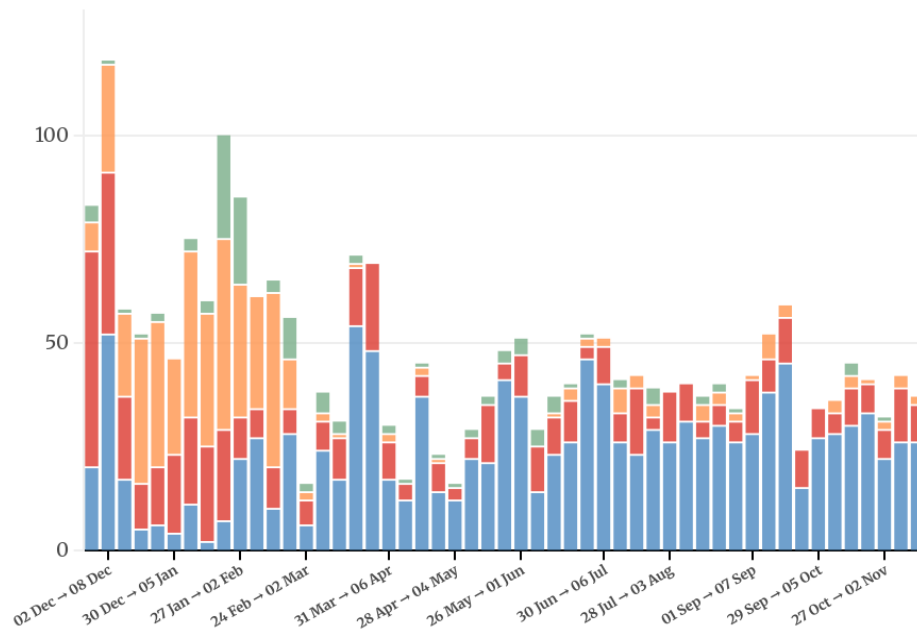
Strikes, gunfire, destruction... 2,449 cease-fire violations (excluding airspace violations and ground incursions)

Number of cease-fire violations recorded each week by the NGO ACLED, from Nov. 27, 2024, to Nov. 14, 2025.

Click on the tab below to access details of violations by category.

All categories ▼

Air/drone strikes Artillery fire Property destruction Other



Source: ACLED
© L'Orient Today

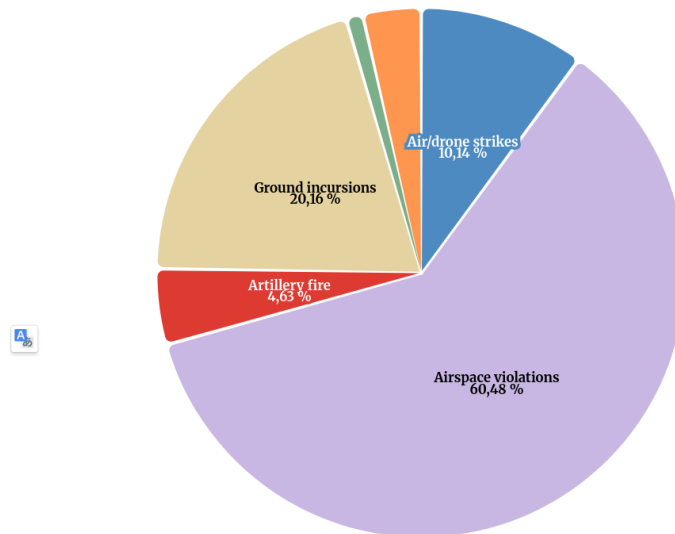
Quelle: LOT - L'Orient Today 27.11.2025

UNIFIL verzeichnete ungefähr 7.500 Luftraumverletzungen und 2.500 israelische Militärationen nördlich der Blauen Linie zwischen 27.11.2024 und 26.11.2025. Insgesamt ergeben sich aus diesen Zahlen mehr als 12.000 Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens (LOT 27.11.2025):

More than half of Israel's 12,000 cease-fire violations attributed to airspace violations

Situation as of Nov. 14, 2025

Airspace violations Ground incursions Air/drone strikes Artillery fire
Property destruction Other



Source: ACLED, UNIFIL • Note: The figures relating to airspace violations and ground incursions come from UNIFIL and were confirmed to L'Orient Today by a spokesperson on Nov. 26, 2025.
© L'Orient Today

Quelle: LOT - L'Orient Today 27.11.2025

UNIFIL erfasste zudem von 27.11.2024 bis 9.10.2025 den Abschuss von 21 Projektilen vom Libanon aus (von denen viele nicht die Blaue Linie überquerten) im Gegensatz zu 950 abgefeuerten Projektilen von israelischer Seite her. Der von Hizbollah in Anspruch genommene Schlag am 2.12.2024 forderte keine Opfer, aber rief einen israelischen Gegenschlag mit vier Toten hervor. Weitere Verletzungen des Waffenstillstands durch die Hizbollah umfassten laut UNIFIL-Bericht für den Zeitraum 21.2.-20.6.2025 150 Fälle von unautorisierten Waffen im Gebiet zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die Entdeckung von 113 Waffendepots und 67 Tunneln oder anderen unterirdischen Konstrukten (LOT 27.11.2025). Das israelische INSS (The Institute for National Security Studies) verzeichnet mit Stand 3.12.2025 1.520 Verletzungen des Waffenstillstands durch die Hizbollah [Anm.: seit 27.11.2024], ohne zu definieren, welche Formen diese annahmen (INSS 3.12.2025).

Von Mitte Februar 2025 an stellten insgesamt 1.258 Luftschläge (Stand 14.11.2025) nach Luftraumverletzungen und militärischen Aktivitäten nördlich der Blauen Linie die häufigste Form der Verletzungen des Waffenstillstands durch Israel dar. Speziell der Südlibanon war betroffen und hier besonders das Gebiet südlich des Litani Flusses. Von 27.11.2024 bis 14.11.2025 zielten 56 Prozent der Luftangriffe auf Orte in den Bezirken Bint Jbeil, Marjayoun und Tyrus ab. Dabei waren die Dörfer entlang der Blauen Linie am Stärksten betroffen. Beinahe das gesamte stark zerstörte Grenzgebiet dient nun als israelische Pufferzone und die BewohnerInnen werden oft von einer

Rückkehr und dem Wiederaufbau abgehalten. Weitere Ziele lagen im Osten des Libanon in der Bekaa-Ebene und entlang der Küste südlich von Beirut (LOT 27.11.2025):

More than half of the airstrikes targeted locations south of the Litani River (56%)

The map shows the total number of Israeli strikes (1,258) by location, from Nov. 27, 2024, to Nov. 14, 2025.

Click on a location to view details of the strikes.

5 0 10



LEBANON



Source: [ACLED](#)
© L'Orient Today

Quelle: L'Orient Today 27.11.2025

Israelische Lufteinsätze fanden auch während des Papstbesuchs statt und trafen Ziele im Südlibanon (LOT 30.11.2025b). Außerdem liegen Berichte vor, wonach Israel im Südlibanon eine Mauer baut, was 4.000m² libanesisches Territorium für die libanesisches Bevölkerung unzugänglich machen würde (The Guardian 25.11.2025).

Kurz nach dem ersten direkten Kontakt zwischen Libanon und Israel seit 40 Jahren am 4.12.2025 trafen israelische Luftschläge Wohnhäuser in drei Orten in den Bezirken Nabatiyeh, Tyros und Bint Jbeil und verursachten erheblichen Sachschaden [Anm.: nach vorhergehenden Evakuierungsaufforderungen]. Trotzdem ist am 19.12. ein weiteres Treffen vorgesehen (LOT 5.12.2025a). Gemäß libanesischem Premierminister soll es ausschließlich um Angelegenheiten bzw. Verletzungen des Waffenstillstands gehen (LOT 5.12.2025b).

Am 25.11.2025, nach dem Luftschlag auf Ain al-Hilweh, und auch in Bezug auf weitere Vorfälle seitens aller Konfliktparteien, die laut UNO mutmaßlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstießen, forderte die UNO, dass die Verantwortlichen zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden (LOT 27.11.2025).

Das Waffenstillstandsabkommen sieht auch die Entwaffnung aller nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen im Libanon – einschließlich der Hizbollah – vor, was die Organisation aber verweigert. Sie transportiert ihr Arsenal im Libanon umher und schmuggelt Waffen von Syrien her ein. Sie argumentiert, dass die Vereinbarung zur Entwaffnung nur das Gebiet südlich des Litani-Flusses betreffe und beschuldigt ihrerseits Israel des Bruchs des Waffenstillstands (Chatham House 14.11.2025).

Unterdessen werden die israelischen Angriffe immer häufiger und die Aufforderungen an die libanesischen Regierung zur Entwaffnung immer drohender. Auch die Vereinigten Staaten setzen den Libanon verstärkt diplomatisch unter Druck (Chatham House 14.11.2025).

Während die Regierung des Libanon im Jahr 2008 „Widerstand“ – eine Anspielung auf die Hizbollah – als Pfeiler der nationalen Verteidigung neben den LAF bezeichnete, fehlt dieser Ausdruck in der Stellungnahme der aktuellen Regierung und erwähnt stattdessen das Monopol des Staats auf Bewaffnung, und in weiteren Aussagen auch das Monopol des Staats auf Entscheidungen zwischen Krieg und Frieden (Chatham House 14.11.2025). Seit Beginn des Waffenstillstands demonstrieren die LAF in Zusammenarbeit mit UNIFIL Hunderte militärische Anlagen („structures“) südlich des Litani (LOT 3.9.2025). Die Arbeit der LAF wird einerseits gelobt, andererseits gibt es geleakte Hinweise, dass mehr gemacht werden müsste, um die Waffen schneller zu entfernen (LOT 19.11.2025). Präsident Joseph Aoun gibt als Grund für die langsame Entwaffnung die Vermeidung von bewaffneten Zusammenstößen angesichts begrenzter Kapazitäten der LAF an. Der Abschluss bis Jahresende 2025 wird bezweifelt (Haaretz 1.12.2025). Die Armee setzt auf die Prävention der Verlegung von Waffen statt auf direkte Durchsuchungen, was weder Israel noch den USA ausreicht (LOT 19.11.2025). Gleichzeitig ist beiden Staaten klar, dass der Druck auf die libanesischen Regierung Präsident Aoun zwingen wird, den politischen

Dialog mit der Hizbollah einzustellen – mit einer direkten Konfrontation als Folge (Haaretz 1.12.2025).

Der Plan der LAF sieht eine Entfernung der Waffen aus dem Südlibanon bis Jahresende vor – mit neuen israelischen Forderungen nach Durchsuchungen wird das Einhalten der Frist erschwert. Auch die USA haben dem Libanon eine Forderungsliste mit Frist Jahresende gesetzt: Sollte der Libanon nicht mit seiner Ernsthaftigkeit bei der Umsetzung überzeugen können, gibt es keine Fristverlängerung seitens der USA und es droht mehr Druck bis hin zur Einstellung jeglicher Hilfe seitens der USA sowie eventuell der Befürwortung weiterer israelischer Militäreinsätze durch die Vereinigten Staaten. Bisher wurde Israels Ansinnen einer neuerlichen großen Militäroffensive von den USA eingebremst. Die USA setzten bisher auf stärkeren politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Druck. Letztendlich soll ein Ende des Kriegszustands *[Anm.: seit 1948 – siehe oben]* zwischen Libanon und Israel folgen. Der Libanon muss demnach die militärischen, finanziellen und institutionellen Strukturen der Hizbollah zerstören und hierfür auch den Finanzsektor reformieren, der nach US-Ansicht der Hizbollah und ihren Verbündeten dienlich ist. Sollte der Libanon diese Bedingungen nicht erfüllen, käme es zu wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen, welche eine neue Welle von Unruhen nach sich ziehen könnte (LOT 19.11.2025).

Der Libanon ist nach Dekaden konfessioneller Klientelpolitik, politischem Stillstand und verbreiteter Korruption für Premierminister Salam schwer regierbar und lässt ihn an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßen. Seine Regierung möchte über ein Ende der israelischen Präsenz im Südlibanon verhandeln und wirft der israelischen Führung mangelnde Bereitschaft für einen Frieden vor. Dafür wird in Israel eine zivil verwaltete „Wirtschaftszone“ unter internationaler und amerikanischer Leitung kolportiert. Israel verlangt als Preis für seinen Rückzug und die Einstellung seiner Militäreinsätze eine Entmilitarisierung des Südlibanon und das Verschwinden der Hizbollah südlich des Litani-Flusses. Die Schwächung der Hizbollah durch den Krieg mit Israel und den Fall der Assad-Herrschaft in Syrien gilt als historische Möglichkeit, die Hizbollah zu entwaffnen – auch aus Perspektive der meisten LibanesInnen. Die libanesische Zustimmung zum US-Plan zur Entwaffnung der Hizbollah bis Ende 2025 macht zwar gemäß Standard bemerkenswerte Fortschritte bei der Umsetzung durch die libanesischen Streitkräfte, aber dies hat nicht zum Ende israelischer Verletzungen des Waffenstillstands geführt. Israel will ein höheres Tempo, weil es eine Erholung der Hizbollah und ihrer Nachschubwege aus dem Iran über Syrien fürchtet. Allerdings könnten die vermehrten Militäreinsätze auch den gegenteiligen Effekt haben und das Vorgehen der libanesischen Regierung bei der Entwaffnung torpedieren, die glaubwürdig seine Bevölkerung und sein Territorium schützen können muss (Der Standard 5.11.2025).

Die USA gehen unterdessen davon aus, dass die Hizbollah noch bis zu 40.000 Mann und 20.000 Raketen zur Verfügung hat. Der monatliche Sold soll ungefähr 2.200 US-Dollar betragen – viermal

so viel wie ein Soldat der LAF verdient. Die LAF erhält finanzielle Hilfe von den Vereinigten Staaten und der EU (Der Standard 5.11.2025). L'Orient Today berichtet ebenfalls über die Auszahlung des Solds in gewohnter Höhe, aber beziffert diesen mit bis zu 600 US-Dollar für Mitglieder der Eliteeinheit Radwan Forces (LOT 27.9.2025).

Gleichwohl gibt es Berichte, wonach die Hizbollah finanzielle Schwierigkeiten hat und nicht in der Lage ist, wie nach dem Krieg von 2006 die vom Krieg Betroffenen zu entschädigen. Auch wenn sie weiterhin eine Kernunterstützung in Teilen des Landes genießt, geben doch privat einige Anhänger der Organisation ihr Gefühl der Niederlage zu (Chatham House 14.11.2025).

Aber die Nervosität, wie die Hizbollah schlussendlich mit der Forderung nach Entwaffnung umgeht, ist auch bei LibanesInnen groß, die sich überhaupt ein Ende der Hizbollah wünschen. Sollte sich die Hizbollah gegen die Entwaffnung zur Wehr setzen, könnte dies in einem Bürgerkrieg enden – so die Angst (Der Standard 31.8.2025). Eine mögliche Vorgehensweise könnte sein, dass die Organisation gar nichts unternimmt und so den Druck auf die libanesische Regierung ausnützt, die keine Entwaffnung mit Gewalt durchsetzen und nicht einen Bürgerkrieg auslösen möchte. Im Endeffekt wird davon ausgegangen, dass der Iran letztendlich die Entscheidung trifft, wobei unklar ist, wie sehr er der Hizbollah bei dem Widerstand gegen eine Entwaffnung helfen könnte, denn auch der Iran ist nach den israelischen und amerikanischen Bombardierungen schwer angeschlagen (AI-Monitor 30.8.2025). Israelischen und arabischen Medien zufolge bemüht sich der Iran aktuell um eine (Wieder-)Aufrüstung der Hizbollah wie auch anderer regionaler Partner wie den Houthis und Gruppen in Syrien und der Westbank. Der Iran sei demnach bereit, im Fall einer israelischen Offensive gegen die Hizbollah (durch seine Verbündeten) wieder mehrere regionale Fronten zu eröffnen (ISW 1.12.2025)

- Die Bandbreite des Einsatzes von Drohnen durch Israel besonders im Südlibanon

Viele von den israelischen Angriffen seit dem Beginn des Waffenstillstands wurden mit Drohnen ausgeführt. Drohnen werden von Israel auch für andere Maßnahmen im Südlibanon eingesetzt, wobei viele Fälle ZivilistInnen betreffen, wie ein Bericht des britischen Think Tanks Chatham House beschreibt und analysiert. Die Drohnen sollen scheinbar die Bevölkerung einschüchtern und an die ständige Überwachung (durch Israel) erinnern. So hielt z.B. eine Drohne ein Auto mit getönten Scheiben auf und via Drohne wurde das Herunterkurbeln der Fenster angeordnet, um das Innere des Autos zu kontrollieren. In einem anderen Fall musste eine Frau ihre Handtasche auf Geheiß via Drohne zur Inspektion öffnen. Ein Bericht beschrieb auch das Eindringen einer Drohne in ein Privathaus. In einem anderen Fall dokumentierte ein junger Mann, wie ihm Drohnen beim täglichen Sport und auch beim Besuch des Grabs seines Bruders folgen. Statt der früheren Praxis Israels, Flugblätter abzuwerfen, erfolgen nun auch Durchsagen an die Bevölkerung durch leistungsstarke Lautsprecher von Drohnen. In einem Fall wurde vor der Zusammenarbeit mit einem Ingenieur für

Wiederaufbau wegen angeblicher Kollaboration mit der Hizbollah gewarnt, was der Betreffende öffentlich abstreitet. Der Vorfall wird im Bericht dahingehend gedeutet, dass Israel möchte, dass die Bevölkerung nicht in den Südlibanon zurückkehrt und das Gebiet entvölkert bleibt. Immer wieder zerstören israelische Drohnen auch Bagger bei der Entfernung von Schutt im Grenzgebiet. Israel selbst zirkuliert ein Video von einem sich in einem zerstörten Gebäude versteckenden Fuchs, das einen Eindruck über seine Überwachungsmöglichkeiten im Südlibanon vermitteln soll. Insgesamt werden gemäß Chatham House Drohnen nicht nur zu Angriffen verwendet, sondern auch zur Überwachung, Einschüchterung, militärischen Aufklärung und zum Abfangen von Daten/Informationen. So ist keine permanente Militärpräsenz vor Ort mehr nötig, sondern diese wird aus der Ferne mit minimalen Risiken für israelisches Militär ausgeübt. Gleichzeitig ermöglicht die Kontrolle aus der Luft tiefreichende Eingriffe in den Alltag und die Privatsphäre (Chatham House 4.11.2025).

Die lokale Bevölkerung reagiert, indem z.B. Gespräche über Politik abgebrochen werden, sobald sich eine Drohne nähert. Die Benutzung von Handys bei Drohnenaktivitäten wird ebenfalls vermieden (Chatham House 4.11.2025).

- Weitere bewaffnete Gruppen im Libanon

[Anm.: Es handelt sich nur um die prominentesten und aktuellsten Beispiele an Organisationen und sicherheitsrelevanten Vorfällen ohne Anspruch auf Vollständigkeit – siehe auch Abschnitt zur Sicherheitslage in den palästinensischen Flüchtlingslagern für Informationen.]

Neben der Hizbollah gibt es noch andere nicht-staatliche bewaffnete schiitische Gruppen im Libanon, so etwa die Amal, eine schiitische Partei, die an der Seite der Hizbollah ebenfalls gegen Israel gekämpft haben soll, sowie die Imam Hussein Division (BBC Monitoring 10.3.2024).

Neben palästinensischen Gruppen wie Hamas und Palästinensischer Islamischer Jihad, die auch Angriffe gegen Israel vom Libanon aus für sich beanspruchten, sollen sich auch Mitglieder kleinerer Milizen wie von der Al-Jama'a al-Islamiya und der Syrian Social Nationalist Party (SSNP) an Kampfhandlungen gegen Israel beteiligt haben (BBC Monitoring 10.3.2024).

Die Zaiter, Jaafar, Noun, Jamal und Rachini werden oft als schiitische „Clans“ an der syrisch-libanesischen Grenze bezeichnet. Mitglieder ihrer bewaffneten Gruppen waren in die Gefechte im Februar 2025 mit Kräften der neuen syrischen Regierung im Grenzgebiet zu Syrien beteiligt (LOT 8.2.2025).

Hinzukommt der Trend des libanesischen Sicherheitsapparats, seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise 2019 vermehrt Aufgaben auf informelle Akteure auszulagern. In der zweitgrößten Stadt

des Libanon, in Tripoli, wird dabei auf schon lange bestehende Beziehungen zu einflussreichen Personen – auch Kriminelle – zurückgegriffen, um die Gewalt in Grenzen zu halten oder zu verhindern, dass die Stadt Jihadisten anzieht. In den südlichen Vororten Beiruts mit schiitischer Bevölkerungsmehrheit sind die Hizbollah und Amal die einflussreichsten politischen Akteure und die Behörden arbeiten fallweise mit ihnen zusammen. Die beiden Parteien wiederum greifen dort oft auf lokale einflussreiche Clans zurück. In Gebieten mit großen Anteilen an Flüchtlingen bemühen sich die Sicherheitskräfte im Allgemeinen um polizeiliche Arbeit via Lagerkomitees und -anführern. An einigen Orten – von wohlhabenden Beiruter Vororten bis hin zu ärmeren Städten im Nordlibanon – haben die Gemeinden bewaffnete und unbewaffnete Nachbarschaftspatrouillen eingerichtet, um ihrer Ansicht nach fehlende polizeiliche Kapazitäten auszugleichen (ICG 27.8.2025).

- Die Kontroverse um die Shebaa-Farmen und die syrisch-libanesischen Grenze

Eine weiterer Faktor der Sicherheitslage im Libanon ist die libanesisch-syrische Grenze, die nie richtig demarkiert wurde, und wo kriminelle und militante Aktivitäten gedeihen, welche auch zum Gegenstand von Spannungen zwischen Syrien und dem Libanon geworden sind (AI-Monitor 31.8.2025) (siehe z.B. auch obige Aufzählung involvierter schiitischer bewaffneter Gruppen).

Hinzu kommt der Status eines Gebiets auf den Golanhöhen, das als „Shebaa-Farmen“ bekannt ist. Es befindet sich seit 1967 unter israelischer Kontrolle. Der Libanon beansprucht das Gebiet für sich, während Israel argumentiert, dass das Gebiet ursprünglich Teil des syrischen Territoriums war, und daher zu den 1981 von Israel annektierten Golanhöhen gehört, und daher kein Gegenstand etwaiger zukünftiger Verhandlungen mit dem Libanon sei (AI-Monitor 31.8.2025).

International wird das umstrittene Gebiet meist als eigentlich syrisches Territorium betrachtet (Encyclopaedia Britannica (o.D.)).

2.1 Die palästinensischen Flüchtlingslager

[Anm.: Der Anteil der palästinensischen Bevölkerung variiert je nach Lager – in den 12 offiziellen Lagern leben auch andere Bevölkerungsgruppen, meist aus finanzieller Not (siehe Abschnitt zu palästinensischen Flüchtlingen im Kapitel IDPs und Flüchtlinge) und manche, weil sie versuchen, der libanesischen Justiz zu entkommen. Je nach Lager gibt es auch Unterschiede, welche Gruppen das jeweilige Lager dominieren (und in den volks- oder Lagerkomitees vertreten sind, welche die Lager verwalten). Dabei kann es im Laufe der Zeit auch zu Verschiebungen bei der Bevölkerungszusammensetzung der Lager wie auch bei dem Einfluss der jeweiligen Gruppen kommen. Manche der Gruppen sind nicht nur bewaffnet, sondern sind in der EU als Terrorgruppen eingestuft.]

Daher kann es sich hierbei nur um einen Ausschnitt der Lage handeln ohne Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der sicherheitsrelevanten Vorfälle der letzten Jahre in allen

offiziellen wie inoffiziellen Lagern bzw. in den Außenposten mancher Organisationen.

Auch ist die Interaktion zwischen den libanesischen Sicherheitskräften und den „Sicherheitskräften“ in den Lagern ein komplexes Thema, auf das im Rahmen des LIB nicht näher eingegangen werden kann. Darüber ist es noch zu früh für belastbare Informationen zu den Folgen und der Wirksamkeit der Entwaffnung ebenso wie zu den im Gegenzug für die Waffen gegebenen Versprechen an die PalästinenserInnen.

Für das Verständnis der Informationen darf angemerkt werden, dass nicht alle palästinensischen Gruppen der Palästinensischen Befreiungsfront (PLO - Palestinian Liberation Organization) angehören und diese im Laufe der Zeit Einfluss zugunsten von Organisationen verloren hat, die nicht der Dachorganisation PLO als international offizielle Vertretung des palästinensischen Volkes angehören. Die Fatah ist bis heute führendes Mitglied der PLO und stellt mit Mahmoud Abbas, der auch Präsident der Palästinensischen Autonomiebehörde ist, den Vorsitzenden (Yassir Arafat war in beiden Funktionen sein Vorgänger). Die Hamas gilt Berichten zufolge als Opponentin der PLO (und besonders der Fatah).]

Nach dem Kairo-Abkommen [Anm.: siehe auch weiter oben] von 1969 zwischen dem Libanon und der Palästinensischen Befreiungsfront (PLO - Palestinian Liberation Organization) hat das libanesisches Militär keine Jurisdiktion in den Lagern (AI-Monitor 21.8.2025). Mit Ausnahme von Nahr el-Bared befinden sich die Lager nicht unter staatlicher Kontrolle. Für die Sicherheit sind zum Teil palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees zuständig, die von den jeweils im Lager dominierenden Fraktionen gestellt werden. Die libanesischen Streitkräfte kontrollieren nur den Zugang und die Umgebung der Lager. Eine explizite Genehmigung für das Verlassen eines Lagers ist nicht nötig (AA 13.3.2024).

Über die Jahre hat dies zu mehr Militanz und Radikalisierung sowie einem Ansteigen von Gewalt zwischen palästinensischen Gruppen geführt. Im Jahr 2007 wurde Nahr el-Bared zum Schauplatz einer bewaffneten Konfrontation zwischen Islamisten, die sich im Lager verschanzt hatten, und der libanesischen Armee (AI-Monitor 21.8.2025) [Anm.: Seit dem bis heute nicht ganz abgeschlossenen Wiederaufbau des damals großteils zerstörten Lagers ist dies das einzige Lager mit Präsenz des libanesischen Militärs].

Die UNO berichtete über „erhöhte Unsicherheit“ in den Lagern, darunter Zusammenstöße zwischen BewohnerInnen des Lagers Beddawi (Tripoli) und dem Nachbargebiet Wadi al-Nahlah am 18.3.2025, was zu einem Einsatz des libanesischen Militärs führte. Die LAF schlossen mehrere offizielle und inoffizielle Zugänge zum Lager. Schwere Konfrontationen zwischen kriminellen Gruppen von 18.-20.5.2025 zwangen UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine) zur vorübergehenden Einstellung ihrer Dienste im Lager Shatila (Beirut) (UNSC 11.7.2025).

Die libanesische Regierung hat sich nicht nur die Aufgabe gestellt, die Hizbollah zu entwaffnen, sondern auch alle anderen bewaffneten Gruppen im Staat. Hierbei begann sie mit der Entwaffnung bei den palästinensischen Flüchtlingslagern, wofür sie die Unterstützung der palästinensischen Fatah von Mahmoud Abbas genießt. Gemäß einem Abkommen des Libanon mit der PLO von 1969 ist das libanesische Militär nicht in den Lagern präsent (Anm: Ausnahme Nahr el-Bared ab 2007). Jedoch gelten mittlerweile islamistische Gruppen wie die Hamas als die stärksten Gruppen in den Lagern und diese konkurrieren mit der Fatah. Das indirekte Ende des Kairo-Abkommens gilt als Zeichen für „neue Zeiten“ auch im libanesisch-palästinensischen Verhältnis (Der Standard 2.9.2025). Die Palästinensische Autonomiebehörde hat keine direkte Kontrolle über die Lager, verfügt aber über einen gewissen Einfluss bei den dortigen palästinensischen Flüchtlingen (Tol 21.8.2025).

Die Wahl der palästinensischen Flüchtlingslager als erste Stationen für die Umsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols gilt als politisch weniger heikel als die Entwaffnung der Hizbollah, aber stellt trotzdem einen wichtigen Test des Durchsetzungsvermögens des Libanon in einem politisch, gesellschaftlich und sicherheitsmäßig aufgeladenem Umfeld dar (Sada 26.9.2025).

Die Hamas scheint abzuwarten und sich weder an der Entwaffnung zu beteiligen noch eine Eskalation anzustreben. Sie war bereits im März 2025 vom Obersten Verteidigungsrats des Libanon gewarnt worden, nicht von libanesischem Territorium aus Raketen auf Israel abzufeuern, nachdem Gruppen mit Hamas-Verbindungen eine Reihe von Raketenangriffen vom Südlibanon aus als ihre Initiative reklamierten. Hintergrund ist, dass die Hamas verstärkt bewaffnete Aktivitäten in den Flüchtlingslagern nachgeht und diese in den Südlibanon ausweitete. Dies löste auf Seiten des Libanon die Besorgnis aus, dass dies das Land (wieder) in einen Krieg ziehen könnte, und dass es zu Komplikationen bei der Frage der Entwaffnung nicht-staatlicher Akteure führen könnte. Die Hamas-Führung bewegt sich zwischen der Türkei und Qatar, das die Stärkung des libanesischen Staats unterstützt, was dem Libanon Verhandlungsspielraum gegenüber der Hamas eröffnet. Ohne Neutralisierung oder Einbindung der Hamas in die Entwaffnung wird die Waffenübergabe ein endloses Unterfangen und würde sie auch anfällig für Unterbrechungen machen (Sada 26.9.2025). Die Hamas erkennt zwar offiziell die Souveränität des Libanon an, äußerte aber in Reaktion auf das Abkommen im Mai keine Bereitschaft zur Abgabe ihrer Waffen (Al-Monitor 21.8.2025).

Die Waffen in den Lagern sind eine Folge der Geschichte der palästinensischen Flüchtlinge im Libanon und genießen keine Unterstützung in den politischen und konfessionellen Gruppen des Libanon. Auch die palästinensischen Fraktionen selbst sind fragmentiert und stehen in Konkurrenz zueinander. Erfolge bei der Entwaffnung der Lager sind jedoch keine Gradmesser für die

Erfolgschancen, die Hizbollah zu entwaffnen – sie stellen nur Präzedenzfälle dar, dass der Staat schrittweise Sicherheit übernehmen kann, ohne in einen Zusammenstoß mit einem bewaffneten Akteur zu geraten. Die Hizbollah fürchtet dies und versucht dem Prozess durch Hinterfragen seines Timings etc. und durch seine Darstellung als externes Diktat seine Bedeutung zu nehmen (Sada 26.9.2025).

Die Regierungsentscheidung vom August 2025 wurde zuerst in den Lagern Burj al-Barajneh und Shatila in Beirut und dann in Tripoli umgesetzt. Dabei kamen Übergabemechanismen mit den palästinensischen Gruppen zum Einsatz. In Beirut war die Entgegennahme von Waffen nach Verhandlungen mit der Fatah und anderen Gruppen eher symbolisch, aber trotzdem wichtig. Die Übergabe betraf leichte und mittelschwere Waffen im Austausch für Versprechen zu weniger Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen und besserer Lebensbedingungen (Sada 26.9.2025). In Tripoli ging das libanesische Militär die Waffenübergabe besonders vorsichtig an, denn die Lager [Anm.: Beddawi und Nahr el-Bared) sind in empfindliche gesellschaftliche Strukturen eingebunden und befinden sich nahe verarmter libanesischer Stadtteile, was die Gefahr von Konflikten erhöht (Sada 26.9.2025).

Die LAF stehen bei der Entwaffnung vor einem Dilemma: Sie sollen Waffen in einem Umfeld einsammeln, in dem es an einer unterstützenden zivilen Autorität ebenso wie an Strukturen fehlt, welche die Entwaffnung zu einem greifbaren Vorteil für die LagerbewohnerInnen transformieren. Es fehlt den LAF an einem eindeutigen politischen Schutz für den Fall einer Konfrontation mit ZivilistInnen. Mangels greifbarer Gegenleistung für die Waffenübergabe wirkt diese wie ein Zugeständnis an den Staat. So können in einem überbevölkerten verarmten Gebiet mit überlappenden Interessen selbst kleine Vorfälle zwischen dem Militär und der Bevölkerung in größere Zusammenstöße ausarten, wie es bereits in Ain al-Hilweh im Jahr 2023 passierte (Sada 26.9.2025).

Ain al-Hilweh weist die komplexeste Lage auf, aufgrund der größten Zahl an Organisationen, darunter auch extremistische Gruppen wie Jund al-Sham, Asbat al-Ansar und Restbestände von Fraktionen mit Verbindungen zu al-Qaida. Diese „explosive Vielfalt“ sorgt für eine fragile Sicherheitslage, geprägt von Zusammenstößen zwischen Organisationen und dem Fehlen einer zentralen palästinensischen Autorität zur Herstellung von Ordnung. Bewaffnete Zellen nützen das überbevölkerte Lager, um sich sichere Zufluchtsorte zu schaffen. Das Lager gilt als ein Ort, der dazu genutzt werden kann, breitere Konfrontationen, welche die Stabilität des Libanon gefährden, auszulösen (Sada 26.9.2025). Das mit 54.000 registrierten UNRWA-Flüchtlingen größte Lager ist auch ein Zufluchtsort für Flüchtige – einschließlich Islamisten, die von den libanesischen Behörden gesucht werden. Mit der Ankunft Tausender Flüchtlinge von Syrien ab 2011 entstanden rivalisierende Gruppen im Lager. Wiederholt kam es zu Zusammenstößen zwischen der Fatah und

Islamisten beim Kampf um Einfluss (Al-Monitor 21.8.2025). In Ain al-Hilweh waren die UNRWA-Schulen für die meiste Zeit im ersten Halbjahr 2025 wegen bewaffneter Zusammenstöße im Lager geschlossen. Im Juni konnten drei Schulen wieder öffnen, aber vier weitere blieben von bewaffneten Fraktionen besetzt (UNRWA 20.6.2025).

Die palästinensischen Flüchtlingslager südlich des Litani-Flusses, al-Buss und Rashidiyeh, fallen unter die Entwaffnungsanordnung gemäß UN-Sicherheitsratsresolution 1701. In Rashidiyeh sind neben der Hamas mehrere Fraktionen aktiv und von dort wurden wiederholt Raketen auf Israel abgefeuert (LOT 21.8.2025). Im Fall der Lager in Tyros [Anm.: El Buss, Rashidiyeh, Burj al-Shemali] erhielt die LAF acht LKW-Ladungen zum Abtransport (Der Standard 2.9.2025). Die Waffen stammten von der PLO (Al-Monitor 28.8.2025).

Im Fall des israelischen Luftangriffs im November 2025 auf das Flüchtlingslager Ain al-Hilweh in Sidon/Saida wurden gemäß libanesischem Gesundheitsministerium 13 Menschen getötet und vier verletzt. Laut israelischem Militär wurde ein Trainingsgelände der Hamas getroffen (Haaretz 19.11.2025). Der libanesischen Zeitung L'Orient Today zufolge befanden sich die 13 bzw. 14 Jugendlichen mehreren Zeugenaussagen gemäß nahe einer Moschee beim Fußballspielen. Das Fußballfeld soll einer Aussage zufolge zu den Hamas-nahen Einrichtungen gehört haben. Am 30.9.2024 war das Lager bereits Ziel eines israelischen Angriffs gewesen, der auf das Heim von Mounir Maqdah, dem Kommandanten des bewaffneten Arms der Fatah abzielte, und seinen Sohn sowie weitere Menschen tötete. Am 9.8.2024 tötete ein israelischer Militärschlag beim Eingang des Lagers einen Sicherheitsmitarbeiter der Hamas (LOT 19.11.2025b). Insgesamt waren vier Lager im Jahr 2024 Ziel von insgesamt vier israelischen Luftangriffen. Das Lager Wavel befindet sich in der Stadt Baalbek, die mehrere Male von Israel bombardiert wurde (LOT 22.5.2025).

2.2 Die Hizbollah

[Anm.: Viele Aspekte zur Hizbollah sind besonders für zivile Quellen nur eingeschränkt erhebbar. Die Aussagen zur ihren aktuellen Kapazitäten – besonders militärischer Natur – können daher je nach Quelle stark divergieren – diese Bandbreite erlaubt der Leserschaft, sich selbst ein Bild von der intransparenten Lage zu machen.]

Die Hizbollah galt [Anm.: vor dem Herbst 2024] als die am schwersten bewaffnete nicht-staatliche Gruppe weltweit und als das „Kronjuwel“ der „Achse des Widerstandes“ des Iran. Sie war mit Raketen, Lenkwaffen und Drohnen (UAVs) ausgerüstet und stellte eine wichtige Abschreckung für einen israelischen Angriff auf den Iran dar (IPF 9.2025).

In dem Konflikt nach dem 7.10.2023 und besonders ab September 2024 verzeichnete die Organisation schwere Verluste. Bis zum Waffenstillstandsbeginn im November 2024 waren ungefähr 5.000 Hizbollah-Kämpfer getötet [*Anm.: die Zahlen variieren stark nach Quelle – so gibt L'Orient Today die Zahl der Getöteten seit Herbst 2024 mit ungefähr 1.000 an – L'Orient Today 23.9.2025*] und Tausende verwundet worden. Unter den Getöteten befand sich auch der langjährige Generalsekretär Hassan Nasrallah, der eine große Lücke in der Organisation hinterließ. Das israelische Militär schätzt, dass 80 Prozent der Raketen mit bis zu 40 Kilometer Reichweite zerstört sind (IPF 9.2025). Was von dem Raketenarsenal insgesamt noch übrig ist, bleibt unklar. So gibt es Schätzungen von Think Tanks von ungefähr 60.000 oder auch nur von mehr als 20.000 Raketen. Der militärische Ehrgeiz der Hizbollah im Nahen Osten ist wie auch seine militärischen Kapazitäten geschrumpft, wie eine Hizbollah-nahe Quelle gegenüber L'Orient Today eingestand (LOT 27.9.2025).

Die Hizbollah ist zwar geschwächt und wenig durchorganisiert, aber bemüht sich um Erholung. Durch den Fall des Assad-Regimes hat sie an „strategischer Tiefe“ verloren und die finanziellen Ressourcen haben sich verringert. So scheint sie nicht das Kapital zum Wiederaufbau des Südlibanon zu haben, eine Kernregion ihrer Anhängerschaft. Zum Wiederaufbau würden laut Weltbank elf Milliarden US-Dollar benötigt. Gemäß israelischer Einschätzung ist der Iran entschlossen, die Organisation weiterhin vor dem Hintergrund seines Verlusts seines Verbündeten Assad und den eigenen Kriegsschäden zu unterstützen. Die Anstrengungen, Waffen und Geld zur Hizbollah zu schmuggeln, laufen demnach weiter und die Hizbollah soll wieder eine Bedrohung für Israel und eine Abschreckung für einen israelischen Angriff auf den Iran werden (IPF 9.2025).

Als besonderer finanzieller Rückschlag gilt einer internen Hizbollah-Quelle zufolge der Fall des Assad-Regimes in Syrien durch die Bemühung der neuen Machthaber, den Schmuggel als wichtige Finanzquelle der Hizbollah auszuschalten. Aber eine komplette Sicherung der Grenze gegen Schmuggel ist schwierig – die traditionellen Schmuggelnetzwerke über die Grenze hinweg existieren weiterhin (LOT 27.9.2025).

Die Hizbollah greift laut der libanesischen Zeitung L'Orient Today vermehrt auf ihre Geschäftsverbindungen im Irak zurück, um an Finanzmittel zu gelangen. Hinzu kommen Kontakte zur libanesischen Diaspora in Afrika und zu Schmuggelnetzwerken in Lateinamerika. Der Hintergrund sind nicht nur die Wiederaufbaukosten in Milliardenhöhe, sondern auch die im Jahr 2026 anberaumten Parlamentswahlen im Libanon. Die USA haben eine Belohnung von bis zu zehn Mio. US-Dollar für Informationen über die Geldkanäle der Hizbollah ausgesetzt. Laut US-Aussagen nimmt die Organisation weiterhin beinahe 60 Mio. US-Dollar monatlich ein – wie bereits vor dem 7. Oktober 2023. Diese könnte zu hoch angesetzt sein, denn die Organisation hat laut einer parteiinternen Quelle einige Vergünstigungen für ihre Anhängerschaft reduziert, so z.B. die Gesundheitsversorgung und den Transport von Schulkindern. Auch soll sie bestimmte Gehälter

gekürzt und Auszahlungen für Hausreparaturen oder Mieten für Ersatzunterkünfte für BewohnerInnen der Grenzdörfer „verschoben“ haben. Neue Hilfsgesuche werden laut einer weiteren Hizbollah-Quelle kaum noch angenommen und die Bittsteller mehr befragt (LOT 27.9.2025). Die Hizbollah zahlt jedoch weiterhin den Sold an ihre Truppen in derselben Höhe wie früher aus und diese genießen weiterhin großzügige soziale Vergünstigungen. Aber die Truppenstärke wurde als Kostenersparnis verringert (LOT 27.9.2025).

[Anm.: Informationen zu Rekrutierungen durch die Hizbollah können bei Bedarf auf Anfrage recherchiert werden.]

Als Einflussgebiete der Hizbollah gelten die mehrheitlich schiitischen Gebiete – die südlichen Vororte von Beirut [Anm.: Dahiyeh], ein Teil des Bekaa-Tals sowie der Südlibanon. Der Einfluss umfasste [Anm.: zumindest vor dem Herbst 2024] auch die Einschüchterung oder Eliminierung von kritischen Stimmen. Unabhängige NGOs waren Schikanen und Einschüchterung sowie gesellschaftlichem, politischem und finanziellem Druck ausgesetzt (USDOS 26.6.2024). Die libanesisch-irakische Armee war jahrzehntelang nur in symbolischem Ausmaß im Südlibanon vertreten (This is Beirut 5.9.2025).

Seit 2004 wird eine Reihe von Attentaten auf in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten der Hizbollah zur Last gelegt. Kein einziger der politisch heiklen Morde wurde von der libanesischen Gerichtsbarkeit aufgeklärt (AA 13.3.2024).

Die Ermordung des ehemaligen Premierministers Rafik (al-)Hariri im Jahr 2005 führte zur Einrichtung eines speziellen Gerichts [Anm.: der UNO], das neben drei Freisprüchen auch einen Schuldspruch gegen ein Mitglied der Hizbollah aussprach. Im Juni 2022 wurden zwei der Freisprüche in absentia aufgehoben und Verurteilungen zu fünfmal lebenslang ausgesprochen. Der mittlerweile verstorbene dritte Mitangeklagte wurde ausdrücklich als Militärkommandant der Hizbollah bezeichnet und das Netzwerk für Planung des Attentats der Hizbollah zugerechnet. Weitere Morde hatten sich zudem im Konnex mit den Ermittlungen zugetragen – darunter auch die Ermordung des Chefermittlers Wissam Eid im Jahr 2008. Gemäß einem Bericht von Human Rights Watch vom Februar 2022 betrifft dies (unter anderem) vier Attentate von 2020 bis zur Berichtserstellung. Besondere Bekanntheit erlangte die Ermordung des Intellektuellen Lokman Slim am 3.2.2021, einem prominenten Opponenten der Hizbollah, der bereits Ziel von Morddrohungen durch die Organisation gewesen war. Seither kam der Mord an einem Parteimitglied der christlichen „Lebanese Forces“ (LF) im Südlibanon im August 2023 hinzu (AA 13.3.2024).

Fallweise werden auch Entführungen und Inhaftierungen durch nichtstaatliche Akteure – besonders durch die Hizbollah – bekannt (AA 13.3.2024).

2.3 UNIFIL

Neben den Libanesischen Streitkräften (LAF – Lebanese Armed Forces) und den bewaffneten nicht-staatlichen Akteuren – allen voran Hizbollah [Anm.: siehe vorhergehende Abschnitte] – ist die UN Interim Force in Lebanon (UNIFIL) seit 1978 im Südlibanon präsent. Die Truppenstärke beträgt ungefähr 10.500 Personen und umfasst auch Marine (CIA 10.9.2025). UNIFIL verfügt über 50 Positionen an der Blauen Linie und fünf Schiffe zum Patrolieren der Küste. Die Truppen stammen aus etwa 50 verschiedenen Staaten. Es gibt auch 800 zivile MitarbeiterInnen (UNIFIL 4.4.2025). Die größten Truppenkontingente stammen aus Indonesien, Indien, Ghana, Italien und Nepal. Auch ungefähr 160 SoldatInnen des österreichischen Bundesheers sind im Einsatz, und zwar vor allem in der Logistik und als Feuerwehr im UNIFIL-Hauptquartier in Naqoura. Ursprünglich war die UN-Mission als Puffer zwischen Israel und dem Libanon konzipiert. Seit 2006 wurde im Rahmen der UN-Sicherheitsratsresolution 1701 ihr Mandat nach dem damaligen Krieg zwischen der Hizbollah und Israel erweitert (ORF 28.8.2025).

Nur die libanesische Armee und UNIFIL sind autorisiert, Bewaffnete südlich des Litani-Flusses einzusetzen, aber Israel hält weiterhin einige strategische Positionen und hat seine Luftangriffe verstärkt, deren erklärtes Ziel die Hizbollah und ihre Infrastruktur sind. UNIFIL schoss im Oktober eigenen Angaben zufolge als Selbstverteidigungsmaßnahme eine israelische Drohne ab, die über einer ihrer Patrouillen flog. Israel bestritt die Bedrohung. Später traf eine israelische Granate das Gebiet, in welchem die Drohne niederging. Das Feuer hat sich laut israelischen Angaben nicht gegen die UNIFIL-Truppen gerichtet (BBC 28.10.2025).

Die UNIFIL-Einheiten dürfen nur in Selbstverteidigung Gewalt einsetzen und werden von beiden Seiten der Blauen Linie kritisiert: UnterstützerInnen der Hizbollah bezichtigen sie der Sympathie für Israel und Israel sieht die UNIFIL wiederum als zu schwach an. Laut UNO wurden im Lauf der Zeit Dutzende UNIFIL-Truppenangehörige durch israelische Militäraktionen verletzt (NYT 28.8.2025). [Anm.: es fehlt die Angabe eines Zeitraums für die Aussage der UNO].

Vermeehrt kommt es zu Blockaden der UNIFIL-Patrouillen durch die libanesische Bevölkerung, welche auf eine Begleitung der UN-Truppen durch libanesisches Militär besteht. So kam es z.B. im Juli zu einer derartigen Blockade. Im Zuge der erhitzten Diskussion wurden die UNIFIL-Truppen mit Steinen beworfen, worauf diese mit Tränengas reagierten. Die libanesische Armee schritt schließlich ein und beendete so die Spannungen. Bei einem anderen Vorfall kletterte ein Mann mit

einer Hizbollah-Flagge auf ein UN-Fahrzeug. UNIFIL vertritt die Position, dass sein Mandat nicht die Begleitung durch libanesischen Streitkräfte zur Bedingung macht. Im Februar 2025 wurden UN-Fahrzeuge auf dem Weg zum Flughafen Beirut von Protestierenden der Hizbollah angegriffen, die wegen einer verweigerten Landeerlaubnis für zwei iranische Flugzeuge gegen die libanesischen Behörden demonstrierten. Die Flugzeuge sollen Geld des Iran für die Hizbollah an Bord gehabt haben. Der abtretende stellvertretende UNIFIL-Kommandant wurde dabei verletzt und ein Fahrzeug in Brand gesteckt (Al-Monitor 10.7.2025).

Im Juli 2025 verurteilte ein libanesisches Militärtribunal sechs Mitglieder der Hizbollah wegen der Erschießung eines irischen UN-Soldaten im Südlibanon im Jahr 2022 – der erste Gefallene der UNIFIL seit 2015. Ein Mann wurde in absentia zum Tod verurteilt, ein Mann erhielt eine Gefängnisstrafe von drei Monaten und vier andere wurden zu Geldstrafen verurteilt (Reuters 29.7.2025).

Das Mandat von UNIFIL wird mit Ende 2026 beendet. Im Laufe des Jahres 2027 sollen die Truppen abgezogen werden (ORF 28.8.2025).

Lokale Reaktionen auf den geplanten Abzug deuten darauf hin, dass „die stille Mehrheit“ – in den Worten einer lokalen Aktivistin – den Wunsch nach Sicherheit ohne „erneute Kriege alle paar Jahre“ hegt und für eine Präsenz der UNIFIL und der libanesischen Armee ist. Auch bei skeptischeren Einstellungen sehen interviewte SüdlibanesisInnen insgesamt eher Vorteile in der UNIFIL-Präsenz, zumal diese auch einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor in der Region in Form von lokalen Hilfs- und Entwicklungsprojekten und als Arbeitgeber darstellt (LOT 30.8.2025).

Auch dokumentiert die UN-Truppe jeglichen Einsatz von Waffengewalt, eine Aufgabe die niemand anderer ausführen kann. Aber der Abzug kann auch laut L'Orient Today als Motivator und gleichzeitiger Test für den Libanon verstanden werden, die Hizbollah zu entwaffnen und der libanesischen Armee die volle Durchsetzung staatlicher Souveränität zu ermöglichen. Aktuell ist es noch zu früh für die Abwägung der Folgen des Abzugs (LOT 30.8.2025a). Libanesischen und europäischen VertreterInnen warnen jedoch vor einem verfrühten Abzug der Truppe, weil dies dem Waffenstillstand schaden könnte (NYT 28.8.2025). Auch die österreichische Verteidigungsministerin Klaudia Tanner warnte in Reaktion auf die Beendigung des UNIFIL-Mandats vor dem absehbaren Vakuum durch den Abzug und den damit einhergehenden Einflussverlust auf die Lage (Der Standard 3.9.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-

[und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon, 13.03.2024.pdf](#), Zugriff 11.8.2025

- ACLED – Armed Conflict Location & Event Data (o.D.): ACLED Definitions of Political Violence and Protest, https://acleddata.com/sites/default/files/wp-content-archive/uploads/2021/11/-ACLED_Event-Definitions_v1_April-2019.pdf, Zugriff 16.12.2025
- ACLED – Armed Conflict Location & Event Data (7.11.2025): Middle East Overview: November 2025, <https://acleddata.com/update/middle-east-overview-november-2025#text-block-3>, Zugriff 4.12.2025
- ACLED – Armed Conflict Location & Event Data (7.10.2025): Two years since 7 October: Israel's forever wars across the Middle East, <https://acleddata.com/report/two-years-7-october-israels-forever-wars-across-middle-east#lebanon-4>, Zugriff 4.12.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.8.2025
- Al-Monitor (31.8.2025): Israel cautious on Lebanon withdrawal despite Netanyahu overtures, US push, <https://www.al-monitor.com/originals/2025/08/israel-cautious-lebanon-withdrawal-despite-netanyahu-overtures-us-push>, Zugriff 2.9.2025
- Al-Monitor (30.8.2025): Attack, concede, stall: Hezbollah's options as Lebanon advances disarmament plan, <https://www.al-monitor.com/originals/2025/08/attack-concede-stall-hezbollahs-options-lebanon-advances-disarmament-plan>, Zugriff 2.9.2025
- Al-Monitor (28.8.2025): Lebanon's army receives 8 truckloads of weapons from Palestinian camps, <https://www.al-monitor.com/originals/2025/08/lebanons-army-receives-8-truckloads-weapons-palestinian-camps>, Zugriff 2.9.2025
- Al-Monitor (21.8.2025): Lebanon begins disarming Palestinian factions after refugee camp hands over weapons, <https://www.al-monitor.com/originals/2025/08/lebanon-begins-disarming-palestinian-factions-after-refugee-camp-hands-over>, Zugriff 22.8.2025
- Al-Monitor (10.7.2025): UNIFIL patrol in southern Lebanon comes under attack: What to know, <https://www.al-monitor.com/originals/2025/07/unifil-patrol-southern-lebanon-comes-under-attack-what-know>, Zugriff 22.8.2025
- BBC (28.10.2025): UN peacekeeping force in Lebanon shoots down Israeli drone, <https://www.bbc.com/news/articles/cjw9n1d7njyo>, Zugriff 30.10.2025
- BBC Monitoring (10.3.2024): Explainer: Who are the armed groups operating in southern Lebanon?, <https://monitoring.bbc.co.uk/product/b000190p>, Zugriff 26.11.2025
- Chatham House (14.11.2025): Hezbollah's refusal to disarm makes direct negotiations between Lebanon and Israel more likely, <https://www.chathamhouse.org/2025/11/hezbollahs-refusal-disarm-makes-direct-negotiations-between-lebanon-and-israel-more-likely>, Zugriff 20.11.2025
- Chatham House (Ali, Mohanad Hage; Najem, Mohamad) (4.11.2025): An Automated Occupation in South Lebanon, <https://carnegieendowment.org/middle-east/diwan/2025/11/an-automated-occupation-of-south-lebanon?lang=en¢er=middle-east>, Zugriff 20.11.2025
- CNN (27.9.2024): Israel concealed explosives inside batteries of pagars sold to Hezbollah, Lebanese officials say, <https://edition.cnn.com/2024/09/27/middleeast/israel-pager-attack-hezbollah-lebanon-invs-intl>, Zugriff 25.11.2025
- Der Standard (5.11.2025): Gefährliche Tage für den Libanon: Israel signalisiert Eskalation, [Gefährliche Tage für den Libanon: Israel signalisiert Eskalation - Libanon - derStandard.at > International](https://www.derstandard.at/story/3000000294312/nahost-arbeiter-im-libanon-durch-israelischen-beschuss-get246tet?ref=niewidget), Zugriff 6.11.2025
- Der Standard (30.10.2025): Arbeiter im Libanon durch israelischen Beschuss getötet, <https://www.derstandard.at/story/3000000294312/nahost-arbeiter-im-libanon-durch-israelischen-beschuss-get246tet?ref=niewidget>, Zugriff 30.10.2025
- Der Standard (3.9.2025): Israelische Drohnen warfen laut Unifil Granaten nahe Friedenstruppen ab, https://www.derstandard.at/story/3000000286072/israels-generalstabschef-haben-mit-operation-gaza-begonnen?ref=seite1_entdecken, Zugriff 3.9.2025
- Der Standard (2.9.2025): Im Libanon wird es mit der Hisbollah-Entwaffnung ernst, <https://www.derstandard.at/story/3000000285739/im-libanon-wird-es-mit-der-hisbollah-entwaffnung-ernst>, Zugriff 3.9.2025
- Der Standard (31.8.2025): Schicksalsmonate für den Nahen Osten, <https://www.derstandard.at/story/3000000285695/schicksalsmonate-fuer-den-nahen-osten>, Zugriff 1.9.2025

- Encyclopaedia Britannica (o.D.): Shebaa Farms, <https://www.britannica.com/place/Shebaa-farms>, Zugriff 29.8.2025
- Haaretz (1.12.2025): Analysis - Instead of Seeking Deals, Israel Prefers Keeping Syrian and Lebanese Fronts Hot, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-12-01/ty-article/.premium/instead-of-seeking-deals-israel-prefers-keeping-syrian-and-lebanese-fronts-hot/0000019a-d985-df9e-ab9e-ffe9ec10000>, Zugriff 3.12.2025
- Haaretz (21.11.2025): All Signs Point to Imminent Israel-Hezbollah Escalation Along Lebanon Border, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-11-21/ty-article/.premium/all-signs-point-to-imminent-escalation-on-the-lebanon-border-by-israel/0000019a-a31f-dd6e-a5fa-fb1f460000>, Zugriff 24.11.2025
- Haaretz (19.11.2025): Thirteen Killed in Israeli Strike on Palestinian Refugee Camp in Lebanon, <https://www.haaretz.com/middle-east-news/2025-11-19/ty-article/thirteen-killed-in-israeli-strike-on-palestinian-refugee-camp-in-lebanon/0000019a-99d6-dd6e-a5fa-fbf65e320000>, Zugriff 20.11.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- ICG - International Crisis Group (27.8.2025): Supporting Effective Policing by Lebanon's Embattled Security Agencies, <https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/east-mediterranean-mena/lebanon/251-supporting-effective-policing-lebanons-embattled-security-agencies>, Zugriff 28.11.2025
- INSS – The Institute for National Security Studies (3.12.2025): Swords of Iron Lebanon Front, last update: 03.12.2025 last update: https://e.infogram.com/_otAljWNNz9LcyNNCNJ72?src=embed, Zugriff 5.12.2025
- IPF – Israel Policy Forum (9.2025): Fracturing the Axis: Degrading and Disrupting Iran's Proxy Network <https://israelpolicyforum.org/wp-content/uploads/2025/09/Fracturing-the-Axis-Degrading-and-Disrupting-Irans-Proxy-Network.pdf>, Zugriff 2.10.2025
- ISW – Institute for the Study of War (1.12.2025): Iran Update, December 1, 2025, <https://understandingwar.org/research/middle-east/iran-update-december-1-2025/>, Zugriff 18.12.2025
- LOT - L'Orient Today (5.12.2025a): UN Security Council mission arrives in Lebanon; Ortagus to meet with Lebanese leaders; Israel strikes the South: Everything you need to know this Friday, <https://today.lorientlejour.com/article/1487335/un-security-council-mission-arrives-in-lebanon-ortagus-to-meet-with-lebanese-leaders-israel-strikes-the-south-everything-you-need-to-know-this-friday.html>, Zugriff 5.12.2025
- LOT - L'Orient Today (5.12.2025a): In Cabinet, Aoun defends Karam option for 'Mechanism,' Hezbollah falls silent, <https://today.lorientlejour.com/article/1487374/in-cabinet-aoun-defends-karam-option-for-mechanism-hezbollah-falls-silent.html>, Zugriff 5.12.2025
- LOT - L'Orient Today (30.11.2025b): Israeli attacks in southern Lebanon continue despite Pope's visit, <https://today.lorientlejour.com/article/1486728/israeli-attacks-in-southern-lebanon-continue-hours-before-popes-visit.html>, Zugriff 1.12.2025
- LOT - L'Orient Today (27.11.2025): More than 12,000 Israeli violations in Lebanon in one year of 'cease-fire', <https://today.lorientlejour.com/article/1486406/more-than-12000-israeli-violations-in-lebanon-in-one-year-of-cease-fire.html>, Zugriff 4.12.2025
- LOT - L'Orient Today (21.11.2025): Social Development Ministry backs away from plan to ease access to disability cards for victims of pager attack and Aug. 4 explosion, <https://today.lorientlejour.com/article/1485764/social-development-ministry-backs-away-from-plan-to-ease-access-to-disability-cards-for-victims-of-pager-attack-and-aug-4-explosion.html>, Zugriff 21.11.2025
- LOT - L'Orient Today (19.11.2025): Washington adopts its toughest stance in decades vis-à-vis Lebanese Army, <https://today.lorientlejour.com/article/1485472/washington-adopts-its-toughest-stance-in-decades-vis-a-vis-lebanese-army.html>, Zugriff 20.11.2025
- LOT - L'Orient Today (19.11.2025b): 'They killed kids': Ain al-Hilweh in shock after Israeli strikes killed 14 youths, <https://today.lorientlejour.com/article/1485508/they-killed-kids-ain-al-hilweh-in-shock-after-israeli-strikes-killed-14-youths.html>, Zugriff 20.11.2025
- LTO - L'Orient Today (27.9.2025): How Hezbollah tries to reinvent itself without Nasrallah, <https://today.lorientlejour.com/article/1478913/how-hezbollah-tries-to-reinvent-itself-without>

- [nasrallah.html](#), Zugriff 29.9.2025
- LOT - L'Orient Today (23.9.2025): One year later, families still waiting by the door for their sons' return, <https://today.lorientlejour.com/article/1478335/one-year-later-families-still-waiting-by-the-door-for-their-sons-return.html>, Zugriff 23.9.2025
 - LOT - L'Orient Today (3.9.2025): Four new items added to Friday's Cabinet agenda, <https://today.lorientlejour.com/article/1475986/four-items-added-to-fridays-cabinet-agenda.html>, Zugriff 3.9.2025
 - LOT - L'Orient Today (30.8.2025): In southern Lebanon, a 'silent majority' wants UNIFIL to stay, <https://today.lorientlejour.com/article/1475535/in-southern-lebanon-a-silent-majority-wants-unifil-to-stay.html>, Zugriff 1.9.2025
 - LOT - L'Orient Today (30.8.2025a): UNIFIL: Lebanon gains some time, but the future is more uncertain than ever, <https://today.lorientlejour.com/article/1475528/unifil-lebanon-has-gained-time-but-the-future-is-more-uncertain-than-ever.html>, Zugriff 1.9.2025
 - LOT - L'Orient Today (21.8.2025): Disarmament of Palestinian camps to begin today, <https://today.lorientlejour.com/article/1474429/disarmament-of-palestinian-camps-to-begin-today.html>, Zugriff 22.8.2025
 - LOT - L'Orient Today (22.5.2025): Palestinian refugee camps in Lebanon: Explained in maps and numbers, <https://today.lorientlejour.com/article/1461388/palestinian-refugee-camps-in-lebanon-maps-and-images.html>, Zugriff 22.8.2025
 - LOT - L'Orient Today (8.2.2025): Third day of fighting between Lebanese clans and Syrian forces along the border, <https://today.lorientlejour.com/article/1447108/third-day-of-fighting-between-lebanese-clans-and-syrian-forces-along-the-border.html>, Zugriff 28.11.2025
 - NYT - The New York Times (28.8.2025): U.N. Votes to Withdraw Peacekeepers From Lebanon Over Next Two Years, <https://www.nytimes.com/2025/08/28/world/middleeast/unifil-lebanon-security-council.html>, Zugriff 29.8.2025
 - ORF (28.8.2025): UNO-Sicherheitsrat beschließt Aus für Libanon-Mission, <https://orf.at/stories/3403845/>, Zugriff 29.8.2025
 - Reuters (29.7.2025): Lebanon sentences six Hezbollah members over 2022 killing of Irish peacekeeper, <https://www.reuters.com/world/middle-east/lebanon-sentences-six-hezbollah-members-over-2022-killing-irish-peacekeeper-2025-07-29/>, Zugriff 27.11.2025
 - Sada (Jawhar, Souhayb) (26.9.2025): Disarming Palestinian Factions in Lebanon: Can a Security Experiment Evolve into Sovereign Policy?, <https://carnegieendowment.org/sada/2025/09/disarming-palestinian-factions-in-lebanon-can-a-security-experiment-evolve-into-sovereign-policy?lang=en>, Zugriff 29.9.2025
 - The New York Times (28.8.2025): U.N. Votes to Withdraw Peacekeepers From Lebanon Over Next Two Years, <https://www.nytimes.com/2025/08/28/world/middleeast/unifil-lebanon-security-council.html>, Zugriff 29.8.2025
 - The Guardian (25.11.2025): At least 127 civilians killed in Israeli strikes on Lebanon since ceasefire, UN says, <https://www.theguardian.com/world/2025/nov/25/civilians-killed-israel-strikes-lebanon-ceasefire>, Zugriff 1.12.2025
 - This is Beirut, Disarming Hezbollah: The Lebanese army challenge, 5 September 2025, <https://thisisbeirut.com.lb/articles/1324577/disarming-hezbollah-the-lebanese-army-challenge>, Zugriff 1.12.2025
 - CIA – Central Intelligence Agency (USA) (Stand 10.9.2025): The World Factbook - Lebanon, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/lebanon/#military-and-security>, Zugriff 15.9.2025
 - ToI - The Times of Israel (21.8.2025): Lebanon hands over Israeli man jailed for past year; family didn't know where he was, <https://www.timesofisrael.com/lebanon-hands-over-israeli-man-jailed-for-past-year-family-didnt-know-where-he-was/>, Zugriff 22.8.2025
 - UNIFIL - UN Interim Force in Lebanon (Stand: 4.4.2025): FAQs, <https://unifil.unmissions.org/faqs>, Zugriff 27.11.2025
 - UNSC – United Nations Security Council (11.7.2025), Implementation of Security Council resolution 1701 (2006) during the period from 21 February to 20 June 2025, S/2025/460, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n25/175/75/pdf/n2517575.pdf>, Zugriff 3.12.2025
 - USDOS - US Department of State (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon, <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 29.8.2025

3 Rechtsschutz / Justizwesen

Die Verfassung sieht die Unabhängigkeit der Justiz vor. Das Zivilgerichtssystem besteht aus mehreren Instanzen und ähnelt strukturell dem französischen Justizwesen (AA 13.3.2024). Aber es gibt auch ein Gerichtswesen der Konfessionen für familienrechtliche Angelegenheiten (AA 13.3.2024; vgl. USDOS 26.6.2024). Das Personenstands- und Erbrecht richten sich nach der konfessionell-religiösen Zugehörigkeit der involvierten Personen, was eine Gleichbehandlung aller BürgerInnen verunmöglicht (AA 13.3.2024; vgl. EuroMed Rights 17.6.2025). *[Anm.: siehe hierzu auch Kapitel "Religionsfreiheit"]*

Das Strafrecht umfasst Delikte für zivile Gerichte und solche für Militärgerichte. Verbrechen gegen die Staatssicherheit, das Militär oder deren Angehörige fallen unter das Militärstrafrecht, wobei die Aufgaben der Militärgerichtsbarkeit oft breit ausgelegt werden – besonders bei Verdacht von Terrorstrafbeständen. Militärgerichte verurteilen auch ZivilistInnen wegen terroristischer Strafbestände mit islamistischem Hintergrund in Schnellverfahren ohne genügendem Rechtsbeistand. Bei Urteilen des sogenannten Justizrates („Conseil de Justice“) kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei handelt es sich um Strafverfahren zur nationalen Sicherheit (AA 13.3.2024).

Die Gewaltenteilung funktioniert nur teilweise. In der Praxis ist die richterliche Unabhängigkeit durch häufige Korruption, Fehlen an RichterInnen und politische Einmischung kompromittiert. Speziell in politisch heiklen Verfahren findet Einflussnahme auf das Justizwesen statt, darunter auch die de facto auf Eis gelegten Untersuchungen zur Hafenexplosion in Beirut vom 4.8.2020 (AI 29.4.2025).

Am 26.4.2024 anerkannte die damalige geschäftsführende Regierung die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IstGH) für seit dem 7.10.2023 auf libanesischem Staatsgebiet begangene mutmaßliche Kriegsverbrechen. Am 28.5.2024 zog die Regierung ihre Anerkennung wieder zurück, was zur Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen führen könnte (AI 29.4.2025).

Die Ermittlungen zur Explosion im Hafen von Beirut am 4.8.2020, bei der mindestens 236 Menschen starben und mehr als 7.000 Personen verletzt wurden, stehen seit Dezember 2021 still. Der Haftbefehl gegen den ehemaligen Verkehrsminister Youssef Fenianos wurde vom Kassationsgericht aufgehoben. Dieser war im September 2021 wegen vorsätzlicher Tötung und grober Fahrlässigkeit ergangen. Am 1.7.2024 verlangten libanesische und internationale Menschenrechtsorganisationen zusammen mit den Familien der Opfer in einem offenen Brief an den UN-Menschenrechtsrat die Einrichtung einer internationalen, unabhängigen und unparteiischen Untersuchungskommission (AI 29.4.2025).

Lange Untersuchungshaftzeiten und Verfahrensdauern sind Usus. Gemäß Polizeibehörden befinden sich ca. die Hälfte der Häftlinge in Untersuchungshaft. Menschenrechtsorganisationen schätzen den Anteil auf bis zu 80 Prozent aller Gefangenen. Die Dauer der Untersuchungshaft ist theoretisch auf ein Jahr beschränkt, kann aber de facto zwei bis sieben Jahre dauern – besonders bei schweren Verbrechen oder Anklagen wegen Terrorstraftaten. Das Problem Untersuchungshaft wird von den Behörden zugegeben, aber bisher ohne erfolgreiche Gegenmaßnahmen (AA 13.3.2024).

Diskriminierungen bei der Strafverfolgung und Verurteilung nach ethnischer, religiöser oder nationaler Zugehörigkeit sind nicht erkennbar. Die Strafverfolgung und die Strafprozesse zu gewöhnlichen Straftaten erfolgt weitgehend nach rechtsstaatlichen Kriterien (AA 13.3.2024).

Berichten von NGOs zufolge erfolgen immer wieder Festnahmen ohne richterliche Anordnung – speziell durch den militärischen Geheimdienst. Auch werden Personen nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden nach der Festnahme festgehalten. Die Regierung gibt diese Praxis zu, führt aber an, dass die richterlichen Beschlüsse nachgeholt würden und die längere Inhaftierung in Polizeigewahrsam auf die überfüllten Gefängnisse zurückzuführen sei (AA 13.3.2024).

„Kontakte mit Israel“ sind weiterhin strafbar (Art. 285 des libanesischen Strafgesetzbuchs: Reisen nach Israel und Handel mit Israel) (AA 13.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 11.8.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.8.2025
- EuroMed Rights (17.6.2025): A major step forward for civil marriage in Lebanon: EuroMed Rights publishes a fact sheet on a landmark Court Decision, <https://euromedrights.org/publication/a-major-step-forward-for-civil-marriage-in-lebanon-euromed-rights-publishes-a-fact-sheet-on-a-landmark-court-decision/>, Zugriff 1.10.2025
- USDOS (US Department of State) (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 25.8.2025

4 Sicherheitsbehörden

Das Innenministerium umfasst die internen Sicherheitskräfte des General Directorate of Internal Security Forces (ISF) einschließlich der mobilen Gendarmerie sowie die Einheiten des General Directorate for Public Security, das für Grenzkontrollen und einige Aufgaben bezüglich der inneren Sicherheit des Libanon zuständig ist (CIA 10.9.2025). Die ISF arbeiten als allgemein zuständige

Polizei und gleichzeitig als Hilfsorgan der Justiz (z.B. zum Führen des Kriminalregisters). Die General Security ist für Angelegenheiten der Ein- und Ausreise zuständig und verfügt auch über eine nachrichtendienstliche Komponente. Die Leitungsfunktionen im Sicherheitsapparat werden u. a. entsprechend dem konfessionellem Proporz vergeben. Die ISF werden von einem sunnitischen General geleitet und stehen dem (traditionell ebenfalls sunnitischen) Innenminister nahe. Die General Security ist schiitisch geprägt und ihr Leiter wird der Amal-Partei von Parlamentspräsident Berri zugerechnet (AA 13.3.2024).

Zusätzlich gibt es mehrere vorwiegend nachrichtendienstliche Sicherheitsbehörden (Amn ad-Daula – Staatssicherheit; Amn al-Dschaisch – militärische Sicherheit; Sicherheitsdienst der Quwat al-Amn ad-Dakhili – Polizeikräfte; Nachrichtendienstliche Abteilung der General Security). Ihre Verantwortlichkeiten sind nicht immer gut voneinander abgegrenzt. Durch die Zuordnung zu einer bestimmten Konfession und ihren Parteien wirkt sich teilweise spürbar auf ihre Kooperation untereinander aus (AA 13.3.2024).

Die libanesischen Streitkräfte bestehen aus der Armee (einschließlich Präsidentenbrigade, Grenzschutzregimente), Marine und Luftwaffe. Die Streitkräfte patrouillieren die Grenzen, während die Grenzübergänge in die Zuständigkeit des Directorate for General Security fallen. Die libanesischen Streitkräfte helfen auch bei der internen Sicherheit und bei Entwicklungsprojekten. Darunter fallen z. B. der Kampf gegen Drogenschmuggel, das Kontrollieren von Protesten, Such- und Rettungsaktionen und die Verhinderung von Gewalt zwischen politischen Gegnern (CIA 10.9.2025). Sie sind auch an den weit verbreiteten Checkpoints zu finden. Im Gegensatz zu den Sicherheitsorganisationen des Innenministeriums gelten die Streitkräfte als parteipolitisch und konfessionell weitgehend neutral - trotz eines stets christlichen Oberbefehlshabers und vieler christlicher Generäle. Der Eintritt in den Militärdienst ist nicht an ethnische oder religiöse Kriterien gebunden. Die Streitkräfte haben einen guten Ruf bei der gesamten libanesischen Bevölkerung (AA 13.3.2024).

In den letzten Jahren waren die Streitkräfte mit einer Finanzkrise konfrontiert, die es erschwerte, ihre MitarbeiterInnen auszubilden, auszustatten und ihre Gehälter voll zu bezahlen. Die Vereinten Nationen sowie Frankreich, Katar und die USA helfen mit finanzieller Unterstützung (CIA 10.9.2025). Im Laufe der anhaltenden Wirtschaftskrise kam es zu Lockerungen der Dienstregelungen (AA 13.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf, Zugriff 11. 8.2025

- CIA - Central Intelligence Agency (USA) (Stand 10.9.2025): The World Factbook - Lebanon, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/lebanon/#military-and-security>, Zugriff 15.9.2025

5 Korruption

Im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International hat der Libanon den 154. Rang von 180 inne und verlor damit seit 2023 zwei Ränge (TI 2024).

Die Hafenexplosion [Anm.: am 4.8.2020] tötete mindestens 220 Menschen, verletzte über 7.000 Personen und verursachte weitreichenden Sachschaden. Bis heute wurde niemand von den libanesischen Behörden dafür zur Verantwortung gezogen. Die Haftbefehle gegen den früheren Minister für öffentliche Arbeiten Youssef Fenianos und den früheren Finanzminister Ali Hassan Khalil wurden suspendiert. Die Familien der Opfer sowie lokale und internationale NGOs forderten weiterhin eine unabhängige internationale Untersuchung der Explosion durch den UN-Menschenrechtsrat (HRW 16.1.2025).

[Anm.: Für weitere Informationen siehe Kapitel "Rechtsschutz / Justizwesen".]

Quellen:

- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- Transparency International (2024): Corruption Perceptions Index, <https://www.transparency.org/en/cpi/2024/index/lbn>, Zugriff 3.9.2024

6 Wehrdienst und Rekrutierungen

Die libanesischen Streitkräfte sind seit 2006 ein Berufsheer, als die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft wurde (AA 13.3.2024). Männer und Frauen im Alter von 17 bis 25 Jahre können einen freiwilligen Militärdienst antreten. Frauen machen ungefähr 5 Prozent der aktiven Militärs aus (CIA 26.8.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 1.9.2025
- CIA – Central Intelligence Agency (26.8.2025): The World Factbook - Lebanon, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/lebanon/#military-and-security>, Zugriff 3.9.2025

7 Allgemeine Menschenrechtslage

Viele lokale wie internationale Menschenrechtsorganisationen sind wahrnehmbar öffentlich aktiv und die meisten können frei agieren. Viele machten jedoch zum Berichtszeitpunkt März 2024 auf einen abnehmenden Aktionsradius und ein teilweise bedrohliches Klima durch nicht-staatliche Akteure aufmerksam – z. B. durch die Hizbollah (AA 13.3.2024). Im November 2024 forderten mehr als 20 Menschenrechtsorganisationen – darunter Human Rights Watch – den Libanon und

andere UN-Mitglieder auf, eine Sondersitzung des UN-Menschenrechtsrats einzuberufen, um eine internationale Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen durch alle Akteure des Konflikts im Libanon vorzunehmen (HRW 16.1.2025).

Es gibt keine Hinweise auf spezifische Repressionen seitens des Staats aufgrund ethnischer, religiöser, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit. Palästinensische und syrische Flüchtlinge sind jedoch juristischen und realen Einschränkungen ausgesetzt. SyrerInnen werden im politischen Diskurs immer mehr für diverse Probleme verantwortlich gemacht bis hin zu Diffamierungen. PolitikerInnen verlautbaren hetzerische Aussagen auch gegenüber internationalen Gebern und UNHCR, weil diese syrische Flüchtlinge unterstützen (AA 13.3.2024).

Die ungefähr 100.000 Menschen umfassende kurdisch-stämmige Bevölkerung türkischen, syrischen oder irakischen Ursprungs ist nicht als Minderheit anerkannt, unterliegt aber gemäß dem deutschen Auswärtigem Amt keinen Repressionen aufgrund ihrer Identität. Eine kleine Zahl dieser Bevölkerungsgruppe (ca. 1.000 - 1.500 Menschen) war zum Berichtszeitpunkt März 2024 weiterhin staatenlos und ist damit von staatlichen Leistungen wie öffentlichen Schulen und medizinischer Versorgung ausgeschlossen (AA 13.3.2024).

1994 wurde ein Teil der Beduinen in der Bekaa-Ebene und der Region Akkar eingebürgert. Auch ohne rechtliche Benachteiligung stellt die Gruppe der Beduinen, gemäß Einschätzung des deutschen Auswärtigen Amts, sozial und ökonomisch gesehen, neben den palästinensischen und syrischen Flüchtlingen, die am stärksten benachteiligte Bevölkerungsgruppe dar. Die Situation derjenigen Beduinen, die nicht eingebürgert wurden, ist besonders angespannt – auch sie sind von staatlichen Leistungen ausgeschlossen (AA 13.3.2024).

Am Rand der größeren Städte und im Südlibanon [Anm.: Stand vor Herbst 2024] leben mehrere Tausend Dom, die abwertend "nawar" oder "ghajar" genannt werden (AA 13.3.2024). Die Dom leben im Libanon entweder isoliert von städtischen Gebieten oder in der Nähe von armen, marginalisierten Gebieten wie palästinensischen Flüchtlingslagern. Ein libanesisches Einbürgerungsgesetz aus dem Jahr 1994 verbesserte den Zugang der Dom zu öffentlichen Dienstleistungen, Bildung und Gesundheit. Dennoch haben laut mehreren Quellen 68 Prozent der schulpflichtigen Kinder in Dom-Gemeinschaften nie eine Schule abgeschlossen. Am Rande der libanesischen Gesellschaft leiden die Dom unter extremer Armut und sozialer Marginalisierung und haben nur sehr begrenzten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, formeller Beschäftigung und angemessenen Wohnverhältnissen (LAU 7.2.2022).

[Anm.: Auf die Lage der ausländischen Hausangestellten kann bei Bedarf im Rahmen einer Anfragebeantwortung eingegangen werden.]

7.1 Meinungs- und Pressefreiheit

Die Meinungsfreiheit ist im Artikel 13 der libanesischen Verfassung definiert und die Verfassung enthält Garantien für die Menschenrechte (EuroMed Rights et al. 11.2025)

Dem deutschen Auswärtigen Amt zufolge waren mit Jänner 2024 keine Fälle politischer Gefangenen im Libanon bekannt. Politische Aktivitäten im Rahmen staatlich anerkannter Parteien und Gruppen sind möglich. Immer wieder werden jedoch MedienmitarbeiterInnen verhaftet und Ziel von Anzeigen wegen des Vorwurfes der Beleidigung staatlicher Einrichtungen oder der Streitkräfte in sozialen Medien. Anklagen von JournalistInnen und von in den sozialen Medien aktiven Personen wegen Verleumdung sind weiterhin möglich (AA 13.3.2024). Bei den bekannt gewordenen Anzeigen wegen Verleumdung handelte es sich gemäß Einschätzung von Amnesty International um Vergeltung für Meinungsäußerungen, die nach internationalen Menschenrechtsstandards geschützt waren. Das Amt für Cyberkriminalität verzeichnete zwischen Januar 2019 und März 2024 1.684 Fälle von Beleidigung oder Verleumdung; allein im Zeitraum Januar bis März 2024 waren es 18 Fälle. Im Jahr 2024 wurden mindesten vier Personen, davon drei Reporter, in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von „hochrangigen Behördenvertretern“ zum Verhör zitiert (AI 29.4.2025).

Libanesische JournalistInnen, AktivistInnen und KünstlerInnen sind weiterhin von wachsenden Restriktionen durch libanesischen Behörden und anderen politischen Gruppen betroffen. So wurde eine Komödiantin in Reaktion auf einen Witz bei einem Auftritt von den höchsten sunnitischen und schiitischen religiösen Instanzen wegen des Vorwurfs von Blasphemie und konfessioneller Aufhetzung angezeigt. Anti-Korruptionswächter ("anti-corruption watchdogs") wurden vom damaligen interimistischen Premierminister und einem ehemaligen Innenminister verklagt (HRW 16.1.2025).

Hinzukommen Drohungen durch nicht-staatliche Akteure wie der Hizbollah sowie Übergriffe bei Demonstrationen auf JournalistInnen durch Protestierende oder die Polizei (AA 13.3.2024). Mehrere Personen, die in der Öffentlichkeit einschließlich sozialen Medien die Hizbollah kritisiert hatten, wurden von Anhängern der Organisationen tödlich angegriffen (HRW 16.1.2025).

Mindestens neun JournalistInnen kamen durch israelische Luftschläge zwischen Oktober 2023 und Ende 2024 ums Leben – viele klar als MedienmitarbeiterInnen erkenntlich und weit weg von Kampfhandlungen (LCPS 20.8.2025).

Insgesamt konstatiert z. B. der Think Tank LCPS (The Lebanese Center for Policy Studies) für die letzten zehn Jahre wachsende Maßnahmen gegen die Meinungsfreiheit, die AktivistInnen, JournalistInnen und BürgerInnen in Form von Befragungen, Verhaftungen und Zensur treffen (LCPS 20.8.2025), und welche als „klare Verschlechterung“ beschrieben wird (EuroMed Rights et al. 11.2025).

Die Demonstrationsfreiheit ist grundsätzlich weitgehend gegeben. Im Pride Month 2022 erging jedoch ein Verbot von LGBTIQ+ Versammlungen (AA 13.3.2024).

7.2 Folter

Der Libanon ratifizierte im Jahr 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie 2008 dessen Fakultativprotokoll. Das Gesetz Nr. 65/2017 stellt Folter unter Strafe (HRW 26.6.2023). Seit Oktober 2017 ist auch die Verwendung von unter Folter gewonnenen Informationen vor Gericht verboten. Jedoch genügt das Gesetz nicht den Anforderungen des Art. 7 des ICCPR. Fälle von Folter oder ähnlichen Handlungen während der Untersuchungshaft und bei Verhören gibt es weiterhin. Untersuchungen und Strafverfahren bezüglich Folturvorfällen gelten als Einzelfälle. Die libanesischen Regierung stellt auch die Fälle von Folterungen als Einzelfälle dar, welche man verstärkt strafrechtlich verfolge (AA 13.3.2024). Ausübende von Folter und anderer Misshandlungen blieben jedoch auch im Jahr 2024 zu einem großen Teil straffrei. So wurde die Anklage im Rahmen des Gesetzes gegen Folter gegen mehrere Sicherheitskräfte wegen des Todes eines syrischen Flüchtlings fallen gelassen und durch eine Anklage nach Paragraph 166 des Militärjustizgesetzes (Verstoß gegen Vorschriften, Anordnungen und allgemeine Anweisungen) ersetzt. So wurden die Angeklagten nur wegen Fehlverhaltens zu kurzen Haftstrafen verurteilt, die sie schon im Rahmen der Untersuchungshaft abgeleistet hatten (AI 29.4.2025).

7.3 Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in den 18 regulären libanesischen Haftanstalten entsprechen nicht den internationalen Mindestanforderungen. Das deutsche Auswärtige Amt beschreibt sie als „teilweise katastrophal“ und verzeichnet mangelnde Hygiene, medizinische Versorgung, Bewegungsmöglichkeiten sowie Nahrung ebenso wie Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Berufsausbildung) und das Fehlen von ausgebildetem Gefängnispersonal (AA 13.3.2024). Besonders bezüglich Überbelegung sowie hinsichtlich adäquatem und verlässlichem Zugang zu Nahrung und Gesundheitsversorgung besteht weiterhin Reformbedarf, obwohl bereits Millionen von US-Dollar in eine Verbesserung der Haftbedingungen und der Behandlung der Gefangenen investiert wurden (HRW 30.1.2025).

Seit August 2016 gibt es eine neue Hafteinrichtung der General Security, was eine relative Verbesserung der Haftbedingungen für AusländerInnen vor der Abschiebung oder Auslieferung brachte. Aber auch hier ist wie im gesamten Land die Gesundheitsversorgung eingeschränkt. Die polizeilichen Zellentakte verfügen oft weder über Tageslicht noch die Möglichkeit für einen Hofgang (AA 13.3.2024).

Die Justizvollzugsanstalten verfügen über eine Datenbank zur Nachverfolgung von Verbleib, Haftdauer und medizinischer Betreuung der Inhaftierten (AA 13.3.2024).

Die Delegation des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) hat auf Basis eines Protokolls mit der Regierung aus dem Jahr 2007 Zugang zu den Gefängnissen der libanesischen Streitkräfte (LAF) und des Verteidigungsministeriums, während Menschenrechtsorganisationen keinen Zutritt zu den Militärgefängnissen und zum Verhörzentrum im Verteidigungsministerium haben (AA 13.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 11.8.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.8.2025
- EuroMed Rights (ehemals: Euro-Mediterranean Human Rights Network, EMHRN); FMAS - Forum Des Alternatives Maroc; The Legal Agenda, Freedom of Expression and Association in the South-Eastern Mediterranean (11.2025); Overview of Authoritarian Mechanisms and Perspectives for Civil Society in the Region, November 2025: https://euromedrights.org/wp-content/uploads/2025/11/Thematic-Note-EN--Freedom-of-Association-and-Freedom-of-Expression-in-the-South-Eastern-Mediterranean-Region_EN-4.pdf, Zugriff 18.12.2025
- HRW - Human Rights Watch (30.1.2025): Human Rights Watch Letter to Lebanese Prime Minister-Designate Nawaf Salam, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2121292.html>, Zugriff 18.12.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- HRW - Human Rights Watch (26.6.2023): Lebanon: Enforce Anti-Torture Law, <https://www.hrw.org/news/2023/06/26/lebanon-enforce-anti-torture-law-0>, Zugriff 5.12.2025
- LAU - Lebanese American School (7.2.2022): The Dom in Lebanon: Citizens, Migrants, Refugees and Nomads, <https://soas.lau.edu.lb/news/2022/02/the-dom-in-lebanon-citizens-migrants-refugees-and-nomads.php>, Zugriff 20.11.2025
- LCPS – The Lebanese Center for Policy Studies (20.8.2025): Voices Under Siege: Monitoring Freedom of Speech in Lebanon, <https://www.lcps-lebanon.org/en/articles/details/4968/voices-under-siege-monitoring-freedom-of-speech-in-lebanon>, Zugriff 8.10.2025

8 Todesstrafe

In Libanon kann die Todesstrafe für folgende Tatbestände des allgemeinen Strafrechts verhängt werden:

- a) Hochverrat und ähnliche Delikte (Art. 273, 274, 275 u. 276 Strafgesetzbuch),

- b) Spionage (Art. 282, 284 u. 257 Strafgesetzbuch),
 - c) Aufruhr und Aktionen, die den Bürgerkrieg schüren (Art. 308 Strafgesetzbuch),
 - d) Terrorismus in besonders schweren Fällen (Art. 315 Strafgesetzbuch),
 - e) Bildung von kriminellen Banden in besonders schweren Fällen (Art. 336 Strafgesetzbuch),
 - f) Mord (Art. 549 Strafgesetzbuch),
 - g) Brandstiftung mit Todesfolge (Art. 591 Strafgesetzbuch),
 - h) Gefährdung der Verkehrssicherheit mit Todesfolge (Art. 599 Strafgesetzbuch)
 - i) Einfuhr gemeingefährlicher Stoffe (Art. 10, 11 Umweltschutzgesetz),
- sowie für folgende Straftatbestände des Militärstrafgesetzbuches:
- j) Fahnenflucht und Überlaufen zum Feind (Art. 110),
 - k) Kapitulation vor dem Feind (betrifft nur regionale Militärbefehlshaber, Art. 121),
 - l) Hochverrat, militärischer Umsturz und Spionage (Art. 123, 124 und 130),
 - m) Befehlsverweigerung im Kriegsfall (Art. 152),
 - n) Verlassen eines sinkenden Kriegsschiffes (gilt nur für Kommandanten, Art. 168) (AA 13.3.2024).

Nach jahrelanger Aussetzung fanden im Januar 2004 drei Hinrichtungen statt - trotz heftiger Proteste der Öffentlichkeit und der EU. Im Jahr 2017 befanden sich laut NGOs 75 Personen in Haft, gegen welche die Todesstrafe verhängt worden war. Zwar wird die Todesstrafe nach wie vor verhängt; es besteht aber seit 2004 ein faktisches Vollstreckungsmoratorium. In der UN-Generalversammlung unterstützte der Libanon im Jahr 2022 erneut die alle zwei Jahre eingebrachte Resolution zum Moratorium der Todesstrafe (AA 13.3.2024). Amnesty International führt den Libanon mit Stand 8.4.2025 weiterhin in der Kategorie der "Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben und anwenden" (AI 8.4.2025).

Extralegale Hinrichtungen durch libanesischen Behördenvertreter sind nicht bekannt. Sie können jedoch im Fall von Kampfhandlungen in Gebieten außerhalb staatlicher Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines Antiterrorereinsatzes des libanesischen Militärs im Raum Aarsal am 30.6.2017 wurden 350 Personen vorübergehend festgenommen. Mindestens vier starben in Gewahrsam des Militärs. Laut diesen hatten diese bereits bestehende medizinische Probleme. Trotz Forderungen von NGOs wurden bisher keine Untersuchungsergebnisse öffentlich gemacht (AA 13.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf, Zugriff 11.8.2025

- AI – Amnesty International (Stand 8.4.2025): Wenn der Staat tötet - Liste der Staaten mit und ohne Todesstrafe, Stand 08. April 2025, https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste-8.pdf, Zugriff 3.9.2025

9 Religionsfreiheit

Anm.: Aufgrund der religiösen Vielfalt des Landes und deren Verflechtung mit der Politik werden nähere Informationen zu einzelnen Glaubensgemeinschaften nur auf Anfrage im Rahmen von Anfragebeantwortungen zur Verfügung gestellt.

9.1 Die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung und das Ausleben der Religionszugehörigkeit

Die Verfassung sieht eine "absolute Freiheit des Gewissens" vor und beinhaltet Vorkehrungen für die freie Religionsausübung aller Religionsgemeinschaften, vorausgesetzt, dass sie nicht die öffentliche Ordnung stören (USDOS 26.6.2024). 18 Religionsgemeinschaften sind im Libanon offiziell anerkannt, darunter 12 christliche Konfessionen. ChristInnen und MuslimInnen gehen offen und ohne Einschränkung ihrem Glauben nach. Die Mitglieder der kleinen jüdischen Gemeinschaft geben sich nicht in der Öffentlichkeit als solche zu erkennen (AA 13.3.2024).

Es folgt eine Aufzählung der anerkannten 18 Konfessionen/Religionen sowie Schätzungen (AA 13.3.2024) bzw. Umfrageergebnisse bezüglich ihrer jeweiligen Anteilen an der libanesischen Gesamtbevölkerung. Seit 1932 fand im Libanon keine Volkszählung mehr statt (USDOS 26.6.2024).

Die muslimische Glaubensgemeinschaften – 69.3% der libanesischen BürgerInnen (USDOS 26.6.2024):

- [Anm.: Zwölfer] SchiitInnen 27 - 30 % (AA 13.3.2024) bzw. 32,2% (USDOS 26.6.2024),
- SunnitInnen 25 – 30 % (AA 13.3.2024) bzw. 31,2% (USDOS 26.6.2024),
- DrusInnen rund 5 % (AA 13.3.2024) bzw. 5,5% (USDOS 26.6.2024) *[Anm.: Das Drusentum wird nicht immer zum Islam gezählt, sondern auch als eigene Religion separat angeführt.]*,
- AlawitInnen und – IsmailitInnen – zusammen 0,6% (USDOS 26.6.2024).

Die christliche Konfessionen – 30,5% der libanesischen BürgerInnen:

- MaronitInnen 27 – 33% (AA 13.3.2024) bzw. 52,5% der christlichen Konfessionen (USDOS 26.6.2024),
- Griechisch-Orthodoxe – 25% der christlichen Bevölkerung (USDOS 26.6.2024),
- Griechisch-KatholikInnen (AA 13.3.2024)/ MelkitInnen (USDOS 26.6.2024),
- Armenisch-Orthodoxe,
- Armenisch-KatholikInnen,
- Römisch-KatholikInnen,
- ProtestantInnen,

- Syrisch-Orthodoxe,
- Assyrisch-ChaldäerInnen,
- Syrisch-KatholikInnen,
- ChaldäerInnen,
- KoptInnen (AA 13.3.2024).

Judentum 70 bis 100 Personen (USDOS 26.6.2024).

Für die 18 Gemeinschaften gibt es insgesamt 15 verschiedene Personenstandsrechte (EuroMed Rights 17.6.2025). Das Personenstands- und Erbrecht richtet sich nach der religiös-konfessionellen Zugehörigkeit der Beteiligten und fällt in die Zuständigkeit der (anerkannten) Glaubensgemeinschaften. Nach deren jeweiligem Religionsrecht richtet sich auch das Mindestheiratsalter. Es gibt daher keine rechtliche Gleichbehandlung in diesen Bereichen (AA 13.3.2024). Besonders Frauen sind dadurch strukturell benachteiligt (EuroMed Rights 17.6.2025). Die vor einer anerkannten religiösen Autorität geschlossenen Ehen sind in das staatliche Personenstandsregister einzutragen, womit die Heiratsurkunde rechtlich wirksam wird (AA 13.3.2024).

Zivile Ehen können im Libanon nicht geschlossen werden (AA 13.3.2024). Christliche und muslimische Führer sehen eine etwaige Einführung von Zivilehen als potenzielle Bedrohung ihres Rechts auf ihre eigene Verwaltung von Personenstandsangelegenheiten. Säkulare und feministische Gruppen weisen hingegen auf die Wichtigkeit ziviler Ehen als Schritt zu einem Personenstandsgesetz hin (USDOS 26.6.2024). Zahlreiche Versuche seit der Etablierung der Zuständigkeit der Konfessionen für das Personenstandsangelegenheiten im Jahr 1936 ein allgemeines Personenstandsgesetz einzuführen scheiterten (LOT 30.9.2025).

Im Rahmen ihrer nachträglichen Registrierung (AA 13.3.2024) werden zivile, heterosexuelle Heiraten im Ausland (z. B. in Zypern) unabhängig von der Religionszugehörigkeit des Paares offiziell anerkannt (USDOS 26.6.2024). Am 22.5.2025 anerkannte das Zivilgericht Beirut die Gültigkeit einer Ehe, die online vor einem Beamten des US-Staates Utah zwischen einer Libanesin und einem Libanesen [Anm. beide bei der Eheschließung im Libanon befindlich] geschlossen wurde (EuroMed Rights 17.6.2025).

Die Religionsgerichte und religiöse Gesetze sind an die Vereinbarkeit mit der Verfassung gebunden. Aber in der Praxis hat das höchste libanesische Gericht, das Kassationsgericht, sehr wenig Aufsicht über die Verfahren und Entscheidungen der Religionsgerichte (USDOS 26.6.2024).

Die BürgerInnen haben das Recht, die Religionszugehörigkeit aus ihren staatlich ausgestellten Personenstandsdokumenten entfernen zu lassen oder diese ändern zu lassen. Dazu ist keine Zustimmung einer religiösen Autorität nötig, zumal dies nichts an der Registrierung beim Direktorat für Personenstandsangelegenheiten ändert *[Anm.: zu Änderungen der dortigen Registrierung siehe Abschnitt 9.4.]* (USDOS 26.6.2024).

9.2 Der Religionsproporz in Politik und öffentlicher Verwaltung

Die Verfassung sieht auch eine Aufteilung der Postionen im Kabinett, dem Parlament sowie hochrangige Leitungsfunktionen in der Verwaltung unter den großen Religionsgruppen vor. Personen aus allen 18 im Libanon anerkannten Religionsgemeinschaften sind im politischen Leben des Landes und seiner Regierung aktiv. Die Parlamentssitze gehen jeweils zur Hälfte an MuslimInnen und ChristInnen (USDOS 26.6.2024).

Angehörige aller Konfessionen können in den Bereichen Militär, Nachrichtendienste und Sicherheit arbeiten. Angehörige der größten Konfessionen dominieren die hohen Funktionen. Es sind jedoch die meisten Glaubensgemeinschaften vertreten, aber einige Gruppen fehlen, was mit ihren kleinen Mitgliederzahlen erklärt wird (USDOS 26.6.2024). Mitglieder nicht-offiziell anerkannter Religionsgemeinschaften verfügen nur über beschränkten Zugang zu Berufen in der öffentlichen Verwaltung und ihre Chancen auf Ausübung öffentlicher Ämter sind aufgrund des konfessionellen Proporzsystems ebenfalls begrenzt (AA 13.3.2024).

Die Institutionalisierung der Religion führt dazu, dass sich die libanesische Identität eher auf die Konfession als die Nation bezieht. Das schürt Angst und geht auf Kosten des Aufbaus des Staats, der als schwach eingestuft wird (USDOS 26.6.2024).

9.3 Die Lage der nicht-erkannten Glaubensgemeinschaften

Es gibt keine Hinweise auf ein staatliches Vorgehen gegen Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die nicht offiziell anerkannt sind (z. B. BuddhistInnen, Hindus, Sikhs, Bahai, MormonInnen, evangelikale Freikirchen) (AA 13.3.2024). Nicht-erkannte Religionsgruppen dürfen Immobilien besitzen, sich zu Gottesdiensten versammeln und frei religiöse Riten durchführen. Sie können jedoch nicht gesetzlich anerkannte Eheschließungen oder Scheidungen durchführen oder Erbschaftsangelegenheiten entscheiden (USDOS 26.6.2024). Der Zugang zu Berufen in der öffentlichen Verwaltung und ihre Chancen auf Ausübung öffentlicher Ämter sind allerdings aufgrund des konfessionellen Proporzsystems eingeschränkt (AA 13.3.2024) bzw. aufgrund der anteilmäßigen Vergabe von Regierungsämtern an Mitglieder anerkannter Religionsgemeinschaften (bis hin zur Zuschreibung bestimmter Funktionen an eine spezifische Konfession) gar nicht zugänglich. Auch Personen, deren Konfessionszugehörigkeit nicht in ihrer

nationalen Registrierung eingetragen ist, sind nicht im Proporzsystem vorgesehen (USDOS 26.6.2024).

Religiöse Gruppen können eine offizielle Anerkennung oder die Assoziation mit einer bereits anerkannten Glaubensgemeinschaft beantragen. Die Kriterien sind die dieselben, aber die Assoziation bringt keine offizielle Anerkennung als eigenständige Religionsgruppe mit sich (USDOS 26.6.2024).

Einige Angehörige nicht-anerkannter Religionsgruppen wie Baha'i und Mitglieder nicht-anerkannter protestantischer Konfessionen behalten ihre Registrierung bei anerkannten Glaubensgemeinschaften in den Verwaltungsunterlagen bei, damit ihre Heiraten und andere Personenstandsdokumente gesetzlich anerkannt werden. So sind z. B. viele Baha'i als SchiitInnen registriert, um via schiitischer Institutionen ihre Personenstandsangelegenheiten regeln zu können (USDOS 26.6.2024).

9.4 Interreligiöse/interkonfessionelle Heiraten und Religionswechsel

Heiraten können nur durch anerkannte Religionsgemeinschaften und in religiöser Form erfolgen. Ehen mit Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen werden nur selten und unter bestimmten Bedingungen erlaubt, die letztlich darauf abzielen, dass ein Ehegatte zum Glauben des anderen wechselt (AA 13.3.2024). Einige christliche und muslimische Autoritäten führen interreligiöse Heiraten durch. Oft muss eine Verpflichtung erfolgen, dass die Kinder in der Religion erzogen werden, nach deren Ritus geheiratet wird. Auch die Aufgabe bestimmter Rechte wie z. B. bezüglich Erbschaft oder Sorgerecht im Fall einer Scheidung können verlangt werden (USDOS 26.6.2024).

Konversion ist gesetzlich erlaubt, wenn ein örtlicher höherer Vertreter der angestrebten Glaubenszugehörigkeit diese genehmigt. Die ausgestellte Bestätigung der neuen Religionszugehörigkeit kann zur Registrierung im Direktorat für Personenstandsangelegenheiten im Innenministerium zur Registrierung eingereicht werden. Sie scheint dann in den von der Regierung ausgestellten Personenstandsdokumenten entsprechend auf (USDOS 26.6.2024). Der Staat geht nicht gegen KonvertitInnen vor (AA 13.3.2024).

In der Praxis sind Konversionen selten, etwa wegen einer Eheschließung oder aufgrund des Erbrechts. KonvertitInnen dürfen nur beschränkt mit Verständnis in ihrem familiären und gesellschaftlichen Umgebung rechnen – je nach Familie kann es zu physischen Drohungen kommen (AA 13.3.2024).

9.5 Religion und Strafrecht

Es gibt im Strafrecht ein Gesetz gegen "öffentliche Blasphemie gegen Gott", welches eine Strafe von maximal einem Jahr Gefängnis vorsieht (USDOS 26.6.2024). Die Durchsetzung des Gesetzes variiert und gilt als lax (FH 2025).

Im Verlagsgesetz sind Geldstrafen oder Gefängnisstrafen vorgesehen, wenn in Printmedien "konfessionelle Provokation" festgestellt wird. Die Veröffentlichung blasphemischer Inhalte mit Bezug auf die offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften sowie Inhalte, die konfessionelle Zusammenstöße auslösen könnten, ist verboten. Ähnliche Gesetze gelten für audiovisuelle Medien. Auch religiöse Medien können zensiert werden, wenn ihre Veröffentlichungen als Gefahr für die nationale Sicherheit oder als Beleidigung des Staatsoberhauptes oder ausländischer Staatsoberhäupter betrachtet werden. Hierzu gibt es einen Leitfaden für Printmedien. Es kann eine Geld- oder Gefängnisstrafe verhängt werden. Vertreter aller anerkannten Religionsgemeinschaften können das Verbot einer Publikation beantragen. Es gibt ein eigenes Gericht für Publikationen, aber gelegentlich werden derartige Fälle an Gerichte für Strafrecht verwiesen, was nicht gesetzlich gedeckt ist (USDOS 26.6.2024).

Websites können mittels Gerichtsbeschlüssen, die beim Büro für Cyberkriminalität der Internen Sicherheitskräften (Internal Security Forces – ISF) eingebracht wurden, zensiert werden (USDOS 26.6.2024).

Eine maximal dreijährige Gefängnisstrafe kann für Fälle von Diffamierung oder Missachtung von Religion verhängt werden (USDOS 26.6.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf, Zugriff 1.9.2025
- EuroMed Rights (17.6.2025): A major step forward for civil marriage in Lebanon: EuroMed Rights publishes a fact sheet on a landmark Court Decision, <https://euromedrights.org/publication/a-major-step-forward-for-civil-marriage-in-lebanon-euromed-rights-publishes-a-fact-sheet-on-a-landmark-court-decision/>, Zugriff 1.10.2025
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129068.html>, Zugriff 18.12.2025
- LOT - L'Orient Today (30.9.2025): Marriage, nationality, sexuality: When Lebanese law remains obsolete, <https://today.lorientlejour.com/article/1477076/marriage-nationality-sexuality-when-lebanese-law-remains-obsolete.html>, Zugriff 1.10.2025
- USDOS (US Department of State) (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 25.8.2025

10 Relevante Bevölkerungsgruppen

[Anm.: Bezüglich negativer Krisenbewältigungsstrategien der angeführten Bevölkerungsgruppen als Auswirkungen der geringeren Budgets von Hilfsorganisationen siehe z. B. Abschnitt "12.1. Humanitäre Hilfe im Libanon angesichts des geringeren UN-Budgets".]

10.1 Frauen

Frauen sind in Politik und Gesellschaft deutlich unterrepräsentiert. Seit 1953 verfügen sie über das aktive und passive Wahlrecht, gelangten jedoch erst 2004 als Ministerinnen ins Kabinett. In den Parlamentswahlen im Mai 2020 errangen insgesamt acht Frauen Sitze im Parlament. Im Jahr 2018 waren es sechs gewesen (AA 13.3.2024).

Patriarchalische Strukturen in den Familien und der Gesellschaft erschweren Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe. Bei der Ratifizierung des Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) im Jahr 1997 legte der Libanon bei zahlreichen Bestimmungen Vorbehalte ein (AA 13.3.2024). Das dazugehörige Fakultativprotokoll zur Möglichkeit der Individualbeschwerde wurde bisher nicht unterzeichnet (AA 13.3.2024; vgl. OHCHR 25.7.2025).

Für die rechtliche Lage der Frauen im Libanon spielen die religiösen Personenstandsrechte eine wichtige Rolle (AA 13.3.2024), weil sich darin verschiedene Bestimmungen befinden, welche die Diskriminierung von Frauen nach sich ziehen (HRW 16.1.2025). Das tritt auf das islamische Ehe- und Erbrecht ebenso zu wie z. B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrechts des maronitischen Kirchenrechts. Hinzukommt das Fehlen eines gesetzlichen Mindestheiratsalters, denn viele Personenstandsrechte der Glaubensgemeinschaften erlauben die Heirat von Minderjährigen (AA 13.3.2024).

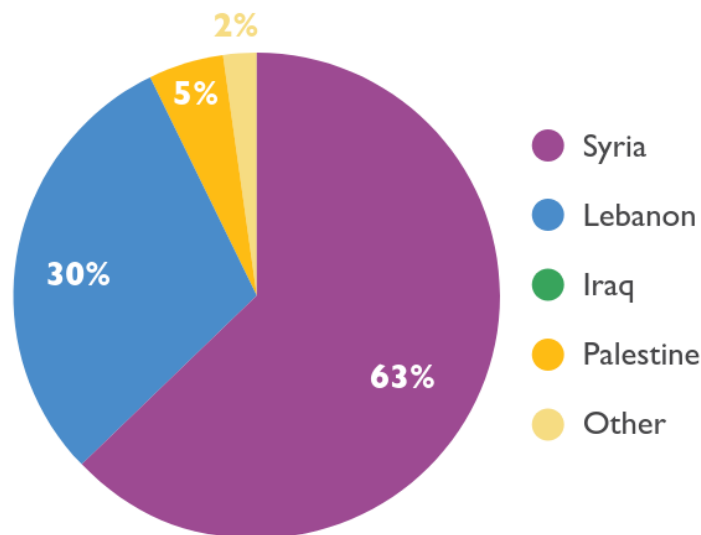
Frauen können nicht ihre libanesische Staatsangehörigkeit an ihre Kinder oder ihre ausländischen Ehemänner weitergeben, während libanesische Männer ihre Nationalität an ihre Kinder und Ehefrauen weitergeben können (HRW 16.1.2025). Verheiratete Frauen erhalten einen Reisepass nur bei Zustimmung des Ehemanns. Im Fall der Verurteilung für Ehebruch sind die Strafen für Frauen höher als für Männer (AA 13.3.2024).

Gewalt gegen Frauen (und Kinder) ist verbreitet und wird auch öffentlich diskutiert. Das seit 2014 geltende Gesetz gegen häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe definiert nicht klar die Bedingungen, unter denen eine Vergewaltigung strafbar ist. Überdies ist das Strafausmaß deutlich geringer als bei einem Urteil wegen Vergewaltigung außerhalb der Ehe. Seit 2017 gibt es keine Straffreiheit mehr, wenn der Vergewaltiger sein Opfer nach dem Verbrechen ehelicht. Sexuelle Belästigung ist seit Dezember 2020 unter Strafe gestellt (AA 13.3.2024).

Weiterhin stellten Frauen und Mädchen mit 98 Prozent im Jahr 2024 das Gros der Überlebenden von geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Mit 63 Prozent bilden SyrerInnen die größte Gruppe unter ihnen. 30 Prozent sind Libanesinnen und 5 Prozent PalästinenserInnen. In den Zahlen spiegelt sich wieder, dass es nun in palästinensischen Flüchtlingslager Organisationen gibt, die Daten nach der Methodologie des Informationsmanagementsystems zu geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV-IMS, Gender Based Violence Information Management System) erheben. Der verzeichnete Anstieg libanesischer Opfer von 13 auf 30 Prozent wird von GBV dahingehend gewertet, dass deren Informationsmanagementsystem zu einer größeren Durchdringung aller Bevölkerungsgruppen führt (GBV IMS 1.4.2025).

3.3 Nationality of survivors

Country of origin



Quelle: GBV IMS 1.4.2025

Erwachsene Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt berichteten im Jahr 2024 zu 40 Prozent von physischer Gewalt, 35 Prozent von psychologischen Misshandlungen, 12 Prozent von sexuellen Übergriffen und weiters zu 8 Prozent von Verweigerung von Ressourcen, Möglichkeiten oder Leistungen. 3 Prozent waren Überlebende von Vergewaltigungen und 2 Prozent von Zwangsverheiratung (GBV IMS 1.4.2025). Geschlechtsspezifische Gewalt äußert sich zudem vermehrt online in Form von Erpressungen, Online-Belästigungen und -Drohungen, die Betroffenen bloßzustellen (CARE 27.6.2025). Zwei Prozent der Überlebenden wurden im Jahr 2024 an Schutzeinrichtungen überwiesen im Vergleich zu ein Prozent im Jahr zuvor. Aber 16 Prozent der Überlebenden lehnten das Angebot ab. Der Zugang zu Schutzeinrichtungen ist eine Herausforderung, weil dieser von genauen Kriterien abhängt, obwohl die Schnelligkeit des Zugangs für die Betroffenen aufgrund des Risikos essenziell ist. Vielversprechende, langfristige

Maßnahmen wie die Umsetzung der "Standards for Safe Shelters for GBV survivors" kamen wegen des eskalierenden Konflikts zum Stillstand (GBV IMS 1.4.2025).

Verlässliche Gesamtzahlen zu Femiziden fehlen aufgrund unzureichender Dokumentation, aber Frauenorganisation beobachten in den letzten Jahren einen Anstieg an Femiziden wie von häuslicher Gewalt in einer Zeit multipler Krisen (Wilson Center 9.12.2024).

Bereits vor der bewaffneten Konfrontation zwischen Hizbollah und Israel waren die Frauen und weibliche Haushaltsvorstände im Libanon besonders von Lebensmittelunsicherheit betroffen und hatten Schwierigkeiten, ihre Grundbedürfnisse und ihren Lebensunterhalt am Arbeitsmarkt zu decken (HRW 16.1.2025).

Frauenrechtsgruppen engagieren sich weiterhin für ein allgemeines Personenstandsgesetz sowie gleiche politische Rechte für Frauen. Ihre Forderungen umfassen u.a. das Sorgerecht von Frauen für ihre Kinder, umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt und die Weitergabemöglichkeit der libanesischen Staatsbürgerschaft von Frauen an ihre Kinder und an ihre ausländischen Ehemänner (AI 29.4.2025).

Die libanesischen Regierung kooperiert mit NGOs bezüglich der Hilfe für Opfer von Frauenhandel. Die Frauen stammen vor allem aus Osteuropa, Russland und Syrien (AA 13.3.2024).

10.2 Kinder

[Anm.: Im Libanon wird zwischen Obsorge und Vormundschaft unterschieden. Angesichts von 15 verschiedenen Personenstandsrechten und auch teilweisen Ermessensspielräumen der religiösen Gerichte handelt es sich um eine erste Information vor etwaigen Anfragen zu genauen rechtlichen Regelungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften.]

Der Vater ist zivilrechtlich der Vormund seiner Kinder. In Bezug auf das religiöse Personenstandsrecht ist der Vater ebenfalls der Vormund außer im Fall der Armenisch-Orthodoxen Kirche. Nur die Armenische Orthodoxe Kirche sieht während der Ehe eine gemeinsame Autorität der Eltern über ihre Kinder vor (Adyan 2023).

Die Obsorgerechte von Müttern für ihre Kinder sind im Fall einer Scheidung stark limitiert und von Bedingungen abhängig sowie durch Altersgrenzen der Kinder beschränkt, die sich je nach Konfession unterscheiden, und welche teils unterschiedliche Altersgrenzen für Mädchen und Buben vorsehen (Adyan 2023).

Seit 2013 haben Väter und Mütter die gleichen Rechte bezüglich der Ausstellung von Reisepässen und Reisegenehmigungen für ihre minderjährigen Kinder (Adyan 2023).

Libanesisches Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren weisen eine Einschulungsrate von ungefähr 90 Prozent auf. Bei Vorschulen für Drei- bis Fünfjährige liegt die Einschulungsrate bei über 90 Prozent (AA 13.3.2024). Im Schuljahr 2023-2024 waren 25,6 Prozent der SchülerInnen in öffentlichen Schulen eingeschrieben, während es 2022-2023 noch 28 Prozent und 2021-2022 31,34 Prozent gewesen waren. Ungefähr 60 Prozent der SchülerInnen besuchen aktuell gebührenpflichtige Privatschulen. Letztere machen 42,76 Prozent aller Schulen aus. 11,62 Prozent der Schulen waren kostenlose Privatschulen und 2,19 Prozent waren Einrichtungen der UNRWA. In den öffentlichen Schulen sind 18,6 Prozent der nicht-libanesischen SchülerInnen registriert, was die Bedeutung des öffentlichen Schulsystems für Flüchtlinge veranschaulicht (This is Beirut 4.10.2025). Die meisten Privatschulen sind mit religiösen Organisationen verbunden. Im Allgemeinen nehmen diese Privatschulen auch Kinder anderer Religionsgruppen und Minderheiten als SchülerInnen an (USDOS 26.6.2024). Die Analphabetismusrate libanesischer StaatsbürgerInnen liegt bei ungefähr 8 Prozent und ist bei Kindern niedriger. Für die nicht-libanesische Bevölkerung fehlen offizielle Zahlen (AA 13.3.2024).

Gemäß einer Studie an den öffentlichen Schulen sind 12 bis 14 Prozent der libanesischen und nicht-libanesischen SchülerInnen untergewichtig und 15 bis 20 Prozent übergewichtig. 12 Prozent der jüngeren SchülerInnen bekommen daheim aus Geldmangel oder Mangel an Lebensmitteln kein Frühstück. Das World Food Program versorgte im Schuljahr 2024/25 ungefähr 107.000 SchülerInnen an 314 öffentlichen Schulen mit gesunden Jausen und plante eine Ausweitung auf 130.000 SchülerInnen im Jahr 2026. Von Februar bis Juni 2025 erhielten die Familien dieser Kinder zusätzlich pro Monat 2 Liter Sonnenblumenöl mit Zusatzstoffen, um die finanzielle Lasten der Familien zu erleichtern (WFP 8.10.2025). Das World Food Program ist von einer starken Unterfinanzierung – ein Rückgang um 40 Prozent für 2025 – betroffen, was sich unterschiedlich in den Einsatzgebieten auswirkt (WFP 15.10.2025).

Kinderarbeit kommt besonders in abgelegenen und ländlichen Gebieten wie der Bekaa-Ebene und Akkar verbreitet vor. Diese Kinder stammen meist aus sozial schlechteren Verhältnissen und verfügen nicht über eine libanesisches Staatsangehörigkeit, wie etwa palästinensische und syrische Flüchtlinge oder Kinder afrikanischer oder asiatischer Hausangestellter. Das Gesetz erlaubt Arbeit ab 14 Jahren (AA 13.3.2024).

Speziell seit dem Kriegsbeginn in Syrien 2011 ist die Zahl der Straßenkinder sehr stark gewachsen. UNICEF meldet, dass 1.500 Kinder besonders in Beirut und Tripoli auf der Straße leben (13.3.2024).

Die schwere ökonomische Lage syrischer Flüchtlinge wird mit der Verheiratung minderjähriger Mädchen in Verbindung gebracht. 20 Prozent der Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren sind laut einer UNHCR-Umfrage bereits verheiratet (AA 13.3.2024).

10.3 *Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten*

Artikel 534 des libanesischen Strafrechts stellt "jeglichen sexuellen Verkehr wider der Natur" mit bis zu einem Jahr unter Strafe, wenngleich mehrere Gerichtsurteile zwischen 2007 und 2018 einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen als nicht strafbar einstufen (HRW 16.1.2025). Allerdings hält die vorherrschende Rechtsmeinung daran fest, dass derartige Beziehungen unter Artikel 534 fallen (AA 13.3.2024).

Homophobie bleibt Berichten zufolge weiterhin in Gesellschaft, Religion, und Politik verwurzelt. Sie ist kein Nebenprodukt des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Landes, und ist nicht auf eine bestimmte Konfession beschränkt (ARI 11.4.2025). LGBT-Personen und besonders Transgender-Frauen sind gemäß CARE International-Bericht Marginalisierung, Feindseligkeit und Gewalt ausgesetzt (CARE 27.6.2025). LGBT-Personen sind gemäß Einschätzung von Human Rights Watch mit "systematischer Diskriminierung" konfrontiert (HRW 16.1.2025). Akteure sind dabei Angehörige, Nachbarn und die breitere Gemeinschaft. Als Beispiel werden etwa mehrfache Mordversuche an einer Transgender-Frau durch Familienangehörige auch in Beirut erwähnt. Transgender-Frauen sind besonders von tödlichen Bedrohungen betroffen. Oft wird dies als notwendige Wiederherstellung der "Ehre" und "Moral" gesehen. (CARE 27.6.2025).

Äußerungen aus der Politik und von anderen Akteuren gegen LGBT-Personen nehmen zu (AA 13.3.2024). Im Jahr 2023 verschärfte sich die Lage, als oppositionelle Parlamentsabgeordnete einen Vorschlag zur Abschaffung des Artikels 534 vorlegten. Politische wie religiöse Führer der gesamten Bandbreite sowie weitere einflussreiche Persönlichkeiten stellten sich gegen den Vorschlag, darunter auch christliche Kirchenvertreter, einschließlich hochrangiger Geistlicher wie Bischöfe und dem Patriarchen (ARI 11.4.2025).

Sicherheitskräfte überwachen die Internet-Kommunikation und die sozialen Medien von Angehörigen der LGBT-Gemeinde (FH 2025). Eine allgemeine Verfolgung durch Polizei und Justiz kommt nicht vor, allerdings gewalttätige Übergriffe sowohl durch Mitglieder des Sicherheitsapparats als auch durch religiöse Gruppen. Im Sommer 2023 erfolgten wiederholt Angriffe auf LGBT-Personen und ihre Lokale sowie auf Veranstaltungen. Unter Anderem attackierten Angehörige der (christlichen) Gruppe "Soldiers of God" eine Bar und verletzten dortige Gäste. Beim "Freedom March" am 30.9.2023 attackierten sie neuerlich LGBT-Personen und

verletzten einige (AA 13.3.2024). Auch muslimische Extremisten griffen Personen bei derselben Veranstaltung an. Ähnliches trug sich dann auch noch in Tyrus zu (USDOS 26.6.2024).

Das sunnitische Dar al-Fatwa wandte sich mit einer Fatwa gegen den TV-Sender MTV (Murr TV), als dieser eine Kampagne für die Dekriminalisierung von Homosexualität ankündigte. Das sunnitische Islamic Cultural Center reichte im Jahr 2023 einen Antrag ein, den Verein Helem, die erste NGO für LGBT-Rechte im arabischen Raum, zu verbieten, aber das libanesische Innenministerium reagierte zumindest bis zum Berichtszeitpunkt von USDOS nicht auf den Antrag (USDOS 26.6.2024).

Trotz dieser widrigen Umstände konstatierte L'Orient-Le Jour im Februar 2025 ein gewisses Wiederaufleben des Lebens der LGBT-Gemeinde in Beirut in Form von Veranstaltungen und Konferenzen – allerdings unter Einhaltung strenger Diskretion und großer Vorsicht (L'Orient-Le Jour 1.2.2025). Im Juni 2025 eröffnete Helem ein Gemeindezentrum inklusive Bibliothek zu LGBT-Themen (Beirut 7.7.2025). Im Gegensatz zu der Toleranz in Teilen Beiruts, im regionalen Vergleich, herrschen außerhalb Beiruts gesellschaftliche Zwänge gegenüber LGBT-Personen (AA 13.3.2024).

LGBT-Personen berichten auch, dass sich Gewalt vermehrt online äußert, in Erpressungen, Online-Belästigungen und Drohungen, die Betroffenen bloßzustellen (CARE 27.6.2025).

Trotz eines Überweisungsprozederes für Überlebende von Gewalt gegen LGBT-Personen gibt es wenige sichere Aufnahmeorte, die zudem schnell überfüllt sind (CARE 27.6.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf, Zugriff 11.8.2025
- Adyan Foundation (2023): Women's Rights in Religious Personal Status Laws in Lebanon - Possible Reforms, <https://adyanfoundation.org/wp-content/uploads/2024/01/ENGLISH-WRL-FULL-REPORT.pdf>, Zugriff 22.10.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.7.2025
- ARI – Arab Reform Initiative (11.4.2025): Heteronationalism, Religion, and Family Values: A Critical Discourse Analysis of Lebanese Politicians' Statements Following Attempts to Abolish Article 534, <https://www.arab-reform.net/publication/heteronationalism-religion-and-family-values-a-critical-discourse-analysis-of-lebanese-politicians-statements-following-attempts-to-abolish-article-534/>, Zugriff 23.10.2025
- Beirut (7.7.2025): Helem Opens the Region's First Queer Library in Beirut, <https://www.beirut.com/en/757413/helem-opens-the-regions-first-queer-library-in-beirut/>, Zugriff 23.10.2025

- CARE International (27.6.2025): GBV Safety Audit Report on GBV, SRH, and Shelter Accessibility in Lebanon, https://www.ecoi.net/en/file/local/2126738/Ground_Truths_How_Communities_Define_and_Demand_Safety_from_GBV.pdf, Zugriff 8.10.2025
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129068.html>, Zugriff 23.10.2025
- GBV IMS - Gender-Based Violence Information Management System (1.4.2025): Annual Report 2024, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/115414>, Zugriff 8.10.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- LOT - L'Orient-Le Jour (1.2.2025): À Beyrouth, la vie LGBTQ+ reprend... avec vigilance [In Beirut, LGBTQ+ life resumes... with vigilance], <https://www.lorientlejour.com/article/1445709/a-beyrouth-la-vie-lgbtq-reprend-avec-vigilance.html>, Zugriff 23.10.2025
- OHCHR - United Nations Human Rights – Office of the High Commissioner (Stand: 25.7.2025): Status of Ratification Interactive Dashboard, Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Lebanon, <https://indicators.ohchr.org/>, Zugriff 2.10.2025
- The Wilson Center (Khairallah, Violette) (9.12.2024): A Cry for Justice: Lebanon's Battle Against Femicide, Wilson Center, <https://www.wilsoncenter.org/blog-post/cry-justice-lebanons-battle-against-femicide>, Zugriff 8.10.2025
- This is Beirut (4.10.2025): Numbers & Figures - Public Education in Lebanon: Where Do We Stand?, <https://thisisbeirut.com.lb/articles/1326683/public-education-in-lebanon-where-do-we-stand>, Zugriff 4.10.2025
- USDOS - US Department of State (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 25.8.2025
- WFP – World Food Program (15.10.2025): WFP warns that six critical operations are facing significant food aid pipeline breaks by year-end, <https://www.wfp.org/news/wfp-warns-six-critical-operations-are-facing-significant-food-aid-pipeline-breaks-year-end>, Zugriff 24.10.2025
- WFP – World Food Program (8.10.2025): WFP Lebanon Programme Factsheets - September 2025, <https://www.wfp.org/publications-WFP-Lebanon-Programme-Factsheets-2025>, Zugriff 24.10.2025

11 Bewegungsfreiheit

Libanesische StaatsbürgerInnen verfügen über das Recht auf Bewegungsfreiheit – mit wenigen Einschränkungen können sie sich innerhalb des Libanon frei bewegen. Allerdings ist es schwer, eine Änderung des Wohnsitzes für die Stimmabgabe bei Wahlen zu erlangen. Auch sind LibanesInnen in manchen Gegenden mit konfessionellen Grenzen und Kontrollpunkten von Milizen konfrontiert (HRW 16.1.2025).

Personen, die nicht über eine libanesisches Staatsbürgerschaft verfügen, sind viel stärkeren Einschränkungen ausgesetzt. So wird der Zugang zu den palästinensischen Flüchtlingslagern von libanesischen Sicherheitskräften kontrolliert und oft eingeschränkt (HRW 16.1.2025). Für das Verlassen der Lager ist für palästinensische Flüchtlinge keine explizite Erlaubnis nötig (AA 13.3.2024). Zahlreiche syrische Flüchtlinge leben in informellen Lagern oder kleinen Siedlungen und sind dort Ausgangssperren und anderen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit ausgesetzt. MigrantInnen sind durch das Sponsorensystem in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt - ihre ArbeitgeberInnen konfiszieren oft ihre Reisepässe (HRW 16.1.2025).

Durch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Hizbollah und Israel im Jahr 2024 war auch die Bewegungsfreiheit von Personen eingeschränkt, die nicht evakuiert werden konnten (HRW 16.1.2025).

Auf dem Landweg kann der Libanon nur über Syrien verlassen werden (AA 13.3.2024). Von einer Annäherung an das gesamte Grenzgebiet wird jedoch abgeraten, denn aufgrund der Lage in Syrien, sind die dortigen Spannungen beträchtlich. Zusammenstöße und Schusswechsel zwischen syrischen und libanesischen Sicherheitskräften sowie mit bewaffneten Gruppen sind möglich (EDA 3.9.2025). Nach bewaffneten Zusammenstößen im März 2025 mit sieben von syrischen Sicherheitskräften getöteten Libanesen und drei getöteten Syrern an der teilweise nicht-demarkierten Grenze gilt ein Waffenstillstand zwischen Libanon und Syrien (LOT 28.3.2025).

Überdies gibt es die Ausreisemöglichkeit über den internationalen Flughafen Beirut (AA 13.3.2025). Im Fall einer erneuten Eskalation der Lage können Flugverbindungen in den Libanon und aus dem Libanon kurzfristig verringert oder ausgesetzt werden. Zeitweise Schließungen des Flughafens sind möglich. Das schweizerische Außenministerium empfiehlt aufgrund der Risiken bezüglich der südlichen Stadtteile Beiruts (Dahiye) [Anm.: ein Gebiet das als Hochburg der Hizbollah gilt und Ziel zahlreicher israelischer Luftschläge war] ausschließlich die Hauptverbindungsstraße zwischen dem Flughafen und Beirut zu benutzen (EDA 3.9.2025).

Es können sich Proteste, Straßensperren, Streiks und gewalttätige Zusammenstöße entweder zwischen Gruppen oder zwischen Protestierenden und den Sicherheitskräften ereignen (EDA 3.9.2025). Hinzukommen zahlreiche Kontrollpunkte z. B. des libanesischen Militärs (AA 13.3.2024).

Das Gebiet südlich des Litani-Flusses sollte aufgrund der hohen Spannungen gemäß schweizerischem Außenministerium nicht betreten werden. Es kommt weiterhin zu israelischen Luftschlägen und die Gefahren durch nicht-detonierte Kriegsmittel werden als hoch eingeschätzt (EDA 3.9.2025).

Im Libanon dominiert die Fortbewegung im Privatfahrzeug. Öffentliche Verkehrsmittel waren bei Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Bürgerkrieg von 1975 bis 1990 kein Thema. Der öffentliche Verkehr beschränkte sich auf informelle Verbindungen durch Minibusse und Privatbusse. Nach der Explosion vom 4.8.2020 wurden die letzten 35 alten öffentlichen Busse, die noch vor allem in Ostbeirut im Einsatz waren, aus dem Verkehr gezogen. Seit Mitte April gibt es 11 Buslinien innerhalb Beiruts, seinen Vororten und von Beirut nach Chataura im Bekaa Tal, Tripoli und Sour/Sidon. Die Busse sind im Staatsbesitz, aber werden von einer privaten Firma eingesetzt. Zur Information über die Linien und ihre Preise gibt es nun auch eine eigene App (LOT 29.9.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon,_13.03.2024.pdf, Zugriff 11.8.2025
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Stand: 3.9.2025): Reisehinweise für Libanon Gültig am: 03.09.2025 Publiziert am: 10.06.2025, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/libanon/reisehinweise-fuerlibanon.html#eda016ee8>, Zugriff 3.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- LOT - L'Orient Today (29.9.2025): French donated buses finally have their own mobile app, [https://today.lorientlejour.com/article/1479048/frenc_\(\)h-donated-buses-finally-have-their-own-mobile-app.html](https://today.lorientlejour.com/article/1479048/frenc_()h-donated-buses-finally-have-their-own-mobile-app.html), Zugriff 29.9.2025
- LOT - L'Orient Today (28.10.2025): Lebanon and Syria reach key agreement on border security, 28 March 2025, <https://today.lorientlejour.com/article/1453722/-lebanon-and-syria-reach-key-agreement-on-border-security.html>, Zugriff 23.10.2025, Zugriff 29.9.2025

12 IDPs und Flüchtlinge

12.1 Humanitäre Hilfe im Libanon angesichts des geringeren UN-Budgets

Das Ausmaß der Kürzungen der US-Beiträge zum UN-Budget wird erst 2026 voll zum Tragen kommen, auch wenn die USA bereits aus verschiedenen Organisationen wie dem UN-Menschenrechtsrat, UNFPA und der Weltgesundheitsorganisation sowie UNESCO ausgetreten sind. Dabei sind die Folgen schwerwiegend: Die USA bestritten durch ihren Beitrag bisher 22 Prozent des regulären Budgets der Vereinten Nationen, 25 Prozent des Budgets für friedenserhaltende Einsätze sowie 40 Prozent des Budgets für humanitäre Maßnahmen (The Guardian 18.9.2025). Spezialisierte Langzeit- und Präventionsprogramme sind besonders von den Kürzungen der Gelder für humanitäre Maßnahmen betroffen, ebenso Projekte, die sich im Bereich Diversität, Gleichheit und Inklusion an besonders marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie MigrantInnen oder Menschen mit Behinderungen richten (UNHCR 3.9.2025).

Das Welternährungsprogramm hatte noch im Vorjahr die Hälfte seines Budgets durch den US-Beitrag finanziert [Anm.: zu den Kürzungen im Libanon siehe z. B. Kapitel 12]. UNHCR erhielt zwei Fünftel seines Budgets von den USA. In Bezug auf UNRWA haben die USA nicht nur ihren Finanzierungsbeitrag gestrichen, sondern setzen sich für deren Schließung ein (Guardian 18.9.2025) bzw. erwägen eine Einstufung von UNRWA als Terrororganisation (TOI 13.12.2025).

In weiterer Folge der weltweiten Finanzierungslage werden von lokalen Partnerorganisationen im humanitären Sektor im Libanon Stellen abgebaut und mehrere Projekte eingestellt, was die Kapazitäten zur Erbringung von Hilfsleistungen beeinträchtigt. Schädliche Bewältigungsmechanismen durch Bedürftige werden berichtet, so in etwa Kinderheiraten in

einigen Gebieten wie dem Norden. Der Zugang zu sicheren Unterkünften auch für marginalisierte Gruppen und Zugang zu Möglichkeiten zum Erhalt des Lebensunterhalts, Rechtsleistungen und Hilfe für mentale Gesundheit sind begrenzt, was zu erhöhten Risiken und Vorfällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen führt (UNHCR 3.9.2025).

Neu auftretende Ereignisse mit humanitärem Schutzbedarf, wie etwa die neuerliche Ankunft von SyrerInnen aus den syrischen Küstengebieten nach den dortigen Gewaltausbrüchen sowie die freiwillige Rückkehr von SyrerInnen in ihre Heimat nach dem Fall des Assad-Regimes würden zusätzlicher Ressourcen und Personal bedürfen. Diese Arbeitserfordernissen erhöhen den Druck auf die verbliebenen MitarbeiterInnen des humanitären Sektors bei der Arbeit (UNHCR 3.9.2025).

12.2 Internvertriebene (IDPs)/ Binnenflüchtlinge

[Anm.: Bei den Zahlen für Internvertriebene können auch syrische, palästinensische und andere Flüchtlinge inkludiert sein.]

Der Libanon erlebte 2024 eine seiner herausfordernden Zeiten mit einem bewaffneten Konflikt, Binnenvertreibungen in großem Maßstab und explodierendem sozioökonomischem Hilfsbedarf. Das Land steht nach dem Waffenstillstand vor großen Herausforderungen – mit anhaltenden Risiken, darunter (israelischen) Luftraumverletzungen und Angriffen, besonders im Südlibanon entlang der Grenze, in der Bekaa-Ebene und Teilen der südlichen Vororte von Beirut *[Anm.: Dahiye – siehe auch Kapitel zur Sicherheitslage]* (UNHCR 3.9.2025).

Nach der Verabschiedung des Waffenstillstands am 27.11.2024 kehrten 903.000 Menschen von insgesamt 1 Million Binnenflüchtlinge innerhalb von zwei Wochen wieder in ihre Heimatorte zurück (UNHCR 4.7.2025). Ungefähr 90.000 Menschen sind weiterhin Binnenflüchtlinge, oft unter kritischen Bedingungen wie fehlende Sicherheit, mangelnder Zugang zu Leistungen oder adäquate Unterbringung. Außerdem führten der Fall des Assad-Regimes am 8.12.2024 und die Folgekonflikte in Syrien (sowie an der syrischen Grenze – siehe Kapitel Sicherheitslage) zum Eintreffen von libanesischen BürgerInnen aus Syrien. Zusammen mit neu eintreffenden syrischen Flüchtlingen belief sich die Gesamtzahl der im Libanon neu eingetroffenen Menschen auf 108.000 (UNHCR 3.9.2025).

Trotz der Rückkehr der meisten Binnenflüchtlinge verzeichneten die Hilfsorganisationen einen Anstieg an Schutzrisiken und an Bedarf von psychosozialen Beistand sowohl von Männern, Frauen wie Kindern. Die Gemeinschaften kämpfen mit der Bewältigung von Trauma und den weiteren Folgen des Konflikts. Die Entwicklungen in Syrien und der Region zusammen mit den Sicherheitsvorfällen besonders im Südlibanon sorgen unter den Betroffenen für ein anhaltendes Gefühl von Instabilität. Mit der Ankündigung des Einfrierens von US-Finanzmitteln entstand weitere

Unsicherheit mit Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe. Sicherheits- und Finanzierungsbedenken limitieren den Zugang zu „Hochrisikogebieten“ im Süden und in der Bekaa-Ebene. Mit Stand Juni 2025 war der Hilfssektor („Protection sector“) zu 57 Prozent finanziert, mit einer unterschiedlich hohen finanziellen Deckung je nach Sektor. Damit ist der Finanzierungsstatus besser als im Jahr zuvor, aber die niedrige finanzielle Deckung für den Schutz von Kindern wird sich in der Projektumsetzung auswirken (UNHCR 3.9.2025).

12.3 Flüchtlinge

Der Libanon hat weder die UN-Flüchtlingskonvention von 1951 noch das Protokoll von 1967 ratifiziert (CCLS 18.12.2024). Eine Ratifizierung ist nicht geplant. Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Flüchtlinge oder illegal aufhältige AusländerInnen von Schubhaft und Abschiebung bedroht sind. Der Libanon anerkennt jedoch laut deutschem Auswärtigem Amt das Non-Refoulement sowie Non-Refoulement im Zuge der Anti-Folterkonvention, aber eine gesetzliche Garantie gegen Refoulement gibt es nicht. Syrische und palästinensische Flüchtlinge sind zudem ernststen gesetzlichen und faktischen Einschränkungen ausgesetzt (AA 13.3.2024).

Der Libanon beherbergt ungefähr 1,5 Mio. geflüchtete SyrerInnen, 180.000 palästinensische Flüchtlinge, 23.000 palästinensische Flüchtlinge aus Syrien sowie mehr als 11.200 Flüchtlinge aus anderen Staaten (OCHA o.D.). Dazu kommen noch MigrantInnen (MSF 23.9.2025). Viele leben unter prekären Bedingungen – besonders bei SyrerInnen und PalästinenserInnen ist das Ausmaß von Armut und Lebensmittelunsicherheit hoch [Anm.: siehe hierzu auch das Kapitel zur Grundversorgung] (OCHA o.D.). Für die Versorgung der Flüchtlinge ist UNHCR [Anm.: mit Ausnahme der UNRWA-Flüchtlinge] zuständig. Die Mittel reichen jedoch nicht für alle Flüchtlinge (AA 13.3.2024).

Der Krieg war für die Flüchtlinge und MigrantInnen ebenso verheerend wie für die LibanesInnen. Sie waren während des Konflikts von vielen Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen, obwohl sie ebenfalls Lebensmittel, Obdach und Gesundheitsversorgung benötigten (MSF 23.9.2025).

Bis Ende 2025 werden UNHCR und IOM (International Organization for Migration) die Deckung sekundärer Gesundheitsversorgung eingestellt. UNRWA und UNICEF sind ebenfalls von bisher nicht gekannten finanziellen Einschnitten betroffen. Die Budgetkürzungen lassen humanitären Hilfsbedarf ungedeckt und schaffen laut MSF (Médecins Sans Frontières) neue Vulnerabilitäten und vertiefen bereits existierende (MSF 23.9.2025).

12.3.1 Syrische Flüchtlinge

[Anm.: Aufgrund der komplexen Entwicklungen des letzten Jahrs handelt es sich nicht um eine vollständige Darstellung der Entwicklungen der letzten Jahre, besonders - aber nicht nur – in Bezug auf Maßnahmen seitens libanesischer Behörden im Umgang mit syrischen Flüchtlingen.]

In Relation zur Gesamtbevölkerung befand sich im Jahr 2024 im Libanon weiterhin die höchste Zahl an Flüchtlingen weltweit. Bevor sich der Krieg zwischen Israel und Hizbollah intensivierte, gingen die libanesischen Behörden von 1,5 Mio. syrischen Flüchtlingen im Land aus (AI 29.4.2025). UNHCR verzeichnet mehr als 755.000 registrierte syrische Flüchtlinge (LOT 2.9.2025). Seit 2015 ist es UNHCR untersagt, SyrerInnen als Flüchtlinge zu registrieren. Seit 2022 nennt der Libanon mit Verschärfung der Debatte über syrische Flüchtlinge bedeutend höhere Zahlen, und strebt die Rückführung der SyrerInnen nach Syrien an, wofür er internationale Hilfe sucht (AA 13.3.2024).

Nach über 10 Jahren von Krisen befinden sich die syrischen Flüchtlinge gemäß World Food Program in einer immer vulnerableren Position. Drei von vier Flüchtlingen können nicht ihre Grundbedürfnisse decken. Der Krieg im Libanon im Jahr 2024 verschlimmerte die Not weiter. Obwohl das Welternährungsprogramm vorübergehend den Transferwert der Geldhilfe Ende 2024 von 115 US-Dollar auf 145 US-Dollar für eine Familie von fünf Personen erhöhte, deckte dies nur die Hälfte der Grundaussgaben eines Haushalts. Im 2025 musste jedoch das Welternährungsprogramm aufgrund von Finanzierungsengpässen seine Programme reduzieren. Seit Jänner 2025 erhalten nur 663.000 Menschen eine monatliche Geldhilfe statt 830.000. Aufgrund der Unterfinanzierung und der damit einhergehend geringeren Hilfe ist absehbar, dass im Oktober 2025 33 Prozent der syrischen Flüchtlinge unter akuter Lebensmittelunsicherheit leiden (WFP 8.10.2025).

Gleichzeitig fanden Bevölkerungsbewegungen mit Auswirkungen auf den humanitären Sektor statt: Im Zuge des Machtwechsels in Syrien kehrten ungefähr 273.000 SyrerInnen in ihr Land zurück, während umgekehrt seit Dezember 2024 mehr als 100.000 SyrerInnen aus Syrien flohen. Ihre Zahl gilt jedoch als unterberichtet, weil es zu Registrierungsproblemen und mangelnder Überwachung (monitoring) kam (WFP 8.10.2025). Unter diesen neuen Flüchtlingen befanden sich AlawitInnen, SchiitInnen und ChristInnen (UNHCR 4.7.2025).

Insgesamt hat die große Mehrheit der syrischen Flüchtlingen aufgrund unerschwinglicher Gebühren und bürokratischer Hürden (Syria Direkt 10.6.2025) keinen Zugang zu einer libanesischen Aufenthaltsgenehmigung (AI 7.2025). Die libanesischen Behörden schränkten die Kategorien, unter welchen syrische Flüchtlinge um eine Aufenthaltsgenehmigung ersuchen können, im Mai 2024 ein. Das limitiert ihre Arbeitsmöglichkeiten. Hinzukamen lokale

Beschränkungen für SyrerInnen und die Delogierung von syrischen MieterInnen (FH 2025). Dennoch stieg, gemäß UN-Organisationen, der Anteil der SyrerInnen mit Aufenthaltstitel von 3,3 Prozent im Jahr 2021 auf 19,7 Prozent, wobei der Anteil bei Männern stieg, während er bei Frauen bei ungefähr 14 Prozent stagnierte (UNHCR u.a. 10.6.2024). Auch die Erneuerung einer Aufenthaltsgenehmigung bringt Hürden mit sich, darunter Verspätungen bei der Bearbeitung der Verlängerungsanträge im zuständigen Büro des General Directorate of the General Security sowie Probleme (auch teilweise konfliktbedingt) beim Bezahlen der damit verbundenen Gebühren (UNHCR 4.7.2025).

- Die humanitäre Hilfe durch UN-Organisationen am Beispiel UNHCR und WFP

Das Welternährungsprogramm (WFP, World Food Program) und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) reagierten auf ihren finanziellen Engpass mit der zyklischen Nachjustierung ihrer Hilfsprogramme nach je sechs Monaten. Für den Zeitraum April bis September 2025 waren so 660.000 der am meisten vulnerablen syrischen Flüchtlinge Ziel von ihren Programmen. Für November 2025 bis April 2026 würden 838.000 SyrerInnen den Anspruchskriterien entsprechen, aber das Budget reicht nur prioritär für 422.000 Menschen, die Hilfe vom WFP und/oder UNHCR erhalten. Das WFP wird 358.000 Menschen unterstützen. Aber aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit der Finanzierung könnte die Deckung des Hilfsbedarfs unter 50 Prozent fallen (WFP 8.10.2025).

Neben der Streichung der Hilfe bei der Gesundheitsversorgung [*Anm.: siehe Abschnitt "PatientInnen ohne libanesische Staatsbürgerschaft oder palästinensische Nationalität" im Kapitel Gesundheitsversorgung*] musste UNHCR aufgrund von Finanzierungslücken auch jegliche Unterstützung im Bereich Bildung – 15.000 betroffene Kinder - einstellen und Änderungen beim Ablauf ihrer Arbeit vornehmen. Die finanzielle Nothilfe wird von 64.000 EmpfängerInnen auf 18.000 Menschen reduziert. 347.000 Personen erhalten keine finanzielle Hilfe mehr – eine Reduktion um 60 Prozent seit Jänner 2025. Das Programm für finanzielle Hilfe für Obdach wurde um 90 Prozent gekürzt, sodass statt 95.000 Personen nur mehr 11.000 Hilfe erhalten (UNHCR 9.2025).

Der Krieg zwischen Israel und Hizbollah beeinflusste auch die Strukturen und Arbeiten des humanitären Sektors in negativer Weise, wodurch zahlreiche Flüchtlinge kein Obdach, medizinische Versorgung, Nahrungsmittel, Geldhilfen oder andere Dienste erhielten (AI 29.4.2025). Die Lage wird trotz einer Verbesserung seit Beginn des Waffenstillstands von den anhaltenden Folgen von Konflikt, Vertreibung und der Reduzierung der Lebensmittelhilfe geprägt. Besonders von Kürzungen der Lebensmittelhilfe betroffen sind die syrischen Flüchtlinge und andere sehr vulnerable Menschen. Die Wirtschaft stagniert, die Inflation steigt, die Infrastruktur ist weiterhin beschädigt, und die Aussicht auf die Finanzierung von Lebensmittelhilfe nach einer kurzfristigen Zunahme der Hilfe ist schlecht. Die Kürzungen der Hilfe werden weiterhin bedeutend

zur vermehrten Lebensmittelunsicherheit beitragen. Deshalb wird von einem Anstieg der Zahl von Lebensmittelunsicherheit betroffenen Menschen auf 1.24 Mio. Personen ausgegangen – 23 Prozent der untersuchten Bevölkerung zwischen Juli und Oktober 2025 (IPC 21.5.2025).

Der gesicherte Zugang zu Lebensmitteln wird im Fall der syrischen Flüchtlinge durch die Folgen des Konflikts, die Inflation, die Stagnation der Wirtschaft und wachsende Finanzierungslücken [Anm.: für Hilfe] untergraben (WFP 8.10.2025). Gemäß Integrated Food Security Phase Classification (IPC) können 515.000 syrische Flüchtlinge (37 Prozent der syrischen Flüchtlingsbevölkerung im Libanon) der Phase 3 oder 4 zugeordnet werden. Ungefähr 44.000 Betroffene von ihnen befinden sich bereits in Stufe 4 der Klassifizierung. Die Gebiete mit den höchsten Raten an Lebensmittelunsicherheit befinden sich in den Regionen Baalbek, Hermel, Baabda, Bint Jbeil, Marjaayoun, Nabatieh, Sour/Sidon und Akkar (IPC 21.5.2025). Die Zahl der SyrerInnen, die sich mit Oktober 2025 in Lebensmittelunsicherheit der IPC-Klassifizierungsstufe 3 oder höher befinden, wurde mit 458.000 prognostiziert. Bereits im Jänner 2025 konstatierte WFP eine bedeutende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der SyrerInnen: Nur 19 Prozent der Haushalte, die Hilfe erhielten, konnten ihre Grundbedürfnisse decken – im August 2024 waren es noch 35 Prozent gewesen (WFP 8.10.2025).

32 Prozent ergriffen Bewältigungsstrategien wie das Ausleihen von Geld (63 Prozent), 24 Prozent sparten bei Grundlegendem („essential utilities“) und 19 Prozent schickten ein Kind arbeiten. Insgesamt hatten 82 Prozent der Haushalte Schulden, und zwar sowohl solche, die Hilfe erhielten, als auch solche, die keine bekamen (WFP 8.10.2025).

Bereits vor der Eskalation der Lage im Herbst 2024 lebten laut UNO 90 Prozent der syrischen Flüchtlinge in extremer Armut und 58 Prozent befanden sich in Unterkünften, die von den Vereinten Nationen als „gefährlich, minderwertig oder überfüllt“ beschrieben wurden (AA 13.3.2024). Nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien mussten die neu eingetroffenen syrischen Flüchtlinge und die schon lange Aufhältigen in den Regionen Bekaa und Baalbek-El-Hermel um Unterkunft konkurrieren, was aufgrund des begrenzten Obdachs zu überbelegten Unterkünften und einem Anstieg der Mieten führte (UNHCR 4.7.2025).

Ein Drittel der Kinder von syrischen Flüchtlingen im Schulalter von 6 bis 17 Jahren war nie in einer Schule. Theoretisch können syrische Kinder öffentliche Schulen besuchen. In der Praxis werden sie oft abgewiesen. Der Trend zu Kinderarbeit ist steigend. Arbeit ist für syrische Flüchtlinge nur in den Bereichen Agrarwirtschaft, Bausektor und Müllbeseitigung erlaubt, wofür jedoch Arbeitsgenehmigungen benötigt werden, die de facto fast nie erteilt werden. Dies führt zu mehr Arbeit unter irregulären Bedingungen. Es kommt regelmäßig zu Razzien der Sicherheitskräfte gegen Arbeitende im informellen Bereich (AA 13.3.2024).

- Behandlung, Verhaftungen und Abschiebungen von syrischen Flüchtlingen

Syrische Flüchtlinge sind in den letzten Jahren willkürlichen Verhaftungen, Folter und erzwungener Rückkehr – auch von Oppositionellen - nach Syrien ausgesetzt (HRW 16.1.2025). Dazu kommen wachsende Xenophobie, Ausschreitungen und öffentliche Aufrufe zu ihrer Vertreibung aus dem Libanon (TNH 2.10.2024).

Razzien gegen SyrerInnen und Abschiebungen nach Syrien nahmen im Jahr 2023 zu bzw. kam es auch zu Razzien besonders im Bekaa, bei denen Gegenstände wie Solarpanele, Batterien und elektrische Geräte beschlagnahmt wurden. Sowohl UNHCR wie auch Menschenrechtsorganisationen melden Abschiebungen von syrischen BürgerInnen ohne rechtsstaatliches Prozedere. Die Hilfsmöglichkeiten für Organisationen, die syrische Flüchtlinge unterstützen, wurde sukzessive eingeschränkt. UNHCR übergab nach langen Verhandlungen die Personendaten von 1,48 Mio. SyrerInnen an den Libanon (AA 13.3.2024).

Ab April 2024, nach der Ermordung eines lokalen Parteifunktionärs, derer Syrer verdächtigt wurden (HRW 16.1.2025), spitzte sich die offizielle Rhetorik gegen syrische Flüchtlinge zu und weitere Restriktionen sollten sie zur Rückkehr nach Syrien bringen, obwohl die Lage in Syrien weiterhin unsicher war (AI 29.4.2025). Berichten zufolge wurden syrische Flüchtlinge geschlagen, aufgefordert, ihre Unterkünfte zu verlassen und Gouvernate und Stadtverwaltungen verhängten ungesetzliche Ausgangssperren gegen SyrerInnen (HRW 16.1.2025). UNHCR berichtete, dass syrische Flüchtlinge, die nach dem Oktober 2023 wegen der Sicherheitslage im Südlibanon in andere Gebiete gelangten, oft diskriminiert wurden. So durften sie meist nicht in öffentlichen Schutzräumen Zuflucht suchen und zahlreiche Orte verweigerten ihnen Obdach (AA 13.3.2024). Manche LibanesInnen gaben syrischen Flüchtlingen Unterschlupf und einige NGOs erlaubten den Zugang zu ihren Unterkünften (TNH 2.10.2024). Bis 27.3.2025 konnten nur 64 Prozent der syrischen Flüchtlinge wieder an ihre vormaligen Wohnorte zurückkehren – im Vergleich zu 82 Prozent der vertriebenen LibanesInnen (UNHCR 4.7.2025).

Auch der Sturz Assads in Syrien hat Einfluss auf die Wahrnehmung syrischer Flüchtlinge. In Beirut und Berg Libanon kam es in Kollektivunterkünften zu einer Anzahl gewaltsamer Vorfälle zwischen neu eingetroffenen syrischen Flüchtlingen [Anm.: nach dem Sturz Assads] und libanesischen Binnenflüchtlingen. Dazu kamen Spannungen zwischen neu eingelangten AlawitInnen und SchiitInnen einerseits und sowohl syrischen wie libanesischen SunnitInnen andererseits, welche die Neuankömmlinge als in Verbindung mit dem Assad-Regime wahrnehmen. Im Südlibanon waren syrische Flüchtlinge vermehrt Verbalattacken mit der Aufforderung zur Rückkehr nach Syrien ausgesetzt, die manchen Berichten zufolge in physische Übergriffe übergingen. Auch

fürten 40 libanesische Städte und acht „nicht-staatliche Akteure“ Maßnahmen ein, die ausdrücklich eine Rückkehr von SyrerInnen in ihre Gebiete verbieten (UNHCR 4.7.2025).

Ein von der EU im Mai 2024 angekündigtes Hilfsprogramm für den Libanon sollte u.a. den libanesischen Sicherheitskräften helfen, Flüchtlinge von der Abreise aus dem Libanon über das Meer nach Europa abzuhalten (AI 29.4.2025). Die libanesischen Streitkräfte und zypriotische Behörden kooperierten, um Menschen vom Erreichen Europas abzuhalten. Kurz nach Bekanntgabe des Abkommens mit der EU kam es auch zu weiteren Restriktionen für SyrerInnen (HRW 16.1.2025).

Laut UNHCR wurden allein zwischen Jänner und Juni 2024 mindestens 1.763 SyrerInnen abgeschoben. Unter den im Jahr 2024 Abgeschobenen befanden sich auch Oppositionelle und ein desertierter Militär. HRW (Human Rights Watch) erwähnt auch den Einsatz von Folter vor Abschiebungen (HRW 16.1.2025). Berichte schildern in Bezug auf das Vorgehen auf libanesischer Seite Razzien unter Einsatz von Schlägen durch libanesischen Sicherheitskräfte, Abschiebungen auf LKWs und lange Märsche über die libanesisch-syrische Grenze (TNH et al. 16.10.2024).

[Anm.: Zum Umgang mit syrischen RückkehrerInnen und Abgeschobenen in Syrien vor und nach dem Ende der Assad-Herrschaft am 8.12.2025 siehe entsprechende Informationen im COI-CMS Syrien und weiteren Berichten.]

Im ersten Quartal 2025 war die Fluktuation syrischer Flüchtlinge weiterhin komplex: Mindestens 557.000 Menschen – 63 Prozent davon SyrerInnen - waren gezwungenermaßen aufgrund des Kriegs zwischen September und November 2025 nach Syrien geflohen. Ein bedeutender Teil von ihnen war nicht bei UNHCR Libanon registriert. Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit in Syrien und der dortigen Lage in Bezug auf Wirtschaft und Obdach kehrten nach der Verabschiedung des Waffenstillstands 44 Prozent wieder in den Libanon zurück (UNHCR 4.7.2025).

Mit Stand 27.8.2025 befanden sich zudem 25.930 SyrerInnen [Anm.: von insgesamt mittlerweile mehr als 100.000 SyrerInnen – siehe weiter oben] allein in Akkar und Nordlibanon, die seit März 2025 eingetroffen sind. Auch in anderen Gebieten langten einige Neuankömmlinge ein, hauptsächlich aufgrund interner Bewegungen im Libanon vor dem Hintergrund überfüllter Dörfer, wodurch längerfristige Aufenthalte zunehmend erschwert wurden. In der Bekaa-Ebene trafen seit Dezember 2024 72.929 Menschen ein, davon 18.072 Personen im Gouvernat Baalbek, Nord-Bekaa, in 125 Sammelunterkünften. Die Zahl der informellen Sammelunterkünfte variierte im Laufe der letzten Monate aufgrund der Bevölkerungsfluktuationen innerhalb des Gouvernats (UNHCR 29.8.2025).

Im Juli 2025 startete die libanesische Regierung mit Hilfe der Vereinten Nationen ein Programm für freiwillige Rückkehr. Bis Ende August hatten sich fast 115.000 SyrerInnen dafür registriert und zwar besonders solche Personen, die sich im Norden, Akkar, der Bekaa-Ebene und der Region Baalbek-Hermel befanden, und deren hauptsächliche Ziele in Syrien Homs und Idlib waren (WFP 8.10.2025). Die libanesische Regierung verlautbarte, dass bis Jahresende 400.000 SyrerInnen das Land Richtung Syrien verlassen haben sollen (LOT 21.10.2025). Einer anonymen Quelle aus dem Sicherheitsapparat zufolge soll es keinen Flüchtlingsstatus mehr für SyrerInnen im Libanon geben und die Flüchtlingslager würden mit Jahresende aufgelöst (LOT 30.10.2025). UNHCR sieht die syrischen Flüchtlinge unter wachsendem Druck, den Libanon zu verlassen, wozu auch die Einstellung des Zugangs zu medizinischer Versorgung durch UNHCR aufgrund von Finanzierungsproblemen beiträgt (LOT 23.8.2025). Ungefähr 200.000 SyrerInnen kehrten gemäß UNHCR seit Anfang 2025 (UNHCR 29.8.2025) meist in Eigeninitiative nach Syrien zurück, mit steigender Tendenz (LOT 2.9.2025). Viele weitere Flüchtlinge möchten nach Syrien zurückkehren, zumal der Libanon die Notwendigkeit der Bezahlung einer Ausreisegebühr bei abgelaufenen Aufenthaltsgenehmigungen vorübergehend ausgesetzt hat (UNHCR 2.9.2025). UNHCR ermutigte mit Stand Anfang September 2025 zwar nicht zur Rückkehr, (LOT 2.9.2025), bietet aber Unterstützung für freiwillige, individuelle RückkehrerInnen an (UNHCR 4.9.2025).

Mit Stand September 2025 wurden die Registrierungen von 238,120 SyrerInnen bei UNHCR Libanon deaktiviert und die Rückkehr von 231,850 Personen ist bestätigt oder wird angenommen (UNHCR 4.9.2025). Bis Oktober 2025 waren es bereits insgesamt 294.912 Menschen. Da die Gesamtzahl an SyrerInnen im Libanon deutlich höher war als die der bei UNHCR registrierten, ist die Zahl der RückkehrerInnen wahrscheinlich beträchtlich höher (LOT 21.10.2025).

Im Vergleich zu den individuellen Rückkehrbewegungen ist die Zahl der Rückkehrenden in Konvois, die von General Security, UNCHR, IOM (International Organization for Migration), dem Libanesischen Roten Kreuz und den syrischen Behörden sowie in Kooperation mit anderen humanitären Organisationen organisiert werden, klein - bis Mitte Oktober 2025 waren es 974 Personen. Die Konvois starteten von Beirut und Tripoli. Ungefähr 114.000 Menschen haben sich bisher für diese Rückkehroption im Zuge der unterstützten freiwilligen Rückkehr registrieren lassen (LOT 21.10.2025).

Auch wenn zahlreiche SyrerInnen nach Hama, Homs und Aleppo zurückkehren, so verbleiben noch die meisten Flüchtlinge im Libanon, wo der humanitäre Hilfsbedarf hoch ist, und die Budgets für humanitäre Unterstützung schrumpfen (LOT 2.9.2025). Gemäß UNHCR-Umfrage hängt die Umsetzung des Rückkehrwunsches von einer Reihe von Faktoren innerhalb Syriens ab (UNHCR 9.2025b). Viele SyrerInnen unternahmen Kurzbesuche in Syrien, um die Bedingungen für eine mögliche Rückkehr an ihre Heimatorte auszuloten (UNHCR 4.7.2025).

Bei Einreise über den internationalen Flughafen Beirut benötigen syrische StaatsbürgerInnen normalerweise eine Aufenthaltserlaubnis für den Libanon, sonst müssen sie wieder zum Ausgangsort zurückfliegen (AA 13.3.2024). Im Fall einer etwaigen illegalen Ein- oder Ausreise durch den Libanon besonders von SyrerInnen – auch weit zurückliegend – wird die Einreise verweigert, selbst bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis z. B. in Deutschland (AA 10.11.2025).

12.3.2 Die palästinensischen Flüchtlinge

Die Bevölkerungsgruppe der palästinensischen Flüchtlinge gibt es seit den Vierziger und Fünfziger Jahren im Libanon (USDOS 26.6.2025). UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) gibt die Zahl der im Libanon lebenden palästinensischen Flüchtlinge mit 222.000 an – einschließlich 27.000 palästinensischer Flüchtlinge aus Syrien (UNRWA 5.7.2025), die sich aufgrund der Suspendierung der Erneuerung ihrer Aufenthaltsgenehmigungen in einer besonders vulnerablen Lage befinden (UNRWA 20.6.2025).

Ungefähr die Hälfte der palästinensischen Flüchtlinge lebt in den 12 offiziellen Lagern, wo UNRWA die einzige Organisation ist, die Grundleistungen zur Verfügung stellt, aber nicht für die Verwaltung der Lager zuständig ist (UNRWA 20.6.2025). Die in den Lagern lebenden palästinensischen Flüchtlinge sind unter Anderem mit einer hohen Rate an Armut, "systematischer Marginalisierung" (UNRWA 20.6.2025) und Überfüllung konfrontiert (UNRWA 20.6.2025; vgl. PAHRW 6.2025). Mit Ausnahme von Nahr el-Bared befinden sich die Lager nicht unter staatlicher Kontrolle. Für die Sicherheit sind zum Teil palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees zuständig, die von den jeweils im Lager dominierenden Fraktionen gestellt werden. Die libanesischen Streitkräfte kontrollieren nur den Zugang und die Umgebung der Lager. Eine explizite Genehmigung für das Verlassen eines Lagers ist nicht nötig (AA 13.3.2024) *[Anm.: siehe hierzu auch den diesbezüglichen Abschnitt im Kapitel „Sicherheitslage“ sowie das Kapitel zur „Bewegungsfreiheit“]*, aber Einschränkungen kommen vor (HRW 16.1.2025). Gemäß UNRWA ist der jeweilige Gaststaat für den rechtlichen Status palästinensischer Flüchtlinge zuständig und regelt deren Aufenthalt. Die alleinige Registrierung bei UNRWA verleiht keinen rechtlichen Status (UNRWA 2.3.2021).

Neben den offiziellen Lagern gibt es über 40 informelle Ansiedlungen palästinensischer Flüchtlinge, in denen viele unter häufig prekären Bedingungen leben. Die wohlhabenderen Flüchtlinge leben in libanesischen Stadtgebieten (This is Beirut 23.5.2025).

Die meisten palästinensischen Flüchtlinge sind sunnitische Muslime, aber es gibt auch ChristInnen (USDOS 26.6.2024). Einer kleinen Minderheit wurde die libanesischer Staatsbürgerschaft

zuerkannt – in den 1950er Jahren vor allem ChristInnen, Personen libanesischer oder armenischer Abstammung sowie Mitgliedern der Oberschicht. Im Jahr 1994 wurden meist schiitische palästinensische Flüchtlinge mit Abstammung aus den "Sieben Dörfern" von 1948 (Abl el Qimh, Hunin, el Nabi Yusha, Qadas, el Malikiyya, Salha, Tarbikha) eingebürgert. Einige Palästinenserinnen erhielten nach der Heirat libanesischer Männer die libanesishe Staatsbürgerschaft (UNRWA 16.10.2025), wobei dies oft nur nach Überwindung von Hindernissen möglich war, die keine gesetzliche Grundlage haben, wie z. B. die Geburt eines Sohnes. LibanesInnen mit palästinensischen Ehemännern ist die Weitergabe ihrer Staatsbürgerschaft an ihre Gatten und Kinder verwehrt (AA 13.3.2024). Darüber hinaus hatten und haben staatenlose PalästinenserInnen keine Möglichkeit, die libanesishe Staatsbürgerschaft zu erlangen (FH 2025).

Die große Mehrheit der PalästinenserInnen ist weiterhin staatenlos und nach Jahrzehnten sozioökonomischer Marginalisierung aufgrund ihres Status verfügt die vierte Generation von Flüchtlingen laut UNRWA-Studie über keinerlei positive Perspektive: PalästinenserInnen sind von einer Reihe von wichtigen Berufen ausgeschlossen (UNRWA 9.3.2025) und dürfen seit 2001 (AA 13.3.2024) keine Immobilien oder Firmen besitzen. Sie können nicht im öffentlichen Sektor arbeiten oder öffentliche Dienste in Anspruch nehmen (UNRWA 9.3.2025). Sie benötigen zudem eine Arbeitserlaubnis (AA 13.3.2024).

Registrierte palästinensische Flüchtlinge können Reisedokumente (Document de Voyage) bei der General Security beantragen (AA 13.3.2024).

Die bei UNRWA registrierten Flüchtlinge sind auf Leistungen von UNRWA angewiesen (UNRWA 9.3.2025).

Zwischen 10.000 und 40.000 PalästinenserInnen fallen nicht unter das Mandat von UNRWA, verfügen aber wie diese über Identitätsdokumente der libanesischen Behörden (FMR o.D.).

3.000 bis 5.000 Menschen gehören zu einer dritten Kategorie palästinensischer Flüchtlinge: Sie fallen weder unter das UNRWA-Mandat, noch sind werden sie von den libanesischen Behörden anerkannt, weshalb sie im Englischen unter der Bezeichnung „non-ID Palestinian refugees“ („palästinensische Flüchtlinge ohne Identitätsdokumente“) bekannt sind. Ihr Status entspricht illegalen MigrantInnen, auch wenn die meisten seit Jahrzehnten im Libanon leben. Aufgrund des Fehlens von Ausweisdokumenten sind sie weitreichenden menschenrechtlichen Einschränkungen ausgesetzt (FMR o.D.). Sie riskieren eine Verhaftung wegen illegalen Aufenthalts, wenn sie ihr Lager verlassen. Auch wenn auf internationalen Initiativen (auch der EU) hin mittlerweile ungefähr 1.000 Identitätsbescheinigungen (Stand 14.1.2024) erteilt wurden, so ist die rechtliche Lage der Betroffenen weiterhin prekär (AA 13.3.2024).

Das deutsche Auswärtige Amt sah *[Anm.: vor der bewaffneten Eskalation im Herbst 2024]* keine expliziten Repressionen gegen PalästinenserInnen aufgrund ihrer Herkunft, weist aber auf juristische Hürden und Diskriminierung seitens der libanesischen Gesellschaft hin (AA 13.3.2024). Die palästinensischen Flüchtlinge im Libanon gelten gemäß UNRWA als die im Gastland marginalisierterste Gruppe von allen PalästinenserInnen im UNRWA-Mandatsgebiet (UNRWA 20.6.2025). Als israelische Luftangriffe im Herbst 2024 für eine Massenflucht sorgten, weigerten sich manche Notunterkünfte für Binnenflüchtlinge palästinensische und syrische Familien aufzunehmen und räumten aus Angst vor Überbelegung oder Spannungen libanesischen StaatsbürgerInnen Vorrang ein (NRC 21.11.2024).

Die Kinder palästinensischer Flüchtlinge haben keinen Zugang zum öffentlichen Schulsystem – sie gehen in die schlecht finanzierten Schulen von UNRWA (AA 13.3.2024), die überbelegt sind, und in mehreren Schichten arbeiten (UNRWA 20.6.2025). Auf 38.050 SchülerInnen in 61 Schulen kommen insgesamt 1.730 LehrerInnen (UNRWA 5.7.2025). Rund 70 Prozent der palästinensischen Kinder besuchen UNRWA-Schulen, weitere 17 Prozent gehen in private Schulen (UNRWA 9.3.2025). Die Zustände in den UNRWA-Schulen führten im Jahr 2025 zu mindestens zwei Protestaktionen seitens Schülerorganisationen und Eltern (LOT 3.10.2025). Manche Schulen verzeichnen Austrittsraten von 16 Prozent (PAHRW 6.2025). In Ain al-Hilweh *[Anm.: in Sour/Sidon]* waren die UNRWA-Schulen für die meiste Zeit im ersten Halbjahr 2025 wegen bewaffneter Zusammenstöße im Lager geschlossen. Im Juni konnten drei Schulen wieder öffnen, aber vier weitere blieben von bewaffneten Fraktionen besetzt (UNRWA 20.6.2025). Für ein Studium ist die Bewerbung auf einen Studienplatz für AusländerInnen nötig, für die ein Kontingent von 10 Prozent der Studienplätze zur Verfügung steht. So sind palästinensische Flüchtlinge in Bezug auf Schulbildung und Gesundheitsversorgung auf die Unterstützung durch UNRWA und NGOs wie z. B. dem Palästinensischen Roten Halbmond angewiesen (AA 13.3.2024).

Die Wirtschaft in den 12 Lagern *[Anm.: wo auch andere sozioökonomisch schwache Personen einschließlich libanesischer StaatsbürgerInnen leben]* ist stark von den Gehältern der UNRWA-Angestellten und dem lokalen Einkauf von Gütern durch UNRWA abhängig (UNRWA 20.6.2025). Die Armutsrate von 83 Prozent mit Stand Anfang 2023 spiegelt gemäß UNRWA die sozioökonomische Marginalisierung im Libanon in Kombinationen mit der gesamten Krise des Landes wider – im Jahr 2015 hatte die Armutsrate noch bei 65 Prozent gelegen (UNRWA 9.3.2025). Die Arbeitslosenrate von mehr als 32 Prozent liegt weit über dem nationalen Durchschnitt (UNRWA 5.7.2025).

UNRWA ist für die Wasser- und Sanitärinfrastruktur in den 12 Lagern zuständig (UNRWA 19.9.2025). Die Infrastruktur in den meisten Lagern ist geprägt von Überbevölkerung, schlechter

Durchlüftung der Gebäude, dem Eindringen von Regenwasser sowie verhedderten Wasser- und Stromleitungen. Stromausfälle sind alltäglich und in einigen Lagern wie Nahr el-Bared ist das Trinkwasser salzig und für den häuslichen Gebrauch ungeeignet. Daraus resultieren ungesunde Lebensbedingungen und die Einschätzung, dass die Infrastruktur in den meisten Lagern "kurz vor dem Zusammenbruch" stehe. Im Fall von Nahr el-Bared wurde das Lager im Jahr 2007 *[Anm.: im Zuge der Belagerung durch die libanesischen Streitkräfte im Kampf gegen die Terrororganisation Fatah al-Islam]* zerstört und bis heute wurden 480 Wohngebäude nicht wiederaufgebaut (PAHRW 6.2025). Im Flüchtlingslager Shatila gibt es z. B. offene Abwasserkanäle. Die Armut hat auch ÄgypterInnen, SyrerInnen, Bangladeshis und auch LibanesInnen gezwungen, in das Lager zu ziehen. Die Sicherheitslage ist wie an anderen ähnlichen Orten prekär und Drogenhandel stellt den wichtigsten Wirtschaftszweig dar (LOT 30.10.2025).

Die in den Lagern lebenden palästinensischen Flüchtlinge sind auch mit Gewalt zwischen verschiedenen bewaffneten Fraktionen konfrontiert (UNRWA 20.6.2025). Besonders die Lager Mieh-Mieh und Ain al-Hilweh sind immer wieder Schauplatz bewaffneter Zusammenstöße zwischen Extremisten der Gruppen Jund al-Sham, Abdullah Azzam-Brigaden, Ansar Allah und anderen. Die libanesischen Sicherheitskräfte griffen in den letzten Jahren sukzessive öfter ein, weil die palästinensischen Ordnungskräfte im Lager der Lage nicht gewachsen schienen. Im Sommer 2023 hinterließen Kämpfe zwischen der Fatah und islamistischen Organisationen viele Tote. Derartige Vorkommnisse haben auch Auswirkungen auf die zivilen LagerbewohnerInnen in Bezug auf ihre Sicherheit, Versorgung und dem Erreichen von Bildungseinrichtungen u.a. (AA 13.3.2024). Im Laufe der Zeit weiteten sich Kämpfe zwischen Fraktionen in den Lagern immer wieder auch auf UNRWA-Einrichtungen aus (UNRWA 20.6.2025) *[Anm.: siehe auch Abschnitt zu den palästinensischen Flüchtlingslagern im Kapitel Sicherheitslage]*.

UNRWA weist vermehrt darauf hin, dass ihre Leistungen durch ihre Finanzkrise gefährdet sind und eine nachhaltige Finanzierung nötig ist, um eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen für palästinensische Flüchtlinge zu verhindern und humanitäre Hilfe für die besonders Vulnerablen aufrecht zu erhalten, während der Bedarf für UNRWA-Leistungen weiterhin vor dem Hintergrund der Sicherheitslage, Inflation und Vertreibung steigt (UNRWA 5.7.2025). So führte UNRWA zwar eine gezielte Hilfsaktion von 12. bis 25.6.2025 für EmpfängerInnen des Social Safety Net Programme (SSNP) durch, welche 15,181 Familien (54,459 Personen) an 11 Orten erreichte, konnte aber nicht die quartalsweise Auszahlung von 50 US-Dollar an 165.000 PalästinenserInnen vornehmen, die sich an Kinder, alte Menschen und Behinderte richtet, wie es in früheren Jahren der Fall gewesen war (UNRWA 19.9.2025). Auch andere Unterstützungen für besonders vulnerable Personen wurden ausgesetzt. Die Leistungen von UNRWA werden seit Jahren sukzessive geringer (LBC News 12.11.2025).

Die aktuelle Lage von UNRWA wurde vom UN-Generalsekretär [Anm.: António Guterres] am 25.9.2025 "als unhaltbar" und die Arbeitsbedingungen für UNRWA als "sich mit jedem Tag verschlechternd" beschrieben (UNRWA 25.9.2025). So war im August 2025 nicht klar, ob UNRWA genug Budget über September 2025 hinaus zur Verfügung haben würde. 86 Prozent des UNRWA-Budgets bestehen aus freiwilligen Beiträgen und nur 14 Prozent stammen aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen und (zu 4 Prozent) aus indirekten Unterstützungszahlungen und Zinsen. Die Abhängigkeit von freiwilligen Beiträgen zur Erbringung von Leistungen wie ein öffentlicher Dienst hat zu chronischer Unterfinanzierung, wiederholten Liquiditätsproblemen, Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung von Standards der UNRWA-Dienste, den Niedergang der UNRWA-Einrichtungen – einschließlich der Gesundheitszentren und Schulen – geführt, und resultierten auch darin, dass Kernaufgaben von MitarbeiterInnen mit Kurzzeitverträgen erfüllt werden müssen (UN 11.8.2025).

Das Jahr 2024 war zwar ein erfolgreiches Jahr in Bezug auf Spenden, aber die Organisation begann das Jahr 2025 trotzdem mit 35 Mio. US-Dollar Finanzlasten, weil der Bedarf für UNRWA-Leistungen höher ist als die erhaltenen Mittel (UN 11.8.2025). Nach Angaben der leitenden UNRWA-Funktionärin des Field Office in Jordanien Naoko Kawaguchi konnte die Agentur ihren Betrieb im Jahr 2025 bis Ende Oktober nur aufrechterhalten, weil die zugesagten Beiträge der Geber bis dahin vollständig und zeitgerecht ausbezahlt wurden. Für November und Dezember 2025 weist UNRWA mit Berichtsstand 26.11.2025 jedoch eine Cashflow-Lücke von rund 63 Mio. US-Dollar auf. Diese Summe entspricht mehr als einem vollen Monatsaufwand der laufenden Agenturoperationen. Die genannten 63 Mio. US-Dollar beziehen sich ausdrücklich nur auf den Liquiditätsbedarf, nicht auf das strukturelle Budgetdefizit, das darüber hinausgeht. Für das erste Quartal 2026 (Jänner–März) erwartet UNRWA einen Einnahmenezufluss von nur etwa 60 Mio. US-Dollar, was rund einem Drittel des Mindestbedarfs für einen bereits „dürftigen“ Betrieb entspricht. Es fehlen damit für Q1/2026 zusätzlich rund 120 Mio US-Dollar allein zur Deckung des laufenden Cashflows. Besonders kritisch ist der Monat Jänner 2026, für den derzeit keinerlei gesicherte Einnahmen prognostiziert werden (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025). Der Schuldenstand bei Jahresende von 200 Mio. US-Dollar kann von den geringen Beiträgen für das erste Quartal 2026 nicht ausgeglichen werden (Arab News 13.11.2025).

UNRWA betont, dass bereits umfassende interne Sparmaßnahmen umgesetzt wurden und keine operativen Reserven mehr zur Verfügung stehen. Die aktuelle Krise wird daher als deutlich gravierender eingestuft als frühere Phasen chronischer Unterfinanzierung (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025).

Am 13.11.2025 ersuchte UNRWA erneut um Beiträge, nachdem sie von den USA keine Gelder mehr erhält. Die Organisation warnt weiterhin vor einer Einschränkung ihrer Arbeit aufgrund von Geldmangel, denn sie kann nur mehr auf Wochen bzw. von Monat zu Monat ihre Arbeit leisten. Zu dem Zeitpunkt waren die Gehälter für November gesichert, aber nicht mehr für Dezember. Ohne bedeutende Spenden an UNRWA sind für essenzielle Leistungen für die palästinensischen Flüchtlinge durch UNRWA gefährdet (Arab News 13.11.2025). Selbst bei Weiterführung der UNRWA-Dienste bis Jahresende wurde das Risiko für einen Zusammenbruch der Organisation im Jahr 2026 seitens UNRWA am 10.9.2025 als groß eingeschätzt (UNRWA Stand 10.9.2025). Im November wurde ein hohes Risiko für substanzielle Unterbrechungen oder Reduktionen von Leistungen für die Palästinaflüchtlinge in allen UNRWA-Einsatzgebieten konstatiert (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025).

Die USA erwägen gemäß The Times of Israel, UNRWA als Terrororganisation einzustufen (TOI 13.12.2025). *[Anm.: Dies hätte weitreichende Konsequenzen für Finanzhilfen an UNRWA, weil Banken traditionell Organisationen scheuen, über welche US-Sanktionen verhängt wurden.]*

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (10.11.2025): Libanon: Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung) Stand - 10.11.2025 (Unverändert gültig seit: 03.07.2025), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/libanonsicherheit-204048>, Zugriff 10.11.2025
- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 1.9.2025
- AI - Amnesty International (7.2025): Lebanon: Crises Erode Human Rights: Submission to the 51st session of the UPR Working Group, 19-30 January 2026, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2025/07/MDE1895662025ENGLISH.pdf>, Zugriff 10.11.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.8.2025
- Arab News (13.11.2025): UN agency for Palestinian refugees asks for more funding, <https://www.arabnews.com/node/2622538/middle-east>, Zugriff 18.11.2025
- CCLS, Report on Syrian Refugees in Lebanon Between Discriminatory Policies, Hate Speech and the "Death Boats", 18 December 2024, <https://ccls-lebanon.org/syrian-refugees-in-lebanon-between-discriminatory-policies-hate-speech-and-the-death-boats/>, Zugriff 10.11.2025
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 – Lebanon, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129068.html>, Zugriff 23.10.2025
- FMR – Forced Migration Review (o.D.): Palestinian refugees in Lebanon, <https://www.fmreview.org/elsayedali/>, Zugriff 13.11.2025
- IPC - Integrated Food Security Phase Classification (21.5.2025): [IPC Lebanon Acute Food Insecurity Apr Oct2025 Report.pdf](https://www.fao.org/3/ah060e/ah060e.pdf), Zugriff 31.10.2025
- LOT - L'Orient Today (30.10.2025): Dying in Shatila, <https://today.lorientlejour.com/article/1483103/dying-in-shatila.html>, Zugriff 31.10.2025
- LBC News Group: Cuts to UNRWA programs push Palestinian refugees in Lebanon to the brink, <https://www.lbcgroup.tv/news/news-bulletin-reports/889733/cuts-to-unrwa-programs-push-palestinian-refugees-in-lebanon-to-the-brink/en>, Zugriff 18.11.2025
- LOT - L'Orient Today (30.10.2025): Stay or leave? How education shapes Syrian refugee crisis in Lebanon, <https://today.lorientlejour.com/article/1483066-stay-or-leave-how-education-shapes>

[syrian-refugee-crisis-in-lebanon.html](https://today.lorientlejour.com/article/1482026/sixth-voluntary-return-convoy-for-syrian-refugees-scheduled-for-thursday.html), Zugriff 30.10.2025

- LOT - L'Orient Today (21.10.2025): Sixth 'voluntary return' convoy for Syrian refugees scheduled for Thursday, <https://today.lorientlejour.com/article/1482026/sixth-voluntary-return-convoy-for-syrian-refugees-scheduled-for-thursday.html>, Zugriff 23.10.2025

- LOT - L'Orient Today (3.10.2025): Sit-in outside the main UNRWA headquarters in Beirut, <https://today.lorientlejour.com/article/1479716/sit-in-outside-the-main-unrwa-headquarters-in-beirut.html>, Zugriff 7.10.2025

- LOT - L'Orient Today (2.9.2025): UN says over 200,000 Syrian refugees return from Lebanon, <https://today.lorientlejour.com/article/1475830/un-says-over-200000-syrian-refugees-return-from-lebanon.html>, Zugriff 2.9.2025

- LOT - L'Orient Today (23.8.2025): Syrian refugees' voluntary return: Latest figures and status update, <https://today.lorientlejour.com/article/1474675/syrian-refugees-voluntary-return-latest-figures-and-status-update.html>, Zugriff 13.11.2025

- MSF – Médecins Sans Frontières (23.9.2025): Lebanon one year on: Uncertainty and growing needs, <https://www.doctorswithoutborders.org/latest/lebanon-one-year-uncertainty-and-growing-needs>, Zugriff 7.10.2025

- Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien (zuständig für Jordanien, Syrien und Libanon) (26.11.2025): per E-Mail

- NRC – Norwegian Refugee Council (21.11.2025): Far from home: inside Lebanon's displacement crisis, <https://www.nrc.no/perspectives/2024/far-from-home-inside-lebanons-displacement-crisis>, Zugriff 18.11.2025

- PAHRW - Palestinian Association For Human Rights (Witness) (6.2025): The Reality of Palestinian Camps in Lebanon: An Ongoing Nakba and a Multi-Dimensional Struggle Issued by the Palestinian Association for Human Rights (Witness) – June 2025, <https://pahrw.org/en/%D8%A7%D8%B5%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D8%AA/%D8%A%D9%82%D8%A7%D8%B1%D9%8A%D8%B1-%D9%88%D8%AF%D8%B1%D8%A7%D8%B3%D8%A7%D8%AA/the-reality-of-palestinian-camps-in-lebanon-an-ongoing-nakba-and-a-multi-dimensional-struggle-issued/>, Zugriff 17.11.2025

- OCHA – United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (o.D.): Lebanon – Projected Situation, <https://www.unocha.org/lebanon>, Zugriff 25.8.2025

- Syria Direct (10.6.2025): Lebanon's latest Syrian refugees in limbo, <https://syriadirect.org/lebanons-latest-syrian-refugees-in-limbo/>, Zugriff 10.11.2025

- The Guardian (18.9.2025): UN faces \$500m budget cut and 20% job losses after big drop in US funding, <https://www.theguardian.com/world/2025/sep/18/united-nations-un-2026-budget-job-losses-us-funding-cuts>, Zugriff 7.10.2025

- This is Beirut (23.5.2025): Explainer What Are the 12 Palestinian Camps in Lebanon?, <https://thisisbeirut.com.lb/articles/1316380/what-are-the-12-palestinian-camps-in-lebanon>, Zugriff 18.11.2025

- TNH – The New Humanitarian (2.10.2024): Israel's Lebanon assault: A double suffering for Syrian refugees, 2 October 2024, <https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2024/10/02/israel-lebanon-assault-double-suffering-syria-refugees>, Zugriff 11.11.2025

- TNH et al. – The New Humanitarian et al. (16.10.2025): The risk of return: As Israel bombs Lebanon, Syrian deportees face detention, conscription, or worse, This story was produced in collaboration between the Syrian Investigative Journalism Unit (SIRAJ), The New Humanitarian, and the Access Center for Human Rights (ACHR), with support from the National Endowment for Democracy (NED). It was published in Arabic by [Daraj](https://www.thenewhumanitarian.org/investigations/2024/10/16/risk-return-israel-bombs-lebanon-syrian-deportees-face-detention) and in English by The New Humanitarian. <https://www.thenewhumanitarian.org/investigations/2024/10/16/risk-return-israel-bombs-lebanon-syrian-deportees-face-detention>, Zugriff 11.1.2025

- TOI – The Times of Israel (13.12.2025): UN backs ICJ declaration that UNRWA isn't infiltrated by Hamas; Israel denounces vote, <https://www.timesofisrael.com/un-backs-icj-declaration-that-unrwa-isnt-infiltrated-by-hamas-israel-denounces-vote/>, Zugriff am 18.12.2025

- UN - United Nations (11.8.2025): Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East Programme budget 2026–2027 General Assembly Official Records Eightieth Session Supplement No. 13A, <https://docs.un.org/en/A/80/13/Add.1>, Zugriff 7.10.2025

- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (9.2025): Lebanon: Operational update - September 2025, <https://www.unhcr.org/media/lebanon-operational-update-september-2025>, Zugriff 7.10.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (9.2025b): Enhanced Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions and Intentions on Return to Syria Egypt, Iraq, Jordan, Lebanon, https://data.unhcr.org/en/documents/details/118532?_gl=1*tr02h*_gcl_au*MTkwNzM4MTI4MC4xNzU2OTkwNzA5*_rup_ga*NjY5NjgwMjI5LjE3Mjg0NzU5Nzk.*_rup_ga_EVDQJTJ4LmYyczE3NjM1NTgyNzMkbzM4JGcwJHQxNzYzNTU4MjcZJGo2MCRsMCRoMA.*_ga*NjY5NjgwMjI5LjE3Mjg0NzU5Nzk.*_ga_X2YZPJ1XWRyczE3NjM1NTgyNzMkbzE2JGcwJHQxNzYzNTU4MjcZJGo2MCRsMCRoMA, Zugriff 19.9.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (UNHCR 4.9.2025): UNHCR-supported Voluntary Repatriation of Syrian refugees Lebanon 2025 – 31 August 2025, <https://reliefweb.int/report/lebanon/unhcr-supported-voluntary-repatriation-syrian-refugees-lebanon-2025-31-august-2025>, Zugriff 11.11.2025
- UNHCR – Operational Data Portal (3.9.2025): Lebanon Response Plan: Protection Sector Dashboard - Mid-Year 2025, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118416>, Zugriff 4.9.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (2.9.2025): UNHCR Deputy Chief calls for support to end displacement for millions of Syrians, <https://www.unhcr.org/lb/news/press-releases/unhcr-deputy-chief-calls-support-end-displacement-millions-syrians>, Zugriff 4.9.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (29.8.2025): Syria situation: Crisis Regional Flash Update #42, https://www.unhcr.org/media/syria-situation-crisis-regional-flash-update-42?utm_source=Klaviyo&utm_medium=email&_kx=6EpO7gU0rU50xGcgN77kLMpUDASzvc7uCF4oPmrqe7XSIYTPrjEgvzLoKDU_I5tC.QSR88A, Zugriff 4.9.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (4.7.2025): Protection Monitoring: Situation of Forcibly Displaced Syrians in Lebanon (1st Quarter 2025), <https://reliefweb.int/report/lebanon/protection-monitoring-situation-forcibly-displaced-syrians-lebanon-1st-quarter-2025>, Zugriff 10.11.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees - et al. (10.6.2024): VASyR 2023: Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon, <http://reliefweb.int/attachments/6aefcf43-beec-4302-8ce7-871b0626978c/WFP-0000159310.pdf>, Zugriff 10.11.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (16.10.2025): palestinian population in lebanon: findings from unrwa's digital identity verification, https://www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/palestinian_population_in_lebanon_div_snapshot_report_2025.pdf, Zugriff 13.11.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (25.9.2025): UN Secretary-General remarks for the ministerial meeting in support of UNRWA, <https://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/un-secretary-general-remarks-ministerial-meeting-support-unrwa>, Zugriff 17.11.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (19.9.2025): Lebanon: UNRWA Protection Update (1 April – 30 June 2025), <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118692>, Zugriff 7.10.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (Stand. 10.9.2025): Finance and fundraising update – sep 2025, subcom meeting – 10th sep 2025, shadi alabed, director of finance, karim amer, director of partnerships, https://www.unrwa.org/sites/default/files/finance_and_fundraising_update.pdf, Zugriff 7.10.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (5.7.2025): UNRWA IN LEBANON: FACTSHEET July 2025, https://www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/lebanon_factsheet_2025.pdf, Zugriff 13.11.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (20.6.2025): UNRWA Strategic Assessment - UN80 Initiative Report to the Secretary-General, <https://www.un.org/pga/wp-content/uploads/sites/109/2025/07/Report-to-the-Secretary-General-UNRWA-Strategic-Assessment-20-June-2025-002.pdf>, Zugriff 13.11.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (9.3.2025): 2023 Socioeconomic Survey Report of Palestine Refugees in Lebanon,

<https://www.unrwa.org/resources/reports/2023-socioeconomic-survey-report-palestine-refugees-lebanon>, Zugriff 13.11.2025

- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (2.3.2021): Auskunft von UNRWA, per E-Mail

- USDOS - US Department of State (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Lebanon. <https://www.ecoi.net/en/document/2111903.html>, Zugriff 25.8.2025

13 Grundversorgung und Wirtschaft

13.1 Die Wirtschaftslage

Seit 2019 verzeichnete der Libanon eine sich stetig und stark verschlechternde Wirtschaftslage (AA 13.3.2024). Im Jahr 2019 führte eine Kombination von politischer Instabilität, übermäßigen Krediten, Korruption, Währungsentwertung und dem Kollaps des Bankensektors zu einer der schlimmsten Wirtschaftskrisen der Welt. Treibstoff, Wasser und Medikamente sind knapp, und der Krieg zwischen Hizbollah und Israel hat die Lage weiter verschlechtert (IPF 9.2025). Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Inflationsrate für Verbraucherpreise noch bei 45,24 Prozent, was mit einem Rückgang um 80 Prozentpunkte eine Verbesserung zum Jahr davor darstellte – erstmals befand sich die Inflation wieder im zweistelligen Bereich, nachdem sie sich über drei Jahre zwischen 100 und 300 Prozent bewegt hatte. Die niedrigere Inflation wurde vor allem der Stabilität des Wechselkurses seit August 2023 zugeschrieben (AI 29.4.2025).

Aktuell ist der Libanon mit seiner schwersten Krise seit dem Krieg von 2006 [Anm.: zwischen Israel und Hizbollah, mit mehr als 4.000 Tote, 16.000 Verwundete, 1,3 Mio. vom Krieg Betroffene sowie ein bedeutendes Maß an Vertreibung und Schaden an der Infrastruktur] konfrontiert. Im Hintergrund steht eine komplexe Krise in den Bereichen Regierung, Wirtschaft und Finanzen, welche von einer stetigen Verschlechterung der sozialen Stabilität und von Schocks wie COVID-19 und der Explosion im Hafen von Beirut im 2020 gekennzeichnet ist (OCHA o.D.a). Diese Umstände können Möglichkeiten für den Iran [Anm.: dem Verbündeten der Hizbollah] eröffnen, sich wieder Geltung zu verschaffen. Die USA stellen im Schnitt insgesamt 285 Mio. US-Dollar als bilaterale Hilfe zur Verfügung. Für 2025 ersuchte der Libanon um 150 Mio. US-Dollar für die Libanesischen Streitkräfte und um 117,5 Mio. US-Dollar für den Economic Support Funds. Hinzukommen 170 Mio. US-Dollar, welche die USA im Jahr 2024 [Anm.: vor Beginn der Präsidentschaft von Donald Trump] für UNIFIL (U.N. Interim Force in Lebanon) zur Verfügung. Aber dies ist laut IPF (Israel Policy Forum) "nur ein Tropfen auf dem heißen Stein" angesichts des Finanzbedarfs zur Wiederbelebung der Wirtschaft und dem Wiederaufbau nach dem Krieg (IPF 9.2025).

Zu den Sachschäden und den wirtschaftlichen Verlusten, durch den israelischen Militäreinsatz gegen die Hizbollah im Libanon, in der Höhe von 8,5 Mrd. US-Dollar kommt auch, dass etwa 166.000 Menschen ihre Arbeit verloren haben. Die Verluste und Schäden in der Landwirtschaft

werden auf 1,2 Mrd. US-Dollar geschätzt (HRW 16.1.2025). Gemäß libanesischer Regierung vernichteten israelische Brandbomben zwischen 8.10.2023 und November 2024 2.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen und 340.000 Nutztiere starben. 75 Prozent der in der Landwirtschaft arbeitenden Menschen verloren ihre Haupteinkommen (AI 29.4.2025).

Das öffentliche Stromnetz ist nach Jahrzehnten des Missmanagement unzuverlässig: Im August 2024 war das gesamte Land einschließlich wichtiger öffentlicher Einrichtungen über 24 Stunden ohne (öffentlichen) Strom, nachdem der Electricité du Liban (EDL) der Treibstoff ausgegangen war (HRW 16.1.2025).

13.2 Die soziale Lage

Ein allgemeines Sozialsystem gibt es trotz der Reformen durch die libanesischer Regierung weiterhin nicht (AI 26.4.2025). Human Rights Watch konstatiert, dass die vorhandenen Sozialhilfeprogramme, die von der Weltbank gefördert wurden, nur einen kleinen Teil der Menschen in extremer Armut erreichen, und dass große Teile der Bevölkerung vulnerabel für Hunger sind, keinen Zugang zu Medikamenten haben und auch anderen Mangelerscheinungen ausgesetzt sind. So haben insgesamt nur ungefähr 20 Prozent Zugang zu irgendeiner Form von sozialer Sicherheit. Haushalte mit wenig Einkommen sind besonders von der Krise betroffen – der anhaltenden Wirtschaftskrise und während der Auseinandersetzungen zwischen Israel und Hizbollah. Gemäß Weltbank waren bereits vor Beginn der Kampfhandlungen zwischen Israel und der Hizbollah über 70 Prozent der Bevölkerung von multidimensionaler Armut betroffen (HRW 16.1.2025). Die Familie ist zentral für die soziale Sicherheit. Dazu kommen karitative Organisationen und religiöse Einrichtungen, die sich nur an Angehörige der eigenen jeweiligen Religionsgemeinschaft richten (AA 13.3.2024).

75 Prozent der Bevölkerung lebten bereits vor der Eskalation des Konflikts mit Israel an oder unter der Armutsgrenze von ungefähr vier US-Dollar täglich. Besonders viele waren es im Nordlibanon (Akkar), im Norden der Bekaa-Ebene (speziell in der Region Hermel) und im Südlibanon. Die Erwerbstätigenquote war von 2019 auf 2022 von 44 Prozent auf ungefähr 30 Prozent gesunken. Ungefähr 30 Prozent waren im Jahr 2022 arbeitslos. Die Jugendarbeitslosigkeit belief sich auf etwa 48 Prozent. Die reale Unterbeschäftigung wird als noch verbreiteter eingeschätzt (AA 13.3.2024).

Mit steigender Armut wurde das National Poverty Targeting Programme (NPTP) von 5.000 Haushalten im Jahr 2014 auf 75.000 Haushalte (412.000 Menschen) im Jahr im Jahr 2023 ausgeweitet (WFP 8.10.2025). Mit Stand 14.1.2024 erhielten im Rahmen des NPTP 63.993 Familien Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 20 USD pro Kopf/pro Monat. Der Betrag belief sich damit auf ca. zwei Drittel des im August 2022 festgelegten Survival Minimum Expenditure Basket

(SMEB) (AA 13.3.2024). Im Jahr 2024 führten Finanzierungsschwierigkeiten zur Umstellung von monatlichen Auszahlungen auf halbjährliche, die mit einem geringeren Wert einhergingen. Schließlich wurde das Programm im Juni 2024 ganz eingestellt (WFP 8.10.2025).

Ab 2022 unterstützte das World Food Program das Emergency Social Safety Net (ESSN) der libanesischen Regierung, das von der Weltbank finanziert wurde und später in AMAN unbenannt wurde. 73.000 Haushalte, die früher Anspruch auf NPTP hatten, wurden im Oktober 2024 in das AMAN-Programm übernommen, was eine Vereinheitlichung sozialer Hilfe bedeutete. AMAN wurde von 416.000 Personen auf 794.000 BezieherInnen ausgeweitet – somit von 96.600 auf 166.800 Haushalte. Im September 2025 leistete das World Food Program seine letzte Zahlung und das libanesisches Sozialministerium übernahm (WFP 8.10.2025).

Zahlreichen Menschen im Libanon fehlt z. B. eine leistbare Krankenversicherung und Einkommenssicherheit für Familien sowie für ältere oder arbeitsunfähige Personen (AI 29.4.2025). Im Februar 2024 wurde eine Pensionsversicherung für Beschäftigte in der Privatwirtschaft, ein Absicherung alter Menschen und bessere Gesundheitsleistungen für behinderte Menschen beschlossen. Eine finanzielle Unterstützungsmaßnahme für behinderte Menschen war bis September 2025 zeitlich begrenzt (AI 29.4.2025).

Die humanitäre Hilfe durch internationale und lokale NGOs via Lebanon Humanitarian Fund (LHF) würde aktuell 371,4 Mio. US-Dollar für das Jahr 2025 benötigen. Aktuell ist der Finanzbedarf nur zu 50,91 Prozent gedeckt. Die Finanzierungslücke beträgt 182,3 Mio. US-Dollar (OCHA o.D.b).

Die Notfallhilfe durch das World Food Program wurde nach dem Beginn des Waffenstillstands und der verringerten Zahl an Vertriebenen nachjustiert und erreichte im Jänner 2025 161.700 Menschen. Aufgrund des Budgetengpasses fiel die Zahl der Personen, welche Hilfe erhielt, auf 94.000 und erreichte damit nur 40 Prozent der Hilfsbedürftigen (WFP 8.10.2025). UNO-Organisationen und ihre Partner unterstützten die Regierung weiterhin durch Lebensmittel und Kindernahrung, Wasser sowie andere essenzielle Güter wie Matratzen, Hygiene- und Notfallpakete für die Gesundheit. Geldüberweisungen ergingen an Menschen, die einer Unterstützung für Obdach bedurften. Eine Million Menschen erhielt so Unterstützung (OCHA o.D.c).

13.3 *Obdach im Zeichen von Konflikt und Spätfolgen der Erdbeben vom Februar 2023*

Landesweit entsprachen im Jahr 2024 zahlreiche Gebäude nicht den Mindestanforderungen für bauliche Sicherheit. In der Hafenstadt Tripoli und in anderen Orten, die von den Erdbeben im Februar 2023 betroffen waren, lebten viele Menschen über ein Jahr später immer noch in schwer

beschädigten Häusern, weil sie sich weder eine Sanierung noch eine alternative Unterkunft leisten konnten. Von 162 als einsturzgefährdet eingestuften Gebäuden im Libanon befanden sich 63 in Tripoli. Hinzu kamen 51 historische oder denkmalgeschützte Gebäude, die stark renovierungsbedürftig waren, und von denen viele ebenfalls bewohnt waren. Die Maßnahmen der Behörden waren unzureichend und beschränkten sich auf die Zustellung von Räumungsbescheiden. In einigen Fällen mussten Menschen, die in unsicheren Gebäuden lebten, Geldbußen bezahlen. Im Februar 2024 kamen bei einem Gebäudeeinsturz in Shoueifat südlich von Beirut mindestens vier Menschen, darunter ein Baby, ums Leben. In einem zweiten Fall davor - ebenfalls in Shoueifat - konnten sich die BewohnerInnen gerade noch retten (AI 29.4.2025).

Gemäß Weltbank-Bericht vom 14.11.2025 waren durch den Konflikt zwischen Israel und der Hizbollah im Libanon fast 100.000 Wohneinheiten teilweise oder ganz zerstört *[Anm.: Der Waffenstillstand trat ab 27.11.2024 in Kraft]* (WB 14.11.2024). Amnesty International identifizierte 21 Ortschaften, die zwischen dem 1. Oktober und dem 7. November 2024 durch israelische Bodentruppen schwerst beschädigt oder vollkommen in Schutt und Asche gelegt wurden. Dabei kamen in allen Dörfern händisch angebrachte Sprengladungen oder Bagger zur Zerstörung ziviler Gebäude zum Einsatz – unter diesen mindestens 13 religiöse Stätten einschließlich eines 2.100 Jahre alten Schreins und zweier Friedhöfe (AI 29.4.2025).

[Anm.: Zur Lage von IDPs bzw. ehemaligen IDPs siehe auch Kapitel 12.]

- Bedingungen für das Mieten von Wohnraum:

Verträge für das Mieten von Wohnungen enthalten entweder Preise in US-Dollar (mit Barzahlung) oder in Libanesischen Pfund zum aktuellen Kurs, was die Wohnkosten stark erhöht. Auch wenn gesetzlich weiterhin Mietverträge für drei Jahre vorgeschrieben sind, so verwenden viele Vermieter Einjahresverträge, und erhöhen jedes Jahr die Miete. Laut Gesetz sollten solche Verträge automatisch alles drei Jahre verlängerbar sein und die MieterInnen nicht verpflichtet sein, die jährlichen Preissteigerungen zu akzeptieren. In der Praxis nehmen die meisten MieterInnen die jährlichen Mieterhöhungen mittels mündlicher Absprachen mit den VermieterInnen hin, um Spannungen und juristische Komplikationen zu vermeiden (LOT 13.8.2025).

13.4 Nahrungsmittelversorgung

Bereits vor der Eskalation zwischen Israel und Hizbollah waren fast 2 Millionen Menschen – LibanesInnen, syrische Flüchtlinge u.a. – von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen (WHO 10.12.2024). Bereits seit 2019 ist die Möglichkeit libanesischer Familien, sich adäquat mit Lebensmitteln zu versorgen stark zurückgegangen (WFP 8.10.2025).

Während fast 83.000 Menschen weiterhin intern vertrieben sind, leidet die Lebensmittelversorgung unter den Nachwirkungen des Kriegs, der Inflation, der stagnierenden Wirtschaft und wachsenden

Finanzierungslücken (von internationaler Hilfe). Für Oktober 2025 wurde ein Anstieg der akuten Unsicherheit beim Zugang zu Lebensmitteln auf 705.000 LibanesInnen prognostiziert – 18 Prozent der Bevölkerung. Im Vergleich dazu betraf dies im Juni 2025 591.000 Menschen – 15 Prozent der Bevölkerung (WFP 8.10.2025), die sich in der Phase 3 [Anm.: keine LibanesInnen in Stufe 4] der IPC-Klassifizierung (Integrated Food Security Phase Classification) befanden. Dazu kommen gemäß IPC 515.000 syrische Flüchtlinge (37 Prozent der syrischen Flüchtlingsbevölkerung im Libanon) sowie 67.000 palästinensische Flüchtlinge (30 Prozent aller palästinensischen Flüchtlinge im Land), die der Phase 3 oder 4 zugeordnet werden. Von diesen beiden Gruppen befinden sich ungefähr 55.000 bereits in Stufe 4 der Klassifizierung, die als "Notsituation" beschrieben wird. Diese insgesamt 1,17 Mio. Menschen benötigen Maßnahmen gegen eine Verschlimmerung ihrer Lage. Die Gebiete mit den höchsten Raten an Lebensmittelunsicherheit befinden sich in den Regionen Baalbek, Hermel, Baabda, Bint Jbeil, Marjaayoun, Nabatieh, Sour/Sidon und Akkar (IPC 21.5.2025).

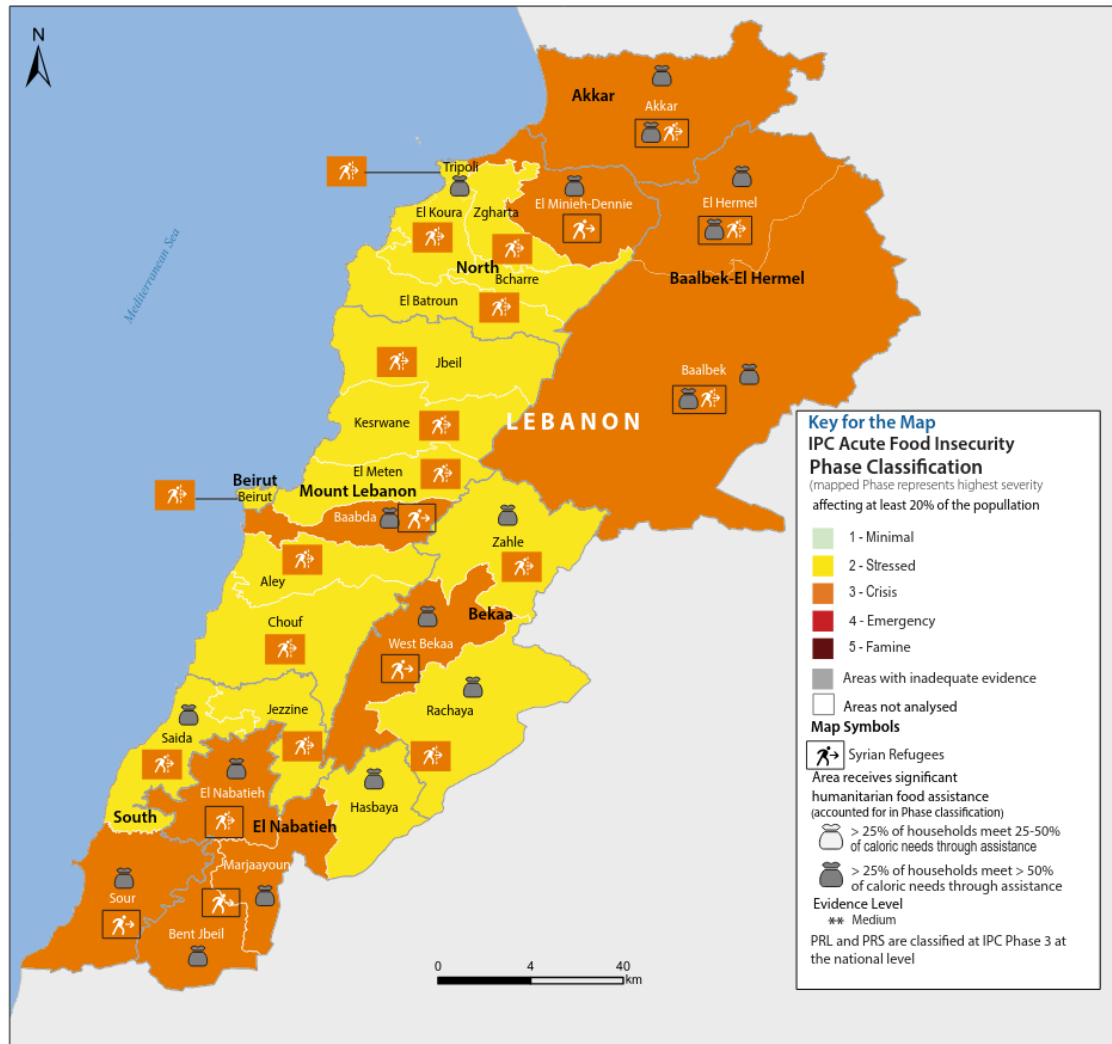
LEBANESE RESIDENTS - CURRENT ACUTE FOOD INSECURITY: APRIL – JUNE 2025			SYRIAN REFUGEES - CURRENT ACUTE FOOD INSECURITY: APRIL – JUNE 2025			PALESTINE REFUGEES - CURRENT ACUTE FOOD INSECURITY: APRIL – JUNE 2025		
 591,000 15 percent of the population analysed People facing high acute food insecurity (IPC Phase 3 or above) IN NEED OF URGENT ACTION	Phase 5	0 People in Catastrophe	 515,000 37 percent of the population analysed People facing high acute food insecurity (IPC Phase 3 or above) IN NEED OF URGENT ACTION	Phase 5	0 People in Catastrophe	 67,000 30 percent of the population analysed People facing high acute food insecurity (IPC Phase 3 or above) IN NEED OF URGENT ACTION	Phase 5	0 People in Catastrophe
	Phase 4	0 People in Emergency		Phase 4	44,000 People in Emergency		Phase 4	11,000 People in Emergency
	Phase 3	591,000 People in Crisis		Phase 3	471,000 People in Crisis		Phase 3	56,000 People in Crisis
	Phase 2	1,569,000 People in Stressed		Phase 2	588,000 People in Stressed		Phase 2	100,000 People in Stressed
	Phase 1	1,705,000 People in Food Security		Phase 1	297,000 People in Food Security		Phase 1	56,000 People in Food Security

Quelle: IPC 21.5.2025

Die Lage wird trotz einer Verbesserung seit Beginn des Waffenstillstands von den anhaltenden Folgen von Konflikt, Vertreibung und der Reduzierung der Lebensmittelhilfe geprägt. Besonders von Kürzungen der Lebensmittelhilfe betroffen sind die syrischen Flüchtlinge und andere sehr vulnerable Menschen. Die Wirtschaft stagniert, die Inflation steigt, die Infrastruktur ist weiterhin beschädigt und die Aussicht auf die Finanzierung von Lebensmittelhilfe nach einer kurzfristigen Zunahme der Hilfe ist schlecht: Die Kürzungen der internationalen Hilfsgelder werden weiterhin bedeutend zur vermehrten Lebensmittelunsicherheit beitragen. Deshalb wurde von einem Anstieg der Zahl von Lebensmittelunsicherheit betroffenen Menschen auf 1,24 Mio. Personen ausgegangen – 23 Prozent der untersuchten Bevölkerung zwischen Juli und Oktober 2025 (IPC 21.5.2025).

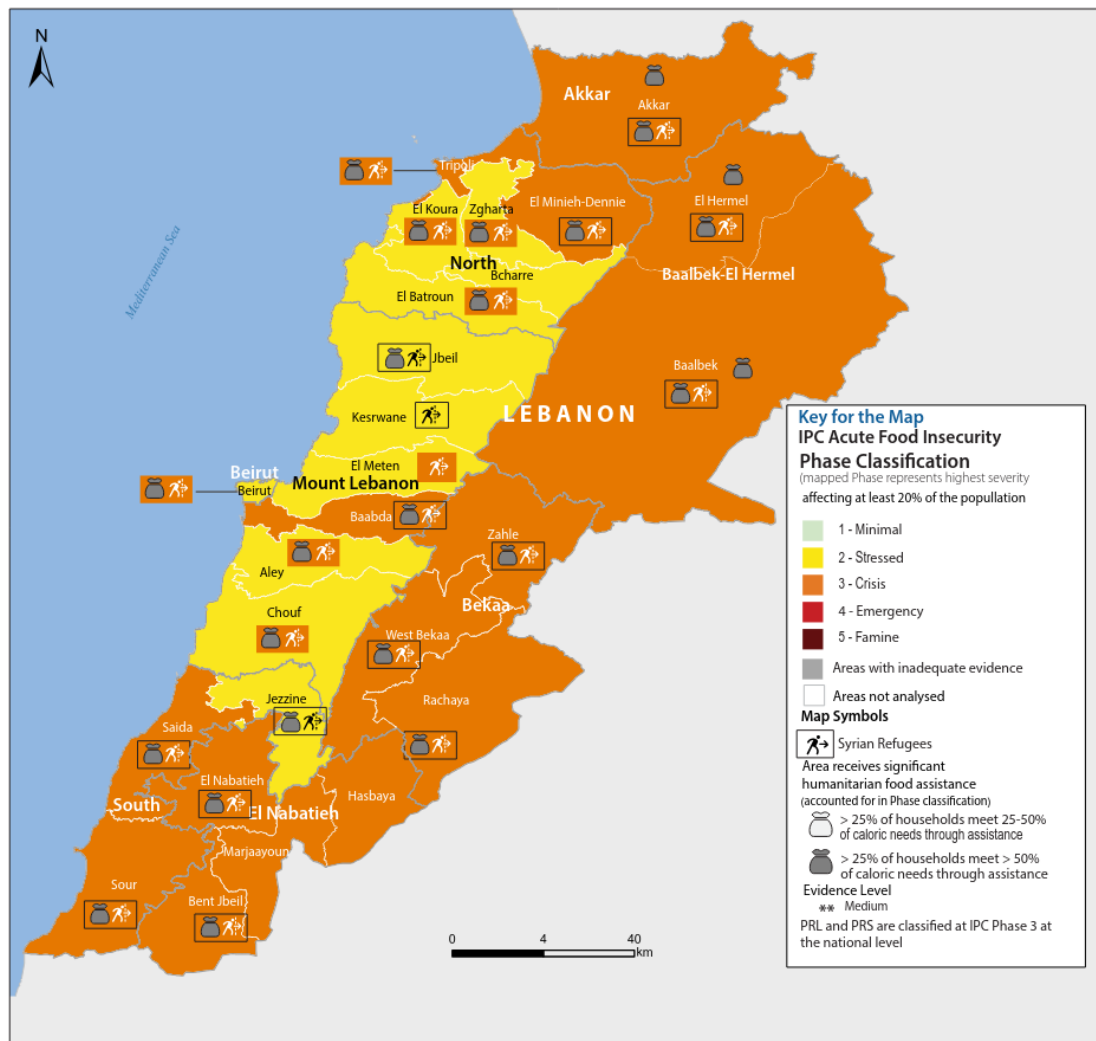
Bei Vergleich der beiden anschließenden Karten zu Lebensmittelunsicherheit für die Zeiträume April-Juni 2025 und Juli-Oktober wird deutlich, dass ab Juli mehr Gebiete in die Stufe 3 der IPC-Klassifizierung fallen, sodass nur einige Regionen südlich und nördlich von Beirut – mit Ausnahme der dortigen syrischen Flüchtlinge sich noch im gelben Bereich der Stufe 2 der IPC-Klassifizierung befinden (IPC 21.5.2025):

Current Acute Food Insecurity: April - June 2025



Quelle: IPC 21.5.2025

Projected Acute Food Insecurity: July - October 2025



Quelle: IPC 21.5.2025

Von 23.9.2024 bis Ende November 2024 waren Lebensmittelpakete und Fertigessensrationen eine wichtige Sofortmaßnahme in den Gebieten, welche von Vertreibungen und Not betroffen waren. Das World Food Program half bisher im Jahr 2025 165.000 vulnerablen LibanesInnen und weiteren 306.000 libanesischen BürgerInnen, die von dem Krieg betroffen waren/sind. Von Dezember 2024 bis August 2025 unterstützte die UN-Organisation auch 62.000 SyrerInnen, die [Anm.: nach dem Sturz des Assad-Regimes] in den Libanon flüchteten (WFP 8.10.2025).

Auch das World Food Program ist von einer starken Unterfinanzierung – ein Rückgang um 40 Prozent für 2025 – betroffen (WFP 15.10.2025). Daher hilft das World Food Program im Zeitraum Juli bis Dezember 2025 prioritär 21.100 der vulnerabelsten Menschen mit Lebensmittelspenden. Im Vergleich zur ersten Jahreshälfte, in welcher 28.000 Haushalte Lebensmittelunterstützung erhielten, sind es in der zweiten Jahreshälfte insgesamt 23.500 Haushalte. Die monatliche Lebensmittelspende für eine Familie deckt ungefähr 60 Prozent des Kalorienbedarfs. Die 20 Kilo-

Kisten für Familien enthalten zehn verschiedene Lebensmittel: Reis, Pasta, Bulgur, Linsen, Bohnen, Kichererbsen, Sonnenblumenöl, Tomatenpase, Zucker und Salz (WFP 8.10.2025). Zur Illustration der Erschwinglichkeit der Lebensmittel weist das World Food Program darauf hin, dass sich der Preis der Waren im Lebensmittelkorb seit 2019 in Libanesischen Pfund beinahe 64-fach erhöht hat. Preise für andere essenziellen Güter und Leistungen stiegen seither um das 36-fache (WFP 8.10.2025).

WFP erhob, dass das Einstellen der Lebensmittelhilfe für vulnerable Haushalte schwerwiegende negative Folgen nach sich zog, darunter Reduzierung der Ausgaben für Lebensmittel und bei deren Verbrauch, mehr Rückgriffe auf negative Bewältigungsstrategien wie Ausleihen oder Kauf von Essen auf Kredit und insgesamt ein Rückgang an Zufriedenheit, psychischem Wohlergehen und an Vertrauen in Institutionen (WFP 8.10.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 2.9.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 25.8.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 – Libanon, <https://www.ecoi.net/en/document/2120095.html>, Zugriff 25.8.2025
- IPF – Israel Policy Forum (9.2025): Fracturing the Axis: Degrading and Disrupting Iran's Proxy Network <https://israelpolicyforum.org/wp-content/uploads/2025/09/Fracturing-the-Axis-Degrading-and-Disrupting-Irans-Proxy-Network.pdf>, Zugriff 2.10.2025
- LOT - L'Orient Today (13.8.2025): Hacking Lebanese Politics #19: How renting works in Lebanon, <https://today.lorientlejour.com/article/1473482/hacking-lebanese-politics-19-how-renting-works-in-lebanon.html>, Zugriff 21.8.2025
- OCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (o.D.a): Lebanon – Overview, <https://www.unocha.org/lebanon>, Zugriff 25.8.2025
- IPC - Integrated Food Security Phase Classification (21.5.2025): [IPC Lebanon Acute Food Insecurity Apr_Oct2025_Report.pdf](https://www.unocha.org/lebanon), 31.10.2025
- OCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (o.D.b): Lebanon – Overview of the humanitarian response in Lebanon – Funding update, <https://www.unocha.org/lebanon>, Zugriff 29.10.2025
- OCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (o.D.c): Lebanon – Response priorities, <https://www.unocha.org/lebanon>, Zugriff 25.8.2025
- WB - Weltbank (14.11.2024): New World Bank Report Assesses Impact of Conflict on Lebanon's Economy and Key Sectors, <https://www.worldbank.org/en/news/press-release/2024/11/14/new-world-bank-report-assesses-impact-of-conflict-on-lebanon-s-economy-and-key-sectors>, Zugriff 30.10.2025
- WFP – World Food Program (15.10.2025): WFP warns that six critical operations are facing significant food aid pipeline breaks by year-end, <https://www.wfp.org/news/wfp-warns-six-critical-operations-are-facing-significant-food-aid-pipeline-breaks-year-end>, Zugriff 24.10.2025
- WFP – World Food Program (8.10.2025): WFP Lebanon Programme Factsheets - September 2025, <https://www.wfp.org/publications-WFP-Lebanon-Programme-Factsheets-2025>, Zugriff 24.10.2025
- WHO - World Health Organization, veröffentlicht von ReliefWeb (10.12.2024): Escalation of Hostilities in Lebanon, Public Health Situation Analysis (PHSA) (10 December 2024),

14 Medizinische Versorgung

Vorbemerkung: Einige der Quellen erhoben ihre Daten vor der Eskalation des Kriegs zwischen Hizbollah und Israel und den damit einhergehenden Zerstörungen und dadurch erhöhtem medizinischen Versorgungsbedarf andernorts – weiter unten wird ergänzend auf die Auswirkungen eingegangen.

Angesichts der von MedCOI betonten fluktuierenden Lage bezüglich Behandlungen und Medikamentenzugang wird bei konkreten Bedarfsfällen von medizinischer Versorgung um eine Anfrage ersucht.

14.1 Allgemeine Informationen besonders bzgl. libanesische StaatsbürgerInnen

Das libanesische Gesundheitssystem ist schon des Längeren fragil und wurde durch die Eskalation des Konflikts mit Israel weiter geschwächt (EUAA MedCOI 2.7.2025; vgl. WHO 10.12.2024). Jetzt steht es vor bedeutenden Herausforderungen – u.a. wurden 33 Gesundheitseinrichtungen im Krieg beschädigt (WHO 10.12.2024). Die Verfügbarkeit von medizinischen Behandlungen und Medikamenten kann aufgrund verschiedener Faktoren schnellen Änderungen unterliegen. Das Gesundheitssystem kämpft mit Kapazitätsfragen sowie Fluktuationen bei den Kosten von Behandlungen und Medikamenten (EUAA MedCOI 12.2025). Bei Behandlungen in Krankenhäusern werden meist Vorauszahlungen verlangt (EDA 3.9.2025). Der Bereich der Krankenversicherungen ist stark fragmentiert. Auf Basis des Anstellungsverhältnisses können PatientInnen entweder unter den National Social Security Fund (NSSF) oder das Ministerium für öffentliche Gesundheit fallen. Beide sind stark von dem Verfall der Libanesischen Lira betroffen, während private Versicherungen auf das Preisniveau vor der Krise [Anm.: seit Oktober 2019] zurückkehren konnten. Private Versicherungen auf Basis der Anstellung haben stark zugenommen und beinhalten unterschiedliche Kosten und Deckungen von Leistungen (EUAA MedCOI 3.7.2025).

Der NSSF deckt Personen ab, die als Angestellte oder Beitragleistende registriert sind. Die Mitgliedschaft ist im formalen privaten und öffentlichen Sektor verpflichtend. Familienangehörige wie Ehegatten und Kinder können unter bestimmten Bedingungen mitversichert sein. Durch die Fragmentierung des Versicherungssystem fließen weniger Beiträge in den NSSF, weshalb es dort zu geringerer Deckung von Leistungen kommt. Der NSSF kann selten mehr als 10 Prozent der Kosten übernehmen. Aufgrund der Wirtschaftskrise variiert die Versicherungsdeckung und oft sind

die Versicherten mit Kosten konfrontiert, die aus eigener Tasche zu bezahlen sind, oder sind auf private Versicherungen angewiesen (EUAA MedCOI 3.7.2025).

Das Ministerium für öffentliche Gesundheit bietet Deckung für unversicherte libanesische PatientInnen, die über keinen öffentlichen Versicherungsschutz oder sonstige Versicherungen verfügen, was die Armen einschließt sowie besonders vulnerable PatientInnen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten wie alte Menschen oder Personen mit chronischen Krankheiten. Das Ministerium bietet ihnen Zugang zu Basisleistungen der Gesundheitsversorgung wie Spitalsaufenthalte. Für KrebspatientInnen stellt das Ministerium kostenlose Medikamente zur Verfügung und unterstützt andere Krebsbehandlungskosten finanziell (EUAA MedCOI 3.7.2025). Neben privater wie staatlicher Krankenversicherung besteht die Möglichkeit für mittellose und/oder aus dem Ausland zurückkehrende LibanesInnen, die Behandlung und Medikation durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser (darunter auch renommierte Kliniken wie das American University Hospital oder das Hôtel Dieu in Beirut) und Vertragsärzte zu erhalten. Die Vertragskrankenhäuser des Gesundheitsministeriums sind verpflichtet, vom Gesundheitsministerium zugewiesene PatientInnen im Rahmen einer monatlichen Quote aufzunehmen. Sie wehren sich gelegentlich gegen Überweisungen mit juristischen oder bürokratischen Mitteln, wenn die Quote überschritten wird bzw. bei besonders kostspieligen Fällen oder versuchen, Einzelpersonen an karitative Einrichtungen weiterzureichen. Zusätzlich gibt es ein vom Gesundheits- und Sozialministerium subventionierte Erstversorgungseinrichtungen, die oft von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Diese bieten einfache Behandlungen (Impfungen, Röntgen, Erhalt von Generika etc.) gegen eine Gebühr an (AA 13.3.2024).

Rückkehrende können grundsätzlich auch eine – allerdings kostspielige – private Krankenversicherung abschließen. Für ältere Personen oder bei Vorerkrankungen kann es ausgeschlossen oder prohibitiv teuer sein, eine private Krankenversicherung abzuschließen (AA 13.3.2024). Viele Menschen haben keinen Zugang zu wichtigen Sozialleistungen wie z. B. einer erschwinglichen Krankenversicherung (AI 29.4.2025).

Staatliche Krankenhäuser befinden sich in allen größeren Städten. Sehr spezielle Behandlungen (Operationen am offenen Herzen, Krebstherapien) wie auch die Nachversorgung kriegsbedingter Behinderungen (inkl. Transplantationen) können grundsätzlich durchgeführt werden. Lediglich PatientInnen mit sehr seltenen oder schwersten Erkrankungen müssen zwingend im Ausland behandelt werden, z.B: schwerste Brandverletzungen (AA 13.3.2024).

Der durch die Wirtschaftskrise (seit Oktober 2019) ausgelöste Kaufkraftverlust, die faktischen Kapitalverkehrskontrollen, die Auswanderung von ÄrztInnen und Pflegekräfte sowie der Fall der

libanesischen Währung haben der Gesundheitsversorgung stark beeinflusst. Angesichts der galoppierenden Inflation haben einige private Krankenhäuser die Behandlungspreise mindestens verdoppelt und zahlreiche MitarbeiterInnen entlassen. Die Versorgung mit Medikamenten hat sich rapide verschlechtert, schon einfache Schmerzmittel sind häufig nur schwer verfügbar. Seit November 2021 gibt es de facto keine Subventionen auf Medikamente mehr und viele Medikamente sind daher nicht mehr leistbar (AA 13.3.2024).

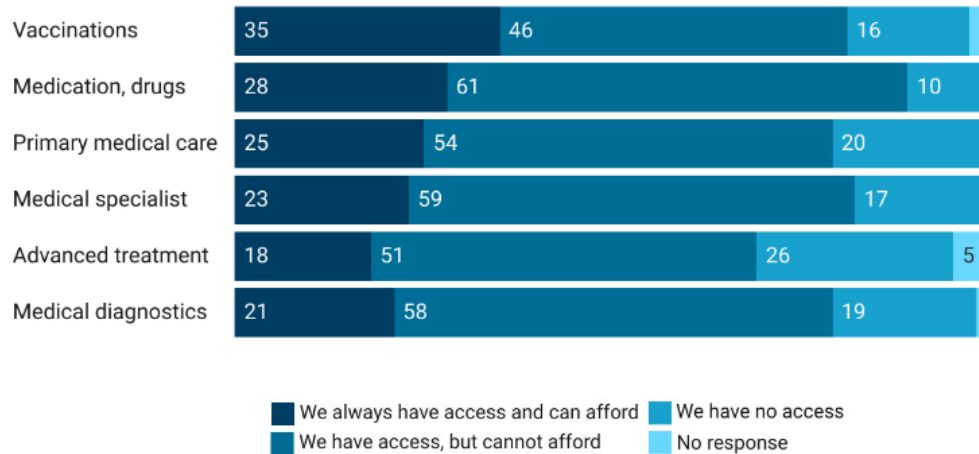
Vor dem Konflikt war das libanesische Gesundheitssystem auf Spitäler fokussiert, größtenteils privatisiert und zersplittert. Nur 32 von insgesamt 160 Spitälern waren öffentlich. Die 311 Primärversorgungszentren waren größtenteils privat. Hohe Gesundheitskosten besonders in Form von Vorauszahlungen und privater Versicherung, ungleicher Zugang sowie eine Verschlechterung hinsichtlich Arbeitskräfte und Dienstleistungen führten dazu, dass bereits im Jahr 2021 33 Prozent der Haushalte keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung hatten (WB 7.3.2025).

Einer Umfrage im Juli 2024 zufolge hätten zwar 46 Prozent von den 600 in Beirut und Tripoli befragten Personen Zugang zu Impfungen, aber können sie sich nicht leisten. 35 Prozent verfügten über einen Zugang zu Impfungen und über die Mittel, sie zu bezahlen – im Vorjahr waren es nur 20 Prozent gewesen. 16 Prozent fehlte der Zugang zu Impfungen. Im Fall von Medikamenten hatten 28 Prozent einen Zugang und die Mittel – im Jahr 2023 waren es nur 11 Prozent gewesen. 61 Prozent konnten sich im Jahr 2024 Medikamente trotz Verfügbarkeit nicht leisten. 10 Prozent hatten gar keinen Zugang zu Medikamenten (BFA STDOK 2024).

In Bezug auf Primärgesundheitsversorgung hatten 25 Prozent der 600 Befragten den Zugang wie auch die finanziellen Mittel, während beides 20 Prozent fehlte. 54 Prozent hätten Zugang zu Primärversorgung, aber nicht die nötigen Mittel. Im Fall von fachärztlicher Versorgung verfügten 23 Prozent über den Zugang und die Mittel, während 17 Prozent gar keinen Zugang hatten. 59 Prozent fehlte das Geld für fachärztliche Versorgung. 18 Prozent der UmfrageteilnehmerInnen hatten Zugang zu fortgeschrittenen Behandlungen wie Operationen oder Krebsbehandlungen und konnten sich diese leisten – im Jahr zuvor waren es 11 Prozent gewesen. 51 Prozent fehlten dafür die finanziellen Mittel. 26 Prozent hatte keine Zugang zu derartigen Behandlungen (BFA SDOK 2024):

Access to medical services – Total (n = 600)

In general, how would you describe your family's access to each of the following services?



Quelle: BFA SDOK 2024 (Datenerhebung zwischen 4. und 15.7.2024)

14.2 Gesundheitsversorgung für bei UNRWA registrierte palästinensische Flüchtlinge

[Anm.: Angesichts der schwierigen Informationslage über noch verfügbare UNRWA-Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung zusammen mit dem Trend, dass die anteilige Übernahme von medizinischen Kosten gesenkt wurde, wird ersucht, bei Bedarf im Rahmen von Anfragen nach näheren, aktuellen Informationen zur Finanzierung von Behandlungen zu fragen. Die im Folgenden angeführten Informationen dienen nur als Indikatoren für die Entwicklung der UNRWA-Leistungen im Gesundheitsbereich.]

Drei von zehn palästinensischen Flüchtlingen leiden an einer chronischen Krankheit und sind stark von der Unterstützung durch das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) bei der Gesundheitsversorgung abhängig (UNRWA 9.3.2025).

Der Zugang zur medizinischen Grundversorgung für palästinensische Flüchtlinge wird ausschließlich von internationalen Organisationen, darunter auch die UNRWA selbst, oder vom privaten Sektor, der hohe Gebühren verlangt, gewährleistet (UNRWA o.D.; vgl. MedCOI 17.7.2025).

UNRWA betreibt 27 Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung (UNRWA o.D.), bzw. 26 Gesundheitseinrichtungen, ein Gesundheitszentrum und eine mobile Klinik (EUAA MedCOI 17.7.2025). Der Zugang zur Primärversorgung war mit Stand 17.7.2025 noch kostenlos (AA 13.3.2024; vgl. EUAA MedCOI 17.7.2025) *[Anm.: bzgl. einer eventuellen Kostendeckelung siehe weiter unten]*.

Leistungen der Nachsorge (qualifizierte Krankenhausversorgung) für palästinensische Flüchtlinge werden von UNRWA nur unzureichend abgedeckt (AA 13.3.2024). Da die UNRWA selbst keine Krankenhäuser im Libanon betreibt wird der Zugang zu sekundärer und tertiärer Gesundheitsversorgung durch Vereinbarungen mit privaten oder öffentlichen Krankenhäusern im Libanon unterstützt. Diese Vereinbarungen ermöglichen es der UNRWA, PatientInnen aus ihren primären Gesundheitszentren zur spezialisierten Behandlung in vertraglich gebundene Krankenhäuser zu überweisen, beispielsweise in Hospitäler der Gesellschaft Palästinensischer Roter Halbmond (Palestine Red Crescent Society – PRCS). Staatenlose PalästinenserInnen können auch in öffentlichen Vertragskrankenhäusern ambulante Behandlungen in Anspruch nehmen, darunter besonders im Dar Al Ajaza Al Islamia Hospital in Beirut (EUAA MedCOI 17.7.2025).

UNRWA ist mit bedeutenden Budgetkürzungen konfrontiert. Im Juni 2025 berichtete UNRWA noch, dass alle Gesundheitsleistungen trotz der wachsenden Finanzierungslücke und dem wachsenden medizinischen Bedarf durch den Konflikt mit Israel, die Wirtschaftskrise und den überarbeiteten Tarifen des libanesischen Gesundheitsministeriums ohne Unterbrechung und einschließlich der Krankenhausüberweisungen fortgesetzt werden könnten. Gleichzeitig wurden Anfang 2025 Maßnahmen zur Kostenkontrolle ergriffen (EUAA MedCOI 17.7.2025). Seither deckelte UNRWA die finanzielle Hilfe auf 10 Prozent (es waren einmal 90 Prozent) – auch für KrebspatientInnen [*Anm.: es ist aktuell nicht klar, ob die UNRWA-Gesundheitseinrichtungen oder die Kosten in den Vertragskrankenhäusern betroffen sind*]. Andere Unterstützungen für besonders vulnerable Personen wurden ausgesetzt. Die Leistungen von UNRWA werden seit Jahren sukzessive geringer (LBC News 12.11.2025). Es wird von einem Niedergang der medizinischen Versorgung durch UNRWA in den meisten Lagern aufgrund mangelnden Budgets berichtet: Medikamente für chronische Krankheiten, medizinisches Personal und Ausstattung sind sehr knapp. Zusammen mit der Übernahme von Spitalskosten zu damals 60 Prozent oder weniger führte dies [*Anm.: bereits vor der neuesten Kostenübernahmedeckelung*] bei KrebspatientInnen und Menschen mit Nierenversagen und anderen chronischen Krankheiten zu Verschuldung oder Aufgabe der Behandlung (PAHRW 6.2025).

Die syrischen und palästinensischen Bevölkerungsgruppen war disproportional von der Covid-19-Pandemie betroffen. Ihre Sterberate war vier- bzw. dreimal so hoch wie der landesweite Durchschnitt. Die Impfrate lag weit hinter jener der Gesamtbevölkerung (AA 13.3.2024).

14.3 PatientInnen ohne libanesische Staatsbürgerschaft oder Registrierung bei UNRWA

Mit Ausnahme der UNRWA-Flüchtlinge haben Flüchtlinge und AusländerInnen keinen Zugang zur staatlichen Krankenversorgung und müssen ihre Behandlungskosten selbst tragen oder über eine private Krankenversicherung verfügen (AA 13.3.2024). Laut UNHCR ist der Zugang zu Gesundheitsleistungen, speziell auch im Bereich mentaler Gesundheit, eingeschränkt (UNHCR 15.5.2025).

Aufgrund der deutlich geringeren Geldmittel im Jahr 2025 läuft die UNHCR-Unterstützung der Primärgesundheitsversorgung aus, wovon 40.000 Flüchtlinge betroffen sind. Mit Ende des Jahres läuft auch die Sekundärgesundheitsversorgung aus, was bedeutet, dass 45.000 Flüchtlinge, darunter auch schwangere Frauen, mit Dezember 2025 keine sekundäre medizinische Betreuung erhalten (UNHCR 9.2025). Insgesamt endet damit die Abdeckung der Gesundheitsversorgung von ungefähr 700.000 bei UNHCR registrierten syrischen Flüchtlingen (LOT 28.5.2025).

14.4 Die Gesundheitsversorgung im Lichte des Israel-Hizbollah-Kriegs von Herbst 2024

Gemäß Weltgesundheitsorganisation kam es zwischen dem 8.10.2023 und dem 22.11.2024 zu 137 israelischen Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen und Krankenwägen, bei welchen 226 PatientInnen und Beschäftigte des Gesundheitswesens getötet wurden (AI 29.4.2025). 33 Gesundheitseinrichtungen wurden im Krieg beschädigt (WHO 10.12.2024).

Im Vorfeld von vier von Amnesty International untersuchten Angriffen hatte das israelische Militär die Hisbollah mehrfach beschuldigt, Kämpfer und Waffen in Krankenwägen zu transportieren und Gesundheitszentren der *Islamic Health Association* zur Geheimhaltung ihrer Aktionen zu nutzen. Amnesty International konnte keine Beweise hierfür finden und schloss, dass es sich somit wahrscheinlich um gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte handelte (AI 29.4.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 11. 8.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit; Libanon 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124802.html>, Zugriff 12.8.2025
- BFA STDOK - BFA Staatendokumentation (2024): Lebanon: Socio-Economic Survey 2024, https://www.ecoi.net/en/file/local/2122663/Lebanon_Bericht_final_2024.pdf, Zugriff 11.8.2025
- BFA STDOK - BFA Staatendokumentation (2025): Socio-economic Review 2024, https://www.ecoi.net/en/file/local/2122700/Socio-Economic_Review_2024_Final.pdf, Zugriff 11. 8.2025
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Stand: 3.9.2025): Reisehinweise für Libanon Gültig am: 03.09.2025 Publiziert am: 10.06.2025, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/libanon/reisehinweise-fuerlibanon.html#eda016ee8>, Zugriff 3.9.2025

- EUAA MedCOI (Stand 12.2025): MedCOI-Alert: Lebanon: alert for all users. Availability and Accessibility of treatments and medication can change rapidly.
- EUAA MedCOI (3.7.2025): ACC 8204
- EUAA MedCOI (2.7.2025): ACC 8223
- PAHRW - Palestinian Association For Human Rights (6.2025): The Reality of Palestinian Camps in Lebanon: An Ongoing Nakba and a Multi-Dimensional Struggle Issued by the Palestinian Association for Human Rights (Witness) – June 2025,
<https://pahrw.org/en/%D8%A7%D8%B5%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D8%AA/%D8%A%D9%82%D8%A7%D8%B1%D9%8A%D8%B1-%D9%88%D8%AF%D8%B1%D8%A7%D8%B3%D8%A7%D8%AA/the-reality-of-palestinian-camps-in-lebanon-an-ongoing-nakba-and-a-multi-dimensional-struggle-issued/>, Zugriff 17.11.2025
- LBC News Group: Cuts to UNRWA programs push Palestinian refugees in Lebanon to the brink,
<https://www.lbcgroup.tv/news/news-bulletin-reports/889733/cuts-to-unrwa-programs-push-palestinian-refugees-in-lebanon-to-the-brink/>, Zugriff 18.11.2025
- LOT - L'Orient Today (28.5.2025): UNHCR announces end of healthcare support for Syrian refugees in Lebanon, UNHCR announces end of healthcare support for Syrian refugees in Lebanon, <https://today.lorientlejour.com/article/1462142/unhcr-announces-end-of-healthcare-support-for-syrian-refugees-in-lebanon.html>, Zugriff 7.10.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (9.2025): Lebanon: Operational update - September 2025, <https://www.unhcr.org/media/lebanon-operational-update-september-2025>, Zugriff 11.11.2025
- UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (15.5.2025): Lebanon Flash Update; New Arrivals to North Lebanon; [https://www.ecoi.net/en/file/local/2125553/UNHCR Flash Update New Arrivals 15 May 2025.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2125553/UNHCR%20Flash%20Update%20New%20Arrivals%2015%20May%202025.pdf), Zugriff 12.8.2025
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (9.3.2025): 2023 Socioeconomic Survey Report of Palestine Refugees in Lebanon, <https://www.unrwa.org/resources/reports/2023-socioeconomic-survey-report-palestine-refugees-lebanon>, Zugriff 13.11.2025
- WB - Weltbank (7.3.2025): Lebanon Rapid Damage and Needs Assessments (RDNA), March 2025, <https://documents1.worldbank.org/curated/en/099030125012526525/pdf/P5063801f58e97062197c31ebf5a511c4e1.pdf>, Zugriff 21.10.2025
- WHO - World Health Organization, veröffentlicht von ReliefWeb (10.12.2024): Escalation of Hostilities in Lebanon, Public Health Situation Analysis (PHSA) (10 December 2024), <https://reliefweb.int/attachments/c7f4ca54-abd0-4362-b982-4a8973bfe080/PHSA%20Lebanon%20101224%20Updated.pdf>, Zugriff 12.8.2025

15 Rückkehr

[Anm.: Die folgenden Informationen stellen keine Aussage darüber dar, inwieweit aktuell ein Flugverkehr in den Libanon stattfindet. Im letzten Jahr gab es Zeiten, in denen nur noch die staatliche libanesische Fluglinie Middle Eastern Airlines (MEA) Flüge durchführte, während alle anderen Fluggesellschaften aufgrund der Sicherheitslage den Betrieb mit Ausnahme von Evakuierungsflügen ausgesetzt hatten.]

An den Grenzübergängen und am internationalen Flughafen Beirut erfolgen strenge Einreisekontrollen. Reise- und Dokumentendaten werden seit 1995 an allen Einreisestellen erfasst und stehen zentral abrufbar zur Verfügung. Gegen eine geringe Gebühr besteht die Möglichkeit, sich die Ein- und Ausreisebewegungen aus dem Libanon bescheinigen zu lassen. Personen ohne gültige Dokumente dürfen nicht einreisen - von Deutschland oder EU-Staaten für libanesische Staatsangehörige oder Staatenlose ausgestellten Heimreisepapiere werden nicht akzeptiert.

Libanesische Staatsangehörige benötigen zur Einreise einen Reisepasses bzw. ein von der zuständigen libanesischen Auslandsvertretung ausgestelltes Heimreisedokument (z. B. Laissez-Passer) (AA 13.3.2024).

Kommt bei der Einreise in den Libanon der Verdacht auf, dass ein Angehöriger eines Drittstaats mit vormaligen Aufenthaltsstatus im Libanon in der Vergangenheit illegal nach Europa gelangt ist, verweigern libanesische Grenzbehörden die Wiedereinreise (AA 13.3.2024; vgl. USDOS 3.7.2025). Die Fluglinien müssen dann den Passagier wieder zurückbefördern. Zusätzlich ist pro Passagier eine Strafe in Höhe von derzeit 2.000 US-Dollar zu entrichten. Eine Durchreise für diese Personengruppe ist nur im direkten Transit möglich, eine Abschiebung nur über den Luftweg (AA 13.3.2024).

Gemäß deutschem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen libanesische Staatsangehörige, die aus Deutschland abgeschoben wurden, aus diesem Grund eine diskriminierende Behandlung in Libanon erfahren haben. Die Sicherheitsbehörden überprüfen sie so wie alle Einreisenden, ohne besonderem erkennbarem Interesse des Staates an dieser Personengruppe. In Abwesenheit verurteilte Personen werden bei der Einreise inhaftiert und leisten die verhängte Haftstrafe ab. Gleich nach Haftantritt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden. Das Verfahren wird dann vollständig neu durchgeführt. Es gilt dabei das Verschlechterungsverbot (*reformatio in peius*). In diesen Fällen sind keine Vorwürfe von Folter oder Misshandlung bekannt [*Anm.: zu den Haftbedingungen und der Dauer der Untersuchungshaft siehe Kapitel "Allgemeine Menschenrechtslage*] (AA 13.3.2024).

Eine organisierte libanesische Auslandsopposition gibt es nicht, aber Einzelfälle, in welchen libanesische Staatsangehörige wegen im Ausland getätigter Kritik an der libanesischen Armee (LAF) in absentia militärgerichtlich verurteilt, oder wegen vermeintlicher Kontakte zu Israel von libanesischen Sicherheitsbehörden festgehalten wurden. Kritische Äußerungen in den sozialen Medien können mitunter längere Befragungen und Vorhaltungen bei der Einreise am Flughafen nach sich ziehen (AA 13.3.2024).

Es stehen keine speziellen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende zur Verfügung (AA 13.3.2024).

Im Libanon als palästinensische Flüchtlinge registrierte Personen sind in der Beschaffung von Identitätsnachweisen eingeschränkt und würden eine Sondergenehmigung der General Security zur Einreise benötigen, die jedoch seit 2018 nicht mehr erteilt wurde (AA 13.3.2024). Einer älteren dänischen Information zufolge war die Zahl der PalästinenserInnen, die seit 2018 einreisen durften, ohne über eine Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen Land zu verfügen, in dem sie

ihren Wohnsitz hatten, sehr beschränkt. Es mache keinen Unterschied, ob die Rückkehr freiwillig oder gezwungenermaßen erfolge. Auch wurde die Bearbeitung von Anträgen für neue oder erneuerte palästinensische Reisedokumente sowie die Ausgabe von Laissez-Passez für palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon durch das libanesische Außenministerium ausgesetzt (DIS 9.3.2020).

Aktuell liegen Informationen zu zwei Arten von Reisedokumenten für palästinensische Staatenlose vor, die beide einen Aufenthaltstitel oder dessen bescheinigte Beantragungsmöglichkeit vorsehen:

- Laissez-Passer

Gemäß Merkblatt der libanesischen Botschaft in Deutschland, mit Gültigkeit seit November 2021, setzt die Ausstellung oder Verlängerung eines Laissez-Passer für Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft einen Aufenthaltstitel – in dem Fall in Deutschland – oder eine Bescheinigung der Fremdenbehörde, dass ein solcher genehmigt werden kann, und einen aktuellen Aufenthaltstitel im Libanon oder einen Auszug aus dem Familienregister voraus (Botschaft des Libanon 11.2021a).

- Reisedokument für Palästinenser aus dem Libanon (Document de Voyage)

Im Fall der Beantragung eines Reisedokuments speziell für palästinensische Flüchtlinge wird im seit November 2021 gültigen Merkblatt ein "Gültiger Aufenthaltstitel für Deutschland bzw. die Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde, dass ein Aufenthaltstitel vorliegt bzw. erteilt werden kann, sowie 2 Kopien davon." verlangt (Botschaft des Libanon 11.2021b). Es wird zudem auf der Website der Botschaft darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Schreiben des libanesischen Außenministeriums Nr. 51/6/2017 vom 10.1.2017 die Botschaft des Libanon keine handschriftlich erstellten Reisedokumente (Document de Voyage) für Palästinenser aus dem Libanon mehr ausstellt. Auch die Verlängerung eines vorhandenen Reisedokumentes ist entsprechend dem Schreiben der Libanesischen Sicherheitsbehörde Nr. 186045 vom 16.11.2018 fortan nicht mehr möglich (Botschaft des Libanon o.D.).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (Deutschland) (13.3.2024): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon (Stand: 14.01.2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2105779/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Libanon_13.03.2024.pdf, Zugriff 11. 8.2025
- Botschaft des Libanon in der Bundesrepublik Deutschland (11.2021): ERFORDERLICHE DOKUMENTE ZUR BEANTRAGUNG ODER VERLÄNGERUNG EINES LAISSEZ-PASSER für Personen deren Staatsangehörigkeit "à l'étude" (unter Studium) ist (gültig ab November 2021), <http://www.libanesische-botschaft.de/images/forms/info-lp-de-Nov2021.pdf>, Zugriff 7.10.2025
- Botschaft des Libanon in der Bundesrepublik Deutschland (11.2021): ERFORDERLICHE DOKUMENTE ZUR BEANTRAGUNG EINES ELEKTRONISCH LESBAREN REISEDOKUMENTES (DDV) FÜR PALÄSTINENSISCHE VOLKSZUGEHÖRIGE AUS DEM LIBANON, <http://www.libanesische-botschaft.de/images/forms/info-ddv-de-Nov2021.pdf>, Zugriff 7.10.2025
- Botschaft des Libanon (o.D.): Reisedokument für Palästinenser aus dem Libanon (Document de Voyage), <http://www.libanesische-botschaft.de/index.php/de/konsulardienste/paessee/>

[reisedokument-fuer-palaestinenser](#), Zugriff 7.10.2025

- DIS - Danish Immigration Service (9.3.2020): Lebanon: Readmission of Palestinian Refugees from Lebanon, https://www.ecoi.net/en/file/local/2026439/Landerapport_Lebanon_Marts_2020.pdf, Zugriff 12. 8.2025

- USDOS – United States Department of State (3.7.2025): Lebanon, <https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/International-Travel-Country-Information-Pages/Lebanon.html>, Zugriff 7.10.2025

15.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates

[Anm.: Dieses Kapitel basiert auf Informationen, die von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) mit Stand Dezember 2024 zur Verfügung gestellt worden sind ([BMI 6.12.2024](#)). Im Bereich der Rückkehrunterstützung kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Für weitere Informationen sei auf die entsprechende [Seite der BBU](#) verwiesen].

Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) informieren individuell über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bzw. die verfügbaren Unterstützungsleistungen.

Die Rückkehrunterstützung umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr einschließlich Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung durch die BBU
- Organisatorische Unterstützung bei der Reisevorbereitung
- Übernahme der Heimreisekosten
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu € 900
- Reintegrationsprogrammteilnahme nach der Rückkehr im Zielland

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch das österreichische Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA). Weitere Informationen zu den aktuellen Unterstützungsangeboten (Rückkehrunterstützung inkl. Reintegrationsunterstützung) sind auf der Webseite www.returnfromaustria.at verfügbar.

Die BBU unterstützt sowohl bei der Reiseplanung und der Flugbuchung als auch bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, einer ggf. notwendigen medizinischen Versorgung sowie mit der Übernahme der Rückreisekosten. Organisatorische Unterstützung kann grundsätzlich in jeder Verfahrenskonstellation gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Übernahme der Heimreisekosten ist die Mittellosigkeit der rückkehrenden Person.

Finanzielle Starthilfe

Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist in einem degressiven Modell geregelt und staffelt sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf unterstützte freiwillige Rückkehr:

- Während des laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens bis ein Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 900,00 pro Person; ab einem Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 250,00 pro Person
- Kernfamilien: Maximalbetrag von € 3.000 pro Familie
- Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Kriterien für den Erhalt der finanziellen Starthilfe und der Reintegrationsunterstützung (Ausnahmen im Einzelfall möglich):

- Freiwillige Ausreise
- Finanzielle Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit
- Erstmaliger Bezug der Unterstützungsleistung
- Nachhaltigkeit der Ausreise
- Keinerlei Evidenz eines Sicherheitsrisikos durch die freiwillige Rückkehr
- Keine schwere Straffälligkeit

Ausgeschlossen vom Bezug der finanziellen Starthilfe sind EWR-Bürger, Personen aus den Westbalkan-Staaten sowie Staatsangehörige von Ländern mit visumsfreier Einreise nach Österreich (z. B. Georgien, Moldawien). Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende aus diesen Regionen, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Reintragationsunterstützung

Für 42 Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer im Sinne des Leitgedankens "Rückkehr mit Perspektiven" Reintegrationsunterstützung im Wert von bis zu € 3.500 beantragen.

Die Abwicklung des Reintegrationsangebots erfolgt mit den Kooperationspartnern:

- Frontex ([EU Reintegrationsprogramm EURP](#))
- IOM Österreich ([Reintegrationsprogramm RESTART IV](#))
- Caritas Österreich ([Reintegrationsprogramm IRMA plus III](#))
- OFII (französische Migrationsbehörde „[French Office for Immigration and Integration](#)“)
- ETTC (im Irak tätige NGO „[European Technology and Training Centre](#)“)

Im Rahmen der Reintegrationsprogramme erhalten Rückkehrende umfassende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland. Dazu gehören individuelle, persönliche Beratung und vorwiegend Sachleistungen z. B. wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Hilfen. Die Programme bieten ein breites Spektrum an Leistungen, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Programmen bzw. für welche Herkunftsländer diese angeboten werden, sind den oben angeführten Seiten zu entnehmen (BMI 6.12.2024).

Quellen:

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (6.12.2024): Österreichische Rückkehrunterstützung – Übersicht der Leistungen